

(5. Tagung der II. Landessynode vom 27. – 29. Februar 2020)

**Kirchengesetz über das Bauen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in
Norddeutschland (Kirchbaugesetz – KBauG)**

Hinweis:

Der Text, der der Landessynode zur Beschlussfassung vorgelegt wurde, wurde durch Beschluss der Landessynode abgeändert. Daher stimmt insoweit der Text der amtlichen Begründung der nachfolgenden Originalvorlage nicht mehr mit dem beschlossenen Text überein.

TOP 3.1 und TOP 3.2 wurden zunächst zusammen aufgerufen, da sie in einem sachlichen Zusammenhang stehen.

Der Gesetzesentwurf zum Kirchbaugesetz ist durch die Landessynode auf ihrer Tagung vom 27. bis 29. Februar 2020 in geänderter Textfassung beschlossen worden (siehe dazu auch Anlage 1a); die amtliche Begründung der Vorlage kann insofern nur begrenzt herangezogen werden. Aus diesem Grunde wurde an die Synodalvorlage ein Auszug in angepasster Fassung mit nichtamtlichem Hinweis angefügt:

1. In §§ 4 Absatz 2, 20 Absatz 1 und 3 wurden die Worte „teilhabefördernde“ bzw. „Teilhabeförderung“ und „der Teilhabeförderung“ eingefügt.

Begründung zu 1.:

Der Teilhabeausschuss der Landessynode stellte in der Befassung mit der Gesetzesvorlage fest, dass die Aspekte der Teilhabeförderung stärker herausgestellt werden müssen. Die Teilhabeförderung ist ein thematischer Schwerpunkt der amtierenden Landessynode. Die Teilhabeförderung hat zum Ziel, Themen und Anliegen unterschiedlicher Menschen in den Fokus zu nehmen und diese in Beratungen und Planungen einzubeziehen. Dies können Belange z.B. auf Grund des Alters, körperlicher oder geistiger Voraussetzungen sein, aber auch auf Grund der sozialen Lage, der Herkunft oder des Geschlechts. Ein Einbezug dieser möglichen Bedarfe soll im baulichen Beraten und Handeln beachtet werden. Teilhabeförderung umfasst mehr als z.B. die Barrierefreiheit.

2. In § 12 Absatz 1 wurde Satz 2 wie folgt gefasst:

2.1 „Es bindet die zuständigen Stellen der staatlichen Denkmalpflege nach Maßgabe der Bestimmungen der Staatskirchenverträge und der Denkmalschutzgesetze der jeweiligen Bundesländer ein und führt die Benehmensherstellung bzw. die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit diesen zum frühestmöglichen Zeitpunkt durch.“

2.2. In Absatz 3 wurde Satz 1 wie folgt gefasst:

„Das Landeskirchenamt hat den Eingang des Antrags schriftlich zu bestätigen und unverzüglich die Benehmensherstellung bzw. die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen der staatlichen Denkmalpflege herbeizuführen.“

3. In § 13 wurde Satz 1 wie folgt gefasst:

3.1 „Die denkmalrechtliche Genehmigung nach § 12 gilt als erteilt, wenn die Benehmensherstellung bzw. die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen der staatlichen Denkmalpflege stattgefunden hat und das Landeskirchenamt nicht innerhalb von drei Monaten nach Eingang der vollständigen und mangelfreien Antragsunterlagen einen Bescheid erlassen hat (denkmalrechtliche Genehmigungsfiktion).“

3.2. Es wurde folgender Satz 2 neu eingefügt:

„Äußert die zuständige Stelle der staatlichen Denkmalpflege gegenüber dem Landeskirchenamt Bedenken, die nicht innerhalb der Frist nach Satz 1 auszuräumen sind, oder hält das Landeskirchenamt bei der Prüfung des Antrags weitere Untersuchungen für notwendig, ruht die Frist, bis das Landeskirchenamt hinsichtlich der geäußerten Bedenken eine Entscheidung getroffen oder die Untersuchungen abgeschlossen hat.“

3.3 Satz 2 und 3 alter Fassung wurden Satz 3 und 4.

Begründung zu 2. und 3. (§§ 12 und 13):

In Gesprächen mit Vertretern der zuständigen Ministerien der Freien und Hansestadt Hamburg sowie den Bundesländern Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern wurde von den Behördenvertretern zum Ausdruck gebracht, dass unklar geblieben sei, wie und zu welchem Zeitpunkt die Benehmensherstellung bzw. partnerschaftliche Zusammenarbeit des Landeskirchenamtes mit der jeweiligen staatlichen Denkmalpflegebehörde gewährleistet sein soll. Dies sollte ausdrücklich in den §§ 12 und 13 Kirchbaugesetz Eingang finden.

Die Formulierungen in den §§ 12 und 13 Kirchbaugesetz enthalten nunmehr die notwendigen Differenzierungen in den Staatskirchenverträgen mit der Freien und Hansestadt Hamburg sowie den Bundesländern Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern und finden die Zustimmung der zuständigen Ministerien.

4. Durch Streichung von § 20 des Gesetzesentwurfs wurde eine neue Paragraphenzählung erforderlich; §§ 21 bis 24 wurden §§ 20 bis 23. In § 21 wurde Nummer 10 gestrichen, die bisherige Nummer 11 wurde Nummer 10; der Klammerzusatz in Nummer 10 „§ 21“ wurde korrigiert in „§ 20“. In § 23 Absatz 1 wurde „§ 21“ ersetzt durch „§ 20“.

Inhaltlich wurde der bisherige § 20 in der nachfolgenden Kirchbaurechtsverordnung aufgenommen.

5. In § 21 Nummer 9 wurden im Klammerzusatz die Worte „Absatz 2“ gestrichen.

Für weiterführende Erläuterungen zu den abgeänderten Textstellen können die Tagungsberichte der Landessynode auf www.nordkirche.de eingesehen werden.

A.: G:LKND:121 – BMö/RGö

Landeskirchenamt
Az.: G: LKNK 37 – BMö/RGö

V o r l a g e
der Kirchenleitung
für die Tagung der Landessynode vom 27.- 29.02.2020

Gegenstand: Kirchengesetz über das Bauen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Kirchbaugesetz – KBauG)

Beschlussvorschlag:

Der Landessynode wird folgender Beschluss empfohlen:

1.) Die Landessynode beschließt das „Kirchengesetz über das Bauen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“, Anlage 1

2.) Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, zur Tagung der Landessynode im September 2024 nach Anhörung der Kirchenkreise um die Vorlage eines Evaluierungsberichts über die Erfahrungen mit dem Kirchbaugesetz, insbesondere zu den Fragen

- der Trennung von kirchenaufsichtlicher und denkmalrechtlicher Genehmigung,
- der Genehmigungsfiktion,
- dem Verzicht auf kirchenaufsichtliche Genehmigungen,
- der Übertragung der Zuständigkeit der Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung,
- der Bestellung und Beauftragung von Sachverständigen sowie
- der Wertgrenzenregelungen in der Kirchbaurechtsverordnung.

Zeitnah nach Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes sollen Kriterien des Verwaltungshandelns zu den Punkten 3 und 4 erarbeitet werden, die ebenfalls entsprechend zu evaluieren sind.

Veranlassung:

Auswirkungen der Fusion zur Nordkirche; Agenda der Ersten Kirchenleitung

Beteiligt wurden/noch zu beteiligen sind:

Bauabteilungen der Kirchenkreise, PG Bauen	am: 19.03.2019
Kontaktpersonen Kirchenleitung	am: 10.04., 25.06. und 27.06.2019
AG der Verwaltungsleitenden	am: 11.04.2019

Andere Dezernate: R (laufend); T	am: 15.04.2019
Treffen der Kirchenkreisräte	am: 09.05.2019
Dezernat Recht (R Le Rechtsförmlichkeit, laufend)	am: 28.03. und 01.07.2019
Rechtsausschuss der Landessynode	am: 13.06. und 08.08.2019
Gender- und Gleichstellungsstelle	am: 30.04.2019 - Zustimmung
Gliedkirchliche Zusammenschlüsse	am: 22.11.2019 - Zustimmung

Finanzielle Auswirkungen: keine

Zeitplanung:

Beratung Erste Kirchenleitung	am: 23./24.08.2019 und 13./14.09.2019
Beratung Rechtsausschuss	am: 08.08. und 03.09.2019
Beratung Landessynode	am: 27.- 29.02.2020

Anlagen:

- Nr. 1: Entwurf des Kirchengesetzes über das Bauen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
- Nr. 2: Begründung
- Nr. 3: Synopse KBauG - KBauVO

Begründung:Allgemeines:

Die Evangelische Kirche in Deutschland und ihre Gliedkirchen regeln Bauwesen und Denkmalpflege auf unterschiedlichen Ebenen der Normenhierarchie. Eigens für diese Sachbereiche wurden in manchen Gliedkirchen kirchliche Gesetze, Verordnungen oder Verwaltungsvorschriften erlassen. Denkmalschutzrechtliche Normen finden sich zudem in Kirchenverträgen zwischen den Bundesländern und den evangelischen Landeskirchen. So stellt es sich auch in den ehemaligen Landeskirchen, aus denen die heutige Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland hervorgegangen ist, dar.

Bereits Anfang 2017 war in Ausführung der Agenda der Ersten Kirchenleitung ein erster Entwurf eines Nordkirchen-Kirchbaugesetzes erarbeitet worden. Diese Vorlage wurde jedoch zurückgestellt, da die Erste Kirchenleitung – im Nachgang zu einem Vorschlag aus den Kirchenkreisen Mecklenburg und Pommern zum „Bauen aus einer Hand“ - eine intensivere Beratung und Einbindung aller Kirchenkreise zur Neuregelung des kirchlichen Baurechts für notwendig erachtete. Ein vom Landeskirchenamt initiiertes Beratungsprozess unter Einbindung der Kirchenkreise und der Leitung der Stabsstelle Organisationsberatung brachte nicht den erwünschten Durchbruch. Die Erste Kirchenleitung entschied daher, eine externe Beratungsfirma mit einem umfänglichen Beratungsprozess zu beauftragen. Nach einer ersten Befragung der Kirchenkreise wurde dem externen Berater der Auftrag erteilt, im Rahmen der von ihm erstellten „Analyse von Bauprozessen an Denkmälern und gottesdienstlich genutzten Gebäuden und Empfehlungen für die Gestaltung dieser Prozesse“ Verfahrensvorschläge zu entwickeln und zu erarbeiten. Begleitend dazu wurde seitens der Ersten Kirchenleitung eine aus Kirchenkreisvertreterinnen und Kirchenkreisvertretern sowie Vertreterinnen und Vertretern des Landeskirchenamts paritätisch besetzte „Projektgruppe Bauen“ berufen, die zur Aufgabe hatte, die Empfehlungen weiter zu konkretisieren und die Grundlagen für die Ausgestaltung der zukünftigen Normen zu Baufragen in der Nordkirche zu legen.

Die „Projektgruppe Bauen“ hatte zum Ziel, die Strukturen des Zusammenwirkens der landeskirchlichen und kirchenkreislichen Bauverwaltungen so effektiv wie möglich zu gestalten und einen Rahmen für die Ausgestaltung des Nordkirchen-Kirchbaugesetzes vorzugeben.

Die vorliegende Beschlussvorlage zum Baugesetz nimmt die Ergebnisse dieses Prozesses auf. Parallel dazu werden die entsprechenden Änderungen der Verfassung zur Beschlussfassung vorgelegt. Die ausführliche Beschreibung der Genese des Prozesses sowie der daraus resultierenden Änderungen der Verfassung finden sich in der entsprechenden Vorlage.

Verfassungsrechtliche Vorgaben:

1. Durch die Nordkirchenverfassung werden, insbesondere durch Artikel 26 und 54, Rahmenbestimmungen geschaffen, die sich in erster Linie auf die Genehmigungspflichten von Beschlüssen zu Bau- und Gestaltungsmaßnahmen an kirchlichen Gebäuden und Veränderungen an Kunst- und Ausstattungsgegenständen beziehen.

Nach Artikel 26 Absatz 2 Nummer 2 der Verfassung unterliegen insbesondere Beschlüsse zu Bau- und Gestaltungsmaßnahmen an und in Kirchen, den weiteren gottesdienstlich genutzten Gebäuden und eingetragenen Kulturdenkmälern der Kirchengemeinden sowie an

Freianlagen und Gebäuden in deren Umgebungsbereich, nach Artikel 54 der Verfassung entsprechende Beschlüsse zu Maßnahmen an Gebäuden der Kirchenkreise, der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des *Landeskirchenamtes*. Ebenso unterliegen Beschlüsse über Maßnahmen an Glocken und Orgeln an Kirchen und den weiteren zum Zwecke des Gottesdienstes gewidmeten Gebäuden sowie der Erwerb, die Veräußerung, Ausleihe und Veränderung von Kunst- und Ausstattungsgegenständen von besonderem Wert dieser Genehmigungspflicht. Diese Verfassungsbestimmung stellt eine kircheneigene kirchenaufsichtliche Genehmigungspflicht dar, die nicht die staatliche Baugenehmigung ersetzt und die nicht die Grundlage für die denkmalrechtliche Genehmigung an Denkmälern der kirchlichen Körperschaften durch das Landeskirchenamt sein kann.

Alle anderen Beschlüsse zu Bau- und Gestaltungsmaßnahmen an kirchlichen Gebäuden der Kirchengemeinden unterliegen nach Artikel 26 Absatz 1 Nummer 9 der Verfassung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des *Kirchenkreises*.

Die Zuständigkeit für die Genehmigung denkmalrechtlicher Maßnahmen an kirchlichen Denkmälern wurde durch die Staatskirchenverträge mit den jeweiligen Bundesländern den ehemaligen Landeskirchen und damit in Rechtsnachfolge dem Landeskirchenamt der Nordkirche übertragen.

2. Zukünftig wird stärker zwischen der *kirchenaufsichtlichen* Genehmigung nach Artikel 26 Absatz 2 und der – deklaratorisch aufgenommenen – Regelung zur *denkmalrechtlichen* Genehmigung nach Absatz 3 unterschieden.

3. Ergänzend zu der bereits bestehenden Genehmigungszuständigkeit des Kirchenkreises geht jetzt auch die kirchenaufsichtliche Genehmigungszuständigkeit für Bau- und Gestaltungsmaßnahmen an Denkmälern, die keine Kirchen sind, sowie für Freianlagen und den Umgebungsbereich von kirchlichen Gebäuden nach Artikel 26 Absatz 1 Nummer 9 auf den Kirchenkreis über. Die kirchenaufsichtliche Genehmigung des Landeskirchenamtes wird „auf Bau- und Gestaltungsmaßnahmen an und in Kirchen und den weiteren zum Zwecke des Gottesdienstes gewidmeten Gebäuden“ beschränkt. Zudem wird eine Ermächtigung eingeführt, nach der das Landeskirchenamt mit Einwilligung des Kirchenkreises diese Genehmigungskompetenz im Einzelfall auf den Kirchenkreis überträgt.

Beide Maßnahmen dienen dazu, die Prozesse innerhalb der Verwaltungsebenen zu vereinfachen und Genehmigungsverfahren zu beschleunigen.

4. Weitere Maßnahmen zur Vereinfachung von Abläufen sind vorgesehen:

Zum einen wird die Ermächtigung eingeführt, dass die jeweils genehmigende Stelle auf die Beantragung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung verzichten kann. Zum anderen wird geregelt, dass eine Genehmigungsfiktion eintritt, wenn ein Antrag auf kirchenaufsichtliche oder denkmalrechtliche Genehmigung nicht innerhalb einer durch das Kirchbaugesetz (KBauG) zu bestimmenden Frist bearbeitet wird.

Zum Gesetz im Einzelnen:

Zu § 1 Ziel kirchlichen Bauens, Geltungsbereich

Zu Absatz 1:

Das kirchliche Bauwesen dient dem Auftrag der Kirche zur Verkündigung des Evangeliums. Mit § 1 Absatz 1 soll die breite Verantwortung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland für den ihr anvertrauten Gebäudebestand, besonders für die Kirchen, die weiteren zum Zwecke des Gottesdienstes gewidmeten Gebäude und die Kulturdenkmale verdeut-

licht werden. Aber auch das Bauen an den sonstigen kirchlich genutzten Gebäuden wie Pastoren, Gemeindehäusern oder Kindertagesstätten dient unmittelbar oder mittelbar der kirchlichen Verkündigung. Die Verantwortung, die die Institution Kirche hier für kirchliche Gebäude im Allgemeinen und für Kulturgut im Speziellen übernimmt, soll deutlich herausgestellt werden. Die Übernahme dieser Verantwortung unterstreicht die Bedeutung des kirchlichen Bauens für das Leben der Kirche und ihrer Gemeinden in der Gesellschaft. Martin Luther¹ hat gepredigt: „Der Kirchbau dient dazu, dass unser lieber Herr selbst mit uns rede durch sein heiliges Wort, und wir wiederum mit ihm reden durch Gebet und Lobgesang.“ Alle kirchlichen Gebäude dienen somit durch Gebrauch unmittelbar oder mittelbar der Verkündigung des Evangeliums. Im Johannes-Evangelium² heißt es: „In meines Vaters Haus sind viele Wohnungen.“ Dies verdeutlicht, dass das kirchliche Bauwesen unterschiedliche Möglichkeiten bieten und verschiedenen Bedürfnissen gerecht werden muss.

Absatz 1 übernimmt Elemente aus der Präambel des Kirchbaugesetzes der ehemaligen Nordelbischen Kirche und dem § 1 des Kirchbaugesetzes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs. Die Verkündigung und Bezeugung des Evangeliums in Wort und Tat erfolgen vor allem durch Gottesdienst und Gebet, aber auch durch Kirchenmusik und Kunst. Die kirchlichen Gebäude dienen dieser Verkündigung, wie es sich aus Artikel 1 Absatz 5 Satz 2 der Verfassung ergibt.

Zu Absatz 2:

Dieses Kirchengesetz gilt für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland und ihre kirchlichen Körperschaften sowie für die örtlichen Kirchen, für die in Teil 4 § 56 des Einführungsgesetzes besondere Regelungen getroffen wurden. Das Kirchengesetz gilt nicht unmittelbar für rechtlich selbstständige Einrichtungen der Diakonie, außer in den Fällen von § 5 Absatz 4 und § 12 Absatz 10.

Für den Bereich der Baulasten, wie noch im ehemaligen mecklenburgischen Recht zu finden, besteht kein Regelungsbedarf, da diese bereits in Artikel 25 Absatz 3 Nummer 7 der Verfassung in Verbindung mit Teil 1 § 11 des Einführungsgesetzes aufgenommen sind.

Zu Absatz 3:

Nach dem Wortlaut von Artikel 26 Absatz 1 Nummer 9 und Absatz 2 sowie Artikel 54 der Verfassung unterfallen sämtliche Beschlüsse über Bau- und Gestaltungsmaßnahmen an kirchlichen Objekten, die im Eigentum kirchlicher Körperschaften stehen, der Genehmigungspflicht als Ausdruck kirchlicher Aufsicht.

Eine Einschränkung auf eine – wie auch immer geartete – „unmittelbare kirchliche“ Nutzung z. B. in Abgrenzung zu gewerblicher Nutzung lässt sich der Verfassung nicht entnehmen. Der Geltungsbereich des Kirchbaugesetzes erstreckt sich daher auf alle Bau- und Gestaltungsmaßnahmen an allen kirchlichen Objekten, sofern sie im Eigentum einer kirchlichen Körperschaft stehen oder diesen jeweils ein entsprechendes Nutzungsrecht vertraglich eingeräumt wurde.

Das Kirchbaugesetz findet keine Anwendung, sofern eine kirchliche Körperschaft für eine oder einen Erbbauberechtigten an einem in ihrem Eigentum befindlichen Grundstück ein Erbbaurecht bestellt hat und es sich bei diesen um Dritte, (das heißt: nicht kirchliche Körperschaften) handelt. In diesem Fall geht das Eigentum an dem kirchlichen Objekt auf die oder den Erbbauberechtigten über.

Zu § 2 Kirchliche Objekte

¹ Luther, Martin: Predigt am 5. Oktober 1544 bei der Einweihung der Torgauer Schlosskapelle, in: WA 49, S. 588ff (588)

² Johannes Kapitel 14, Vers 2

§ 2 definiert den Begriff des kirchlichen Objektes, der in § 1 Abs. 3 eingeführt wird und damit Begriffe, die in diesem Gesetz zur Anwendung kommen. Somit wird auch definiert, was Gegenstand der kirchenaufsichtlichen Genehmigung ist. Die Regelung in § 1 Absatz 3 wird somit konkretisiert.

Zu Absatz 1:

Der Begriff der kirchlichen Objekte knüpft an die jeweiligen Eigentums- oder Nutzungsverhältnisse an. Absatz 1 beschreibt die kirchlichen Objekte, für die die Vorschriften des Gesetzes gelten. Dies sind insbesondere Gebäude und Gebäudeteile. Dazu gehören auch bauliche Anlagen wie z.B. Mobilfunk-, Antennen-, und Solaranlagen. Diese verbleiben in der Regel im Eigentum Dritter, die diese Anlagen auf vertraglicher Basis insbesondere mit den Kirchengemeinden an einer Kirche, einem sonstigen kirchlichen Gebäude oder auf einem kirchlichen Grundstück, ggf. auch im Umgebungsbereich eines Denkmals, aufstellen. Zwar besteht hier die Unterhaltungspflicht nicht in Bezug auf die bauliche Anlage selbst und deren Funktionsfähigkeit. Sie besteht jedoch hinsichtlich der mit dem (Ein-)Bau notwendigen Maßnahmen und die dauerhaften Auswirkungen in Bezug auf das Gebäude, das Grundstück und die Umgebung. Kunst- und Ausstattungsgegenstände werden in Absatz 2 konkreter definiert.

Der Begriff Freianlage soll in erster Linie die Begrifflichkeit für Kirchhöfe, Pfarrhöfe und Friedhöfe klären. Es sind damit aber auch z.B. Flächen um ein Kirchengebäude herum gemeint. Eine Regelung für Freianlagen ist erforderlich, da der Begriff Friedhof in den Gebieten der Nordkirche unterschiedlich verwendet wird (Friedhof, Pfarrhof, Kirchhof). Freianlagen bzw. Friedhöfe pp. können noch Bestattungszwecken dienen oder bereits für Bestattungszwecke aufgegeben worden sein. Gebäude auf dem Friedhof, z. B. Friedhofskapellen, sind bereits von Absatz 1 erfasst. Auch die Umgebungsfläche eines Kirchengebäudes (z. B. einer Kirche aus den 1960er Jahren), die nie zu Bestattungszwecken gewidmet war, unterfällt dem Kirchbaugesetz.

Bestimmende Elemente von Freianlagen können z.B. prägendes Großgrün (Bäume, Hecken), Wegeführung, Weggestaltung (Material), Einfriedungen (Mauern, Zäune) und technische Ausrüstung (Beleuchtung) sein.

Dem Kirchbaugesetz unterfallen die genannten Flächen auch in Bezug auf die Maßnahmen der Bau-, Kunst- und Denkmalpflege. Da die Freiflächen durch die Verfassungsänderung nun im Artikel 26 Absatz 1 Nummer 9 aufgehen, muss an dieser Stelle noch einmal darauf hingewiesen werden, dass diese Flächen ebenfalls einer Genehmigungspflicht unterfallen.

Nicht erfasst werden die normalen zur Bewirtschaftung eines Friedhofes notwendigen Maßnahmen, wie die Umlegung von Wegen und Hecken und weitere gärtnerischen Maßnahmen, sofern diese nicht unter Denkmalschutz stehen. Diese werden in der Verwaltungsvorschrift für Friedhöfe in kirchlicher Trägerschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Friedhofsverwaltungsvorschrift – FriVwV) vom 20. August 2019 (KABl. S. 438) geregelt.

Zu Absatz 2:

Es wurde für sinnvoll erachtet, Kunst- und Ausstattungsgegenstände im Kirchbaugesetz exemplarisch aufzuführen. Nicht immer ist auf den ersten Blick erkennbar, ob es sich bei dem betreffenden Objekt um einen künstlerisch wertvollen Gegenstand handelt, der des Erhalts und der besonderen Pflege bedarf. Hier soll der gesonderte Hinweis dazu beitragen, die Sensibilität im Umgang mit Kunst- und Ausstattungsgegenständen zu fördern. In Absatz 2 werden die Kategorien benannt, die für die Festlegung des besonderen Wertes der Kunst- und Ausstattungsgegenstände maßgeblich sind. Zudem werden Raumfassungen, Wand- und Deckenmalereien gesondert aufgeführt.

Zu § 3 Bau- und Denkmalpflege, Kunstpflege

Zu Absatz 1 und 3:

§ 3 regelt, was unter Bau- und Denkmalpflege sowie Kunstpflege konkret zu verstehen ist, definiert die Begriffe und stellt fest, dass die regelmäßige Gebäudezustandsbegehung der Baupflege unterfällt. Der Gebäudezustandsbegehung unterfallen auch Freianlagen, da sie nach § 2 ebenfalls zu den kirchlichen Objekten gehören. Diese regelmäßige Gebäudezustandsbegehung ist für den Bereich der Kirchengemeinden bereits in *Teil 4 § 64 EGVerf (Kirchengemeindeordnung) geregelt:*

***Teil 4 § 64 EGVerf (Kirchengemeindeordnung)
Bewirtschaftung von Liegenschaften, Gebäuden und Inventar***

(1) Der Kirchengemeinderat ist verantwortlich für die Gebäude der Kirchengemeinde und der örtlichen Kirche, für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke und für die Friedhofspflege.

(2) Gebäude sind laufend in ordnungsgemäßem baulichen Zustand zu erhalten. Der Kirchengemeinderat hat für eine regelmäßige Bauunterhaltung Sorge zu tragen. Vor der Aufstellung jedes Haushaltes veranlasst der Kirchengemeinderat eine Besichtigung der Gebäude, um die etwa notwendigen baulichen Maßnahmen zu veranschlagen und in den Haushalt aufnehmen zu können. Über die Begehung ist ein Protokoll zu führen. Veränderungen im Zustand der Gebäude und bauliche Mängel, die den Bestand des Gebäudes gefährden, sind unverzüglich der Kirchenkreisverwaltung zu melden.

(3) Die Erhaltung und die Pflege von Gegenständen mit besonderem geschichtlichem, künstlerischem und wissenschaftlichem Wert sind besonders zu beachten.

(4) Das Inventar ist pfleglich zu behandeln, ein Inventarverzeichnis ist nach Maßgabe einer Verwaltungsvorschrift zu führen.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 verweist auf die Verpflichtung, nach Maßgabe der jeweiligen Staatskirchenverträge auch die jeweiligen Denkmalschutzgesetze der Bundesländer zu berücksichtigen.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 bezieht sich auf die in § 2 Absatz 2 genannten kirchlichen Objekte und dient dazu, deutlich zu machen, dass all diese Bestandteile der Ausstattung pfleglicher Behandlung bedürfen und Maßnahmen an diesen Gegenständen ggf. auch zu genehmigen sind.

Zu § 4 Bauberatung

Zu Absatz 1:

Der Wortlaut der Verfassung enthält keine Vorgaben hinsichtlich einer Bauberatung, sondern stellt auf die Genehmigungspflichten ab. Jedoch erwähnt die Kirchengemeindeordnung in den §§ 84 und 85 die Beratung als einen Teil der Aufsicht.

Die Bauberatung soll ehrenamtliches Engagement durch professionelles Wissen ergänzen und dadurch die kirchlichen Körperschaften dabei unterstützen, die anstehenden Bauaufgaben möglichst optimal durchzuführen. Die Bauberatung dient als vorbeugender Teil der Aufsicht nicht der Sanktionierung oder Korrektur, sondern soll helfen, Fehler von vornherein zu vermeiden. Deshalb ist jegliche Baumaßnahme zu beraten, egal ob sie auf eine genehmigungspflichtige Maßnahme hinausläuft oder nicht. In Absatz 1 wird festgelegt, dass die Bauberatung grundsätzlich bei der kirchenkreislichen Ebene angesiedelt ist. Dies ist auf Grund der örtlichen Nähe der Bauverwaltungen der Kirchenkreise sinnvoll und entspricht auch der Aufgabenzuschreibung, die als Ergebnis des externen Beratungsprozesses festgelegt wurde.

Auch nach der Genehmigung des Baubeschlusses, also während der Durchführung einer

Baumaßnahme, ist die Bauberatung wichtig, z.B., um Störungen im Bauablauf rechtzeitig zu erkennen und Gegenmaßnahmen ergreifen zu können. Die Begleitung bis zum Ende der Bau- und Gestaltungsmaßnahme ist Pflichtaufgabe der Kirchenkreise gegenüber den Kirchengemeinden gemäß Pflichtleistungskatalog Nr. 3 Nummer 3.2. und 3.4 des Kirchenkreisverwaltungsgesetzes.

Denkmalpflegerische Aspekte sind zwar vorwiegend der denkmalrechtlichen Abstimmung (siehe § 5) zuzuordnen, sollen aber, da sie nicht im Pflichtleistungskatalog des KKVwG erfasst sind, hier mit aufgeführt werden; in vielen Fällen treten sie schon bei der ersten Beratung zu Tage.

Zu Absatz 2:

Die Bauberatung an Gebäuden der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises ist, bis auf wenige Sachverhalte (siehe die Erläuterungen zu Absatz 3), durch den Kirchenkreis zu leisten und hat die Aufgabe, die zuständigen kirchlichen Körperschaften in fachlicher, insbesondere architektonischer, bautechnischer, künstlerischer, verwaltungsrechtlicher, energetischer und wirtschaftlicher Hinsicht in Planung, Durchführung und Abwicklung von Baumaßnahmen zu begleiten und zu unterstützen.

Ein wichtiger Grund für die Bauberatung ist der finanzielle Aspekt. Die zur Verfügung stehenden Baumittel sind zu großen Teilen Zuweisungen aus dem Kirchensteueraufkommen, den Beiträgen der Solidargemeinschaft. Diese Solidargemeinschaft hat Erwartungen und Ansprüche an den verantwortungsvollen Umgang mit den finanziellen Ressourcen. Die Maximen, die sich daraus ergeben, heißen zum einen Nachhaltigkeit, zum anderen Preiswürdigkeit – was sowohl „billige“ als auch „luxuriöse“ Lösungen per se ausschließt.

Auch denkmalpflegerische Aspekte sind bei der Bauberatung durch den Kirchenkreis zu berücksichtigen, da die Landeskirche sich im Rahmen der Staatskirchenverträge zur Berücksichtigung denkmalpflegerischer Belange auf allen Ebenen verpflichtet hat.

Den Grundsätzen von Subsidiarität und Solidarität gemäß Artikel 5 der Verfassung folgend kann das Landeskirchenamt um Unterstützung gebeten werden, sowohl vom Kirchenkreis als auch von der beratenen Kirchengemeinde. Die Bauberatung erfolgt in Form von Ortsterminen, aber auch in Form von Besprechungen, Telefonaten, Schriftverkehr bzw. schriftlichen Stellungnahmen u. ä.. Der Inhalt der Bauberatung ist zu dokumentieren, in der Regel durch die genehmigende Stelle.

Zu Absatz 3:

Der Kirchenkreis ist das organisatorische Bindeglied des Kommunikationsflusses im Zusammenhang mit einer Bau- und Gestaltungsmaßnahme. Aufgrund seiner Fachkenntnis ist er in der Lage und steht in der Pflicht, kirchliche Körperschaften bei der Prozessgestaltung kompetent zu beraten, so auch hinsichtlich einer ggfs. notwendigen Einbindung des Landeskirchenamtes. Die Information des Kirchenkreises an das Landeskirchenamt kann formlos telefonisch, per Email oder schriftlich erfolgen. Gegenstand der Information sollten folgende Punkte sein:

- Objekt
- Gegenstand der Maßnahmen
- Ggf. besondere Dringlichkeit
- Geplanter Ablauf

Diese Informationen sollen dazu dienen, das Landeskirchenamt in die Lage zu versetzen, einzuschätzen, ob und wie seine Beratung erforderlich ist. Die kirchenaufsichtliche Bauberatung durch das Landeskirchenamt ist in der Regel auf liturgische Belange und die Wahrung des gesamtkirchlichen Interesses beschränkt. Die in der Verfassung hinsichtlich der geistlichen Leitung des Kirchenkreises, des Sprengels oder der Landeskirche festgelegten Zuständigkeiten bleiben unberührt. Bedarf es nach Einschätzung des Landeskirchenamtes seiner Einbindung nicht und bestehen Kirchenkreis oder Kirchengemeinde ebenfalls nicht auf eine Mitwirkung, kann das Landeskirchenamt auf seine weitere Beteiligung verzichten.

Zu Absatz 4:

Es ist sinnvoll, dass eine Kirchengemeinde ihre Wünsche oder Pläne zu Bau- und Gestaltungsmaßnahmen möglichst frühzeitig mit dem Kirchenkreis berät. Zum einen werden so von Anfang an die finanziellen Möglichkeiten in den Blick genommen. Zum anderen können grundsätzliche Erfordernisse, z.B. hinsichtlich der Gebäudestrukturplanung des Kirchenkreises oder hinsichtlich bestimmter Vorschriften, von vornherein geklärt werden. Die frühzeitige Bauberatung ebnet den Weg für die nachfolgenden Genehmigungsprozesse und verhindert, dass eine Kirchengemeinde in eine Richtung plant, die sich im weiteren Verlauf als nicht genehmigungsfähig herausstellt – sei dies kirchenrechtlich, baurechtlich oder denkmalrechtlich.

Zu Absatz 5:

Die Einschränkung der Bauberatung auf gewisse Gebäudetypologien entspricht den Vorgaben des „Pflichtleistungskatalogs Bau“ des Kirchenkreisverwaltungsgesetzes. Sie ist jedoch nicht ausschließlich gemeint. Den Anwendern des Gesetzes soll damit analog zum „Pflichtleistungskatalog Bau“ des Kirchenkreisverwaltungsgesetzes eine Hilfestellung gegeben werden, welche Gebäude vorrangig zu beraten sind. Nach EGVerf Teil 4 § 58 verwaltet der Kirchenkreis das Vermögen der örtlichen Kirche für alle Objekte der örtlichen Kirche und ist damit auch für deren gesamte Bauverwaltung verantwortlich.

Zu Absatz 6:

Die Regeln aus den vorhergehenden Absätzen gelten entsprechend für Bau- und Gestaltungsmaßnahmen an kirchlichen Objekten des Kirchenkreises, sofern diese einer Genehmigung durch das Landeskirchenamt nach Artikel 54 der Verfassung bedürfen. Die Bauberatung des Landeskirchenamtes beschränkt sich aber auch in diesen Fällen auf die Wahrung des gesamtkirchlichen Interesses oder liturgischer Belange, es sei denn, der Kirchenkreis wünscht ausdrücklich eine erweiterte Beratung.

Zu Absatz 7:

Es hat sich als sinnvoll erwiesen, die Planung einer Bau- und Gestaltungsmaßnahme erst nach erfolgter Bauberatung zur Beschlussfassung und Genehmigung zu bringen. Jegliche Änderungen, die an einer Bauplanung vorgenommen werden müssen, z.B. um eine Genehmigungsreife zu erlangen, sind zu einem möglichst frühen Zeitpunkt im Projekt am sinnvollsten, da hier durch Änderungen am wenigsten Kosten verursacht werden. Daher ist die Einschätzung durch die beratende bzw. genehmigende Stelle, ob das Projekt die Genehmigungsreife erreicht hat, wichtig, um von vornherein einen reibungslosen Genehmigungsablauf und nachfolgend auch Bauablauf sicherzustellen. Die Genehmigungsreife einer Planung wird durch die Bauabteilung des Kirchenkreises eingeschätzt.

Bei Maßnahmen des Kirchenkreises ist es bei entsprechender Zuständigkeit (liturgische Belange und Wahrung des gesamtkirchlichen Interesses) Aufgabe des Landeskirchenamtes, die Genehmigungsreife einzuschätzen.

Zu § 5 Denkmalrechtliche Abstimmung

Zu Absatz 1:

Die denkmalrechtliche Abstimmung ergibt sich aus den Rechten und Pflichten, die der Landeskirche aufgrund der Staatskirchenverträge mit den Bundesländern Brandenburg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein übertragen wurden. Sie dient nicht nur der Einschätzung, ob eine Maßnahme eine realistische Chance auf eine denkmalrechtliche Genehmigung hat, sondern auch dazu, Denkmaleigentümer zu beraten, wie sie eine solche Genehmigung erlangen können. Sie dient somit auch dem reibungslosen Ablauf von Genehmigungsprozessen. Dabei werden im Rahmen der denkmalrechtlichen Abstimmung sowohl das vorgelegte Planungskonzept als auch die Anregungen, die aus der Bauberatung des Kirchenkreises resultieren, berücksichtigt. Die denkmalrechtliche Abstimmung dient darüber hinaus der partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen kirchlichen und staatlichen Stellen der Denkmalpflege bzw. der Herstellung des Benehmens.

Die denkmalrechtliche Abstimmung obliegt dem Landeskirchenamt und ist nicht delegierbar. Dies ergibt sich aus den Bestimmungen der jeweiligen Staatskirchenverträge im Zusammenhang mit der Rolle der Nordkirche als Rechtsnachfolgerin der jeweiligen Landeskirchen.

Zu Absatz 2:

Die denkmalrechtliche Abstimmung soll sicherstellen, dass alle Beratungsaspekte, die nach der denkmalfachlichen Einschätzung des Landeskirchenamtes und der beteiligten staatlichen Denkmalbehörde notwendig sind, auch beraten werden. Das Ergebnis dieser Abstimmung wird in der Regel durch das Landeskirchenamt dokumentiert.

Auch im Prozess der denkmalrechtlichen Abstimmung ist eine frühzeitige Klärung der Planung mit der genehmigenden Stelle z.B. durch frühzeitige Informationen und ggf. Zurverfügungstellung erster Unterlagen und Planungsideen sinnvoll, ähnlich wie bei der Bauberatung im Vorfeld einer kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Die denkmalrechtliche Abstimmung kann aber auch erst mit der formellen Antragstellung auf Erteilung einer denkmalrechtlichen Genehmigung initiiert werden.

Zu Absatz 3:

Die Verantwortung für das Einreichen einer genehmigungsreifen Planung liegt bei der Antragstellerin oder dem Antragsteller. Die Ergebnisse der denkmalrechtlichen Abstimmung sind hier Hilfestellung für das Erreichen der Genehmigungsreife.

Zu Absatz 4:

Dieser Absatz betrifft rechtlich selbstständige Dienste, Werke und Einrichtungen, die dem Vertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 29. November 2005 (GVOBl. 2006 S.181), dem sog. „Hamburger Staatskirchenvertrag“ unterfallen³. Der Hamburger Staatskirchenvertrag nimmt aufgrund besonderer Vereinbarung zum Staatskirchenvertrag eine Reihe von rechtlich selbstständigen Diensten, Werken und Einrichtungen der Nordkirche mit in seinen Geltungsbereich auf. Für diese erteilt das Landeskirchenamt ebenfalls die denkmalrechtliche Genehmigung nach § 12 i.V.m. dem Denkmalschutzgesetz der Freien und Hansestadt Hamburg.

Eine Beteiligung der Kirchenkreise ist hier nicht vorgesehen, da es sich um rechtlich selbstständige Dienste, Werke und Einrichtungen handelt.

Zu § 6 Kosten- und Finanzierungspläne:**Zu Absatz 1:**

³ Vgl. Schlussprotokoll zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 29. November 2005 (GVOBl. 2006 s.181)

Da Bauvorhaben zu einem großen Teil aus Kirchensteuermitteln finanziert werden, verantwortet die jeweilige kirchliche Körperschaft als Bauherr die Ausgaben auch gegenüber den Gemeindegliedern. Dies gilt in gleicher Weise für die durch andere kirchliche oder staatliche Stellen und weitere Fördergeber zur Verfügung gestellten Mittel. Daher ist dem Antrag auf kirchenaufsichtliche Genehmigung einer Bau- und Gestaltungsmaßnahme bzw. weiterer Maßnahmen nach Artikel 26 und 54 der Verfassung auch ein entsprechender Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen.

Die in § 4 KBauG der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vorgesehene „Bauobjektliste“ wird im Nordkirchenrecht nicht verpflichtend eingeführt. Gleichwohl ist der Kirchenkreis im Rahmen seiner Satzungshoheit berechtigt, diese Materie z. B. in seiner Finanzsatzung zu regeln, da es sich um ein rein kirchenkreisinternes Verfahren der Baufinanzierung handelt. Dies gilt insbesondere auch für die örtlichen Kirchen nach Teil 4 § 56 des Einführungsgesetzes. Nach Teil 1 § 11 Absatz 2 des Einführungsgesetzes kann der Kirchenkreis Mecklenburg durch Kirchenkreissatzung den Verfahrensablauf für Bauvorhaben der örtlichen Kirchen regeln.

Zu Absatz 2:

Stellt sich während der Durchführung einer Bau- oder Gestaltungsmaßnahme bzw. weiterer Maßnahmen nach Artikel 26 und 54 der Verfassung heraus, dass der ursprünglich geplante Kostenrahmen nicht eingehalten werden kann, sondern dass es zu einer wesentlichen Änderung (in der Regel Verteuerung) kommt, so sind die zugrundeliegenden Beschlüsse neu zu fassen, und es ist auch jeweils erneut eine (ergänzende) kirchenaufsichtliche Genehmigung unter Beifügung des aktualisierten Kosten- und Finanzierungsplans zu beantragen. Es obliegt dem Kirchenkreis, im Rahmen der erneuten Bauberatung darüber zu entscheiden, ob es sich um eine wesentliche Änderung/Verteuerung handelt.

Zu § 7 Kirchenaufsichtlich genehmigungspflichtige Beschlüsse und denkmalrechtlich genehmigungspflichtige Bau- und Gestaltungsmaßnahmen:

§ 7 hat deklaratorischen Charakter und soll den Blick auf das kirchliche Bauen hinsichtlich der maßgeblichen Regelungen der Verfassung abrunden.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 wiederholt die Regelung in Artikel 26 Absatz 1 Nr. 9 der Verfassung, wonach Beschlüsse des Kirchengemeinderates über „Baumaßnahmen, wenn sie nicht nach Absatz 2 Nummer 2 zu genehmigen sind“, der Genehmigung des Kirchenkreises bedürfen. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass alles, was nicht nach Artikel 26 Absatz 2 der Verfassung dem Landeskirchenamt zur Genehmigung zugewiesen ist, der Genehmigung des Kirchenkreises unterfällt und damit auch Beschlüsse zu Freianlagen und Gebäuden im Umgebungsbereich von Kirchen und gottesdienstlich gewidmeten Gebäuden.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 wiederholt den Wortlaut von Artikel 26 Absatz 2 Nummer 2 bis 4 der Verfassung, also den Katalog der Beschlüsse des Kirchengemeinderates, die dem Landeskirchenamt zur kirchenaufsichtlichen Genehmigung vorzulegen sind (deklaratorisch).

Zu Absatz 3:

Absatz 3 wiederholt die Neufassung von Artikel 26 Absatz 3 der Verfassung (deklaratorisch).

Zu Absatz 4:

Absatz 4 wiederholt den Wortlaut von Artikel 54 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 der Verfassung, also den Katalog der Beschlüsse des Kirchenkreisrates, die dem Landeskirchenamt zur kir-

chenaufsichtlichen Genehmigung vorzulegen sind (deklaratorisch).

Zu Absatz 5:

Absatz 5 wiederholt die Neufassung von Artikel 54 Absatz 2 der Verfassung (deklaratorisch).

Zu § 8 Kirchengemeinschaftliches Genehmigungsverfahren

Das in der Verfassung der Nordkirche und in einfachen Kirchengesetzen normierte Baurecht der Nordkirche zeichnet sich dadurch aus, dass diverse Genehmigungstatbestände unterschiedlichen Ebenen zugeordnet sind. In die Genehmigung einer Bau- und Gestaltungsmaßnahme der Kirchengemeinden ist jedenfalls immer der jeweilige Kirchenkreis, ggfs. die landeskirchliche Ebene und ggf. auch das jeweilige Bundesland involviert. Insofern erfolgt die Genehmigung in einer komplexen Struktur:

a) Kirchengemeinschaftliche Genehmigung

Nach Artikel 26 Absatz 2 Nummer 2 der Verfassung unterliegen Bau- und Gestaltungsmaßnahmen an Kirchen und weiteren zum Zwecke des Gottesdienstes gewidmete oder zu widmenden Gebäuden der Kirchengemeinden, nach Artikel 54 Absatz 1 Nummer 2 der Verfassung Bau- und Gestaltungsmaßnahmen an entsprechenden Gebäuden des Kirchenkreises, der kirchengemeinschaftlichen Genehmigung des Landeskirchenamtes. Alle anderen kirchlichen Gebäude der Kirchengemeinden unterliegen der kirchengemeinschaftlichen Genehmigung des Kirchenkreises nach Artikel 26 Absatz 1 Nummer 9 der Verfassung.

b) Denkmalrechtliche Genehmigung

Bei kirchlichen Denkmalen erteilt das Landeskirchenamt nach Artikel 26 Absatz 3 und nach Artikel 54 Absatz 2 der Verfassung außerdem die denkmalrechtliche Genehmigung, sofern diese Kompetenz nach den Bestimmungen der Staatskirchenverträge auf das Landeskirchenamt als Oberbehörde übertragen ist. Das Landeskirchenamt hat in jedem Fall die jeweiligen Landesämter für Denkmalpflege einzubinden.

c) Finanzierungsgenehmigung

Darüber hinaus unterliegen die Vergabe von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften, die außerordentliche und den Bestand verändernde Nutzung des Vermögens sowie die Verwendung kirchlicher Mittel zu anderen als bestimmungsgemäßen Zwecken der Kirchengemeinden nach Artikel 26 Absatz 1 Nummer 7 und 11 der Verfassung der kirchengemeinschaftlichen Genehmigung (Finanzierungsgenehmigung) durch den Kirchenkreis.

Im Einzelnen:

Zu Absatz 1:

Absatz 1 benennt den Zweck der kirchengemeinschaftlichen Genehmigung. Zur Prüfung der Rechtmäßigkeit gehört die Einhaltung staatlicher und kirchlicher Vorschriften, insbesondere, ob die zuständigen Vertretungsorgane rechtmäßige Beschlüsse gefasst haben.

Dazu gehört für den Bereich der Kirchengemeinde insbesondere die Beschlussfassung nach § 35 der Kirchengemeindeordnung; diese Regelung gilt für alle kirchlichen Körperschaften entsprechend. Rechtswidrige Beschlüsse können schlechterdings nicht genehmigt werden.

Nach Art. 106 Abs. 2 der Verfassung umfasst die Aufsicht des Landeskirchenamtes die Rechtsaufsicht und die Wahrung des gesamtkirchlichen Interesses. Eine entsprechende Formulierung findet sich für die Aufsichtsrechte der Kirchenkreise gegenüber den Kirchengemeinden in § 85 Abs. 1 Satz 3 KGO wieder, wonach die Aufsicht des Kirchenkreises in Selbstverwaltungsangelegenheiten der Kirchengemeinden ebenfalls auf die Rechtsaufsicht

und die Wahrung des gesamtkirchlichen Interesses beschränkt ist. Den Begriff des gesamtkirchlichen Interesses hat der Verfassungsgeber nicht näher definiert, so dass im Einzelfall eine Prüfung vorzunehmen ist, ob durch einen konkreten Sachverhalt das gesamtkirchliche Interesse berührt sein könnte. In diesen Fällen wird es sich oft um Fragen von kirchenpolitischer Bedeutung handeln, es können aber auch Zweckmäßigkeitserwägungen eine Rolle spielen. (Göldner/Blaschke, Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche - Erläuterungen -, 1. Aufl. 1978, Art. 103, S. 291 f.) Hierbei sind insbesondere die Norm, aus der sich das Genehmigungserfordernis ergibt, die Rechtsstellung der Beteiligten und der Zweck des Genehmigungserfordernisses zu berücksichtigen (Munsonius, Kriterien kirchenaufsichtlicher Genehmigungen, Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht 2007, S. 666 ff.). Die jeweilige Kirchengemeinde steht nicht für sich allein, sondern ist in die Gemeinschaft aller eingebunden, woraus ein Wechselverhältnis zwischen Selbständigkeit und Verbundenheit aller Untergliederungen folgt. Zwischen allen Kirchengemeinden besteht eine Solidargemeinschaft, die Auswirkungen auf die Gestaltung der kirchlichen Ordnung hat. Ein Ausdruck dieser gemeinsamen Verantwortung sind insbesondere die Finanzausgleichssysteme und die Wahrnehmung von Aufsichtsfunktionen. Daraus ergibt sich u. A. das gesamtkirchliche Interesse.

Zweck der Genehmigungserfordernisse ist neben der Schutz- und Unterstützungsfunktion die Wahrung der kirchlichen Ordnung und die Gewährleistung dieser kirchlichen Ordnung in den Bezügen zum staatlichen Recht. Dem Zweck der Schutz- und Unterstützungsfunktion unterfallen u.a. Genehmigungsvorbehalte, die die Vermögensdisposition betreffen und die aufgrund des Volumens oder der Laufzeit eine Belastung des Vermögens der Kirchengemeinde über längere Dauer und damit eine Belastung der Solidargemeinschaft bewirken (Beachtung u.a. der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit).

Die kirchliche Ordnung gewährleistet die Solidargemeinschaft. Damit darf diese Ordnung nicht in das Belieben der jeweiligen Kirchengemeinde gestellt werden, sondern bedarf der Stabilisierung durch die kirchliche Aufsicht. Bestimmte Beschlüsse einzelner Kirchengemeinden können Auswirkungen auf die gesamte Landeskirche oder einen einzelnen Kirchenkreis haben (Wirkung der Kirche als Institution nach außen, liturgische Belange). Die kirchliche Aufsichtsbehörde muss daher eine Genehmigung verweigern können, wenn z.B. über die örtliche oder regionale kirchliche Gemeinschaften hinaus erhebliche negative Auswirkungen zu befürchten sind.

Das kirchenaufsichtliche Genehmigungsverfahren dient darüber hinaus auch der Wahrung liturgischer Belange. Die Begriffsbestimmung ist zwar durchaus umstritten, nach dem evangelisch-lutherischen Gottesdienstverständnis (nach der sog. Torgauer Formel)⁴ ist ein lutherischer Gottesdienst aber immer dann gegeben, wenn „Gott zu uns spricht und wir antworten mit Gebet und Lobgesang.“ Demzufolge wäre nur das von liturgischem Belang, was dem unmittelbar zuzuordnen ist. Es gibt jedoch inzwischen auch Kriterien, die weitere liturgische Gegenstände und Materialien hinzutreten lassen. „Liturgische Belange“ umfassen also all das, was für die Durchführung eines Gottesdienstes nach der Agende unserer Kirche von Nöten ist. Das bedeutet grundsätzlich die Betrachtung des Innenraumes eines gottesdienstlich genutzten Gebäudes als Gesamtkunstwerk und die darauf bezogene Beratung von landeskirchlicher Seite bei beabsichtigten Veränderungen.

Absatz 2 beschreibt die jeweils zuständige Stelle, der der Baubeschluss zur Genehmigung vorzulegen ist. Er gibt auch einen Hinweis auf den einzuhaltenden Dienstweg.

Absatz 3 verpflichtet die genehmigende Stelle, den Eingang eines Antrages unverzüglich gegenüber der Antragstellerin oder dem Antragsteller zu bestätigen. Der Tag des Eingangs ist der Beginn von Fristen. Es wird vorausgesetzt, dass der Beschluss der kirchlichen Kör-

⁴ Vgl. Zitat zu Fußnote 1

perschaft als Bauherr mit sämtlichen für eine Entscheidung bzw. Genehmigung erforderlichen Unterlagen eingereicht wird (im Einzelnen werden diese in der Kirchbaurechtsverordnung benannt). Wird festgestellt, dass der Antrag auf kirchenaufsichtliche Genehmigung gleichwohl unvollständig eingereicht wurde, ist er zunächst zu vervollständigen. Kommt die Antragstellerin oder der Antragssteller der Aufforderung auf Vervollständigung nicht nach, ist davon auszugehen, dass der Antrag zurückgezogen wurde.

Die Frage nach der Vollständigkeit oder Mangelhaftigkeit des Antrages ist von der genehmigenden Stelle (Kirchenkreis bzw. Landeskirchenamt) als erstes nach Eingang innerhalb von 4 Wochen zu prüfen. Die Vollständigkeit bezieht sich auf die in der Kirchbaurechtsverordnung beschriebenen einzureichenden Unterlagen. Ist eine Unterlage zwar fristgerecht eingereicht, jedoch formal nicht korrekt oder nicht aussagekräftig (ist z.B. eine Bauzeichnung oder eine Maßnahmebeschreibung nicht genau genug), liegt ein Mangel vor, der zu Nachforderungen Anlass gibt und die Frist hemmt.

Zu Absatz 4:

Handelt es sich um einen durch das Landeskirchenamt zu genehmigenden Vorgang, hat der Kirchenkreis - u.a. nach dem Kirchenkreisverwaltungsgesetz und als aufsichtführende Stelle - die Kirchengemeinde dahingehend zu beraten, welche Unterlagen zunächst beizubringen sind, bevor der Antrag durch den Kirchenkreis an das Landeskirchenamt weitergeleitet wird (Dienstweg). Abweichend von Absatz 3, in dem die Fristen für die Antragstellerin oder den Antragsteller beschrieben sind, geht es hier um die Frist für den Kirchenkreis, der für die Antragstellerin oder den Antragsteller tätig wird.

Zu Absatz 5:

Die Stellungnahme des Kirchenkreises dient dazu, dass dem Landeskirchenamt die Aspekte, die Bestandteil der Bauberatung durch den Kirchenkreis waren, kommuniziert werden. Sie soll das Landeskirchenamt, insbesondere in den Fällen, in denen es auf Mitwirkung bei der Bauberatung verzichtet hat, in die Lage versetzen, die geplante Bau- und Gestaltungsmaßnahme einschätzen und eine qualifizierte Entscheidung hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit des Beschlusses treffen zu können.

Die Stellungnahme beinhaltet auch, ob das Vorhaben mit den Vorgaben kirchenkreislicher Finanz- und weiterer Planungen (Haushalt, Kirchenkreissynodenbeschlüsse pp.) vereinbar ist und die Finanzierung der Bau- und Gestaltungsmaßnahme sichergestellt ist.

Zu Absatz 6:

Der Kirchenkreis bzw. das Landeskirchenamt haben eine kirchenaufsichtliche Genehmigung zu erteilen, wenn keine Rechtsvorschriften der Nordkirche oder solche, die aufgrund des Kirchbaugesetzes zu prüfen sind, entgegenstehen. Da die Aufsicht die Prüfung der Rechtmäßigkeit von Beschlüssen beinhaltet, kann auch bei Vorliegen einer Verletzung von sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften eine Genehmigung versagt werden; dies gilt gleichermaßen, wenn die der beantragte Genehmigung zugrundeliegende Bau- und Gestaltungsmaßnahme das gesamtkirchliche Interesse verletzt bzw. liturgische Belange beeinträchtigt.

Zu Absatz 7:

Dieser Absatz soll dazu dienen, dass Beschlüsse zu Maßnahmen, bei denen z.B. noch eine Förderzusage eines Fördermittelgebers aussteht, trotzdem genehmigt werden können. Kann also die Erklärung zur Sicherstellung der Finanzierung zu diesem Zeitpunkt nicht gegeben werden, kann das Landeskirchenamt gleichwohl die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilen, allerdings dann z.B. unter der Bedingung, dass vor Baubeginn die Finanzierung gesichert sein muss und dass das Landeskirchenamt hierüber in Kenntnis gesetzt wird. Hinsichtlich der Nebenbestimmungen wird auf die einschlägigen Bestimmungen des VVZG-EKD verwiesen.

Zu Absatz 8:

Da das Gebiet der Orgel- und Glockenkunde eine besondere Fachkenntnis erfordert, soll durch die Stellungnahme der Sachverständigen gewährleistet werden, dass den Anforderungen dieser Fachgebiete ausreichend Rechnung getragen wird.

Zu Absatz 9:

Stellt sich noch vor oder während der Durchführung einer Bau- und Gestaltungsmaßnahme heraus, dass die ursprünglich geplante und genehmigte Maßnahme wesentlich geändert werden soll, sind die zugrundeliegenden Beschlüsse neu zu fassen, und es ist auch jeweils erneut eine (ergänzende) kirchenaufsichtliche (und ggf. denkmalrechtliche) Genehmigung zu beantragen. Der jeweils genehmigenden Stelle obliegt im Rahmen der erneuten Bauberatung die Entscheidung darüber, ob es sich um eine wesentliche Änderung handelt, die eine erneute Beschlussfassung und in der Regel auch eine Überarbeitung der Finanzierung erfordert.

Absatz 10 hat überwiegend deklaratorischen Charakter, weist aber auch darauf hin, dass kirchenaufsichtliche und denkmalrechtliche Genehmigungen voneinander zu unterscheiden sind, auch wenn sie teilweise von ein und derselben genehmigenden Stelle (Landeskirchenamt) erteilt werden.

§ 9 Kirchenaufsichtliche Genehmigungsfiktion:

§ 9 schließt an § 8 Absatz 3 an. Liegt ein vollständiger Antrag auf kirchenaufsichtliche Genehmigung vor, so hat die genehmigende Stelle (Kirchenkreis oder Landeskirchenamt) innerhalb von zwei Monaten nach Eingang dieser Unterlagen einen Bescheid zu erlassen. Erfolgt dies nicht, so wird zur Vereinfachung und Beschleunigung der Genehmigungsvorgänge eine zeitliche Genehmigungsfiktion eingeführt.

Der Begriff „Genehmigungsfiktion“ ist ein aus § 42a Absatz 1 Satz 1 VwVerfG des Bundes entlehnter Begriff: „Eine beantragte Genehmigung gilt nach Ablauf einer für die Entscheidung festgelegten Frist als erteilt, wenn dies durch Rechtsvorschrift angeordnet und der Antrag hinreichend bestimmt ist.“ Er wird als verwaltungsrechtliches Steuerungselement im Bereich des hoheitlichen Handelns verwandt. Mit der Genehmigungsfiktion hat der staatliche Gesetzgeber ein Instrument geschaffen, welches Beschleunigungs- und Kontrollinteressen in grundsätzlich angemessener Weise zum Ausdruck bringt. Wesentlich ist allerdings, dass die Anforderungen an den Genehmigungsantrag und seine Vollständigkeit eindeutig gefasst werden, um der Antragstellerin oder dem Antragsteller kein unkalkulierbares Risiko hinsichtlich des Eintritts der Genehmigungsfiktion zuzuweisen. Die positiven Erfahrungen mit dem Instrument der Genehmigungsfiktion im staatlichen Bereich haben dazu geführt, dieses Instrument auch im kirchenaufsichtlichen und denkmalrechtlichen Genehmigungsverfahren einzuführen, zumal es auch z.B. in den Denkmalschutzgesetzen der Bundesländer Schleswig-Holstein (§ 13 Absatz 1 DSchG SH) und Hamburg (§ 11 Absatz 1 DSchG HH) vorgesehen ist.

§ 9 sieht daher vor, dass die genehmigende Stelle gegenüber der Antragstellerin bzw. dem Antragssteller den Tag des Antragseingangs schriftlich bestätigen muss. Ab diesem Zeitpunkt beginnt die Frist frühestens zu laufen (siehe Erläuterungen zu § 8 Absatz 3). Sie beginnt tatsächlich jedoch erst, wenn die Unterlagen vollständig eingereicht wurden, d.h. mit der letzten nachgeforderten Unterlage, die die Antragstellerin bzw. der Antragsteller beizubringen hat. Voraussetzung für den Eintritt der kirchenaufsichtlichen Genehmigungsfiktion ist das Vorliegen der denkmalrechtlichen Genehmigung (einschließlich der denkmalrechtlichen Genehmigungsfiktion) der beschlossenen Bau- und Gestaltungsmaßnahme, sofern diese der denkmalrechtlichen Genehmigung bedarf. Auf Anforderung der Antragstellerin oder des

Antragstellers ist der Eintritt der Genehmigungsfiktion nach § 9 Satz 3 schriftlich zu bestätigen.

§ 10 Übertragung der Zuständigkeit für die Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung:

Das Landeskirchenamt hat von Gesetzes wegen seine Zuständigkeit hinsichtlich der Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung von Bau- und Gestaltungsmaßnahmen z.B. an Kirchen auf den Kirchenkreis zu übertragen, sofern liturgische Belange und das gesamt-kirchliche Interesse nicht berührt sind. Die Zuständigkeit geht auf den Kirchenkreis über, sofern dieser der Übertragung nicht ausdrücklich widerspricht. Näheres regelt die Kirchbau-rechtsverordnung. Auch diese Möglichkeit dient der Beschleunigung und Vereinfachung von Bauvorhaben. Voraussetzung für die Übertragung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung ist, dass die ggf. erforderliche denkmalrechtliche Genehmigung erteilt wurde. Ein Beispiel für die Möglichkeit der Übertragung wäre eine Gebäudesanierung in mehreren Bauabschnitten, für die bereits eine denkmalrechtliche Genehmigung vorliegt. Durch die Übertragung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung vom Landeskirchenamt auf den Kirchenkreis kann in den nachfolgenden Bauabschnitten das Verwaltungshandeln auf zwei Ebenen (Kirchenge-meinde, Kirchenkreis) beschränkt werden.

§ 11 Verzicht auf das Erfordernis der kirchenaufsichtlichen Genehmigung:

Zu Absatz 1:

Kirchenkreis und Landeskirchenamt haben die Möglichkeit, jeweils auf das Erfordernis einer kirchenaufsichtlichen Genehmigung zu verzichten, wenn es sich bei der Bau- und Gestaltungsmaßnahme lediglich um eine Maßnahme handelt, die nicht erwarten lässt, dass es zu einer Schädigung des kirchlichen Objekts kommen kann. Entsprechendes gilt für sogenannte Schönheitsreparaturen. Auch im Fall der Immobilienbewirtschaftung, also von Bau- und Gestaltungsmaßnahmen an Gebäuden, die sich finanziell selbst tragen müssen und die nicht aus dem Kirchensteueraufkommen finanziert werden, kann auf die Durchführung des kirchenaufsichtlichen Genehmigungsverfahrens verzichtet werden.

Zu Absatz 2:

Wird auf die Durchführung eines formellen Genehmigungsverfahrens verzichtet, gilt damit die kirchenaufsichtliche Genehmigung nach Artikel 26 Absatz 1 Nummer 9 bzw. Absatz 2 Nummer 2 bis 4 der Verfassung bzw. § 7 Absatz 1 und 2 Nummer 1 bis 3 als erteilt (Genehmigungsfiktion). Gleichwohl müssen aber auch in diesen Fällen die Voraussetzungen nach § 4 Absatz 1 bis 6 und Absatz 7 Satz 1 erfüllt sein. Auf die Erfüllung zu achten ist Aufgabe der aufsichtführenden Stelle.

Zu § 12 Denkmalrechtliches Genehmigungsverfahren

Zu Absatz 1:

Die Bestimmung hat deklaratorischen Charakter, da diese Kompetenzen des Landeskirchenamtes sich aus der Verfassung, aus den jeweiligen Staatskirchenverträgen und aus den sich daraus ergebenden Vereinbarungen ergeben.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 beschreibt die Stelle, bei der der Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung einzureichen ist. Der Dienstweg ist einzuhalten.

Zu Absatz 3:

Nach Absatz 3 ist das Landeskirchenamt verpflichtet, den Eingang eines Antrages unverzüglich gegenüber der Antragstellerin oder dem Antragsteller zu bestätigen. Der Tag des Eingangs ist der Beginn von Fristen. Es wird vorausgesetzt, dass der Antrag der kirchlichen Körperschaft mit sämtlichen für eine Entscheidung bzw. Genehmigung erforderlichen Unterlagen eingereicht wird (im Einzelnen werden diese in der Kirchbaurechtsverordnung benannt). Die Frage nach der Vollständigkeit des Antrages ist vom Landeskirchenamt als erstes nach Eingang innerhalb von 4 Wochen zu prüfen. Wird festgestellt, dass der Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung gleichwohl unvollständig eingereicht wurde, ist er zunächst zu vervollständigen. Kommt die Antragstellerin oder der Antragssteller der Aufforderung auf Vervollständigung nicht nach, ist davon auszugehen, dass der Antrag zurückgezogen wurde.

Zu Absatz 4:

Der Kirchenkreis hat u.a. nach dem Kirchenkreisverwaltungsgesetz und als aufsichtführende Stelle die Kirchengemeinde dahingehend zu beraten, welche Unterlagen zunächst beizubringen sind, bevor der Antrag durch den Kirchenkreis an das Landeskirchenamt weitergeleitet wird. Durch diesen Absatz soll auch klargestellt werden, dass der Dienstweg eingehalten werden soll, sodass für alle Beteiligten klar ist, wer welche Aufgabe erfüllen muss.

Zu Absatz 5:

Da das Gebiet der Orgel- und Glockenkunde eine besondere Fachkenntnis erfordert, soll durch die Stellungnahme der Sachverständigen gewährleistet werden, dass den Anforderungen dieser Fachgebiete ausreichend Rechnung getragen wird.

Zu Absatz 6:

Stellt sich noch vor oder während der Durchführung einer Bau- und Gestaltungsmaßnahme an einem Denkmal heraus, dass die ursprünglich geplante und genehmigte Maßnahme wesentlich geändert werden soll, ist der nach Absatz 2 zugrundeliegende Beschluss neu zu fassen und erneut eine (ergänzende) denkmalrechtliche Genehmigung zu beantragen. Dem Landeskirchenamt obliegt im Rahmen der erneuten denkmalrechtlichen Abstimmung die Entscheidung darüber, ob es sich um eine wesentliche Änderung handelt, die eine erneute Beschlussfassung erfordert.

Zu Absatz 7:

Absatz 7 hat überwiegend deklaratorischen Charakter, weist aber auch darauf hin, dass kirchenaufsichtliche und denkmalrechtliche Genehmigungen voneinander zu unterscheiden sind.

Zu Absatz 8:

Da bei Denkmälern die Anforderungen an die Baumaßnahme wichtige Einflussfaktoren bzw. inhaltliche Voraussetzungen z.B. für die Finanzierung darstellen, die wiederum Voraussetzung für die Beschlussfassung zur kirchenaufsichtlichen Genehmigung ist, erscheint es sinnvoll, die denkmalrechtliche Abstimmung und die denkmalrechtliche Genehmigung vorzuziehen, damit das kirchenaufsichtliche Verfahren darauf aufbauen kann. Häufig ist auch die denkmalrechtliche Genehmigung notwendig, um Förderanträge zu stellen, ohne dass bereits das kirchenaufsichtliche Genehmigungsverfahren abgeschlossen wäre. Selbstverständlich können beide Verfahren, die Bauberatung und die denkmalrechtliche Abstimmung, parallel verfolgt werden, die kirchenaufsichtliche Genehmigung aber darf erst nach Erteilung der denkmalrechtlichen Genehmigung ausgesprochen werden.

Zu Absatz 9:

Das Versagen der denkmalrechtlichen Genehmigung richtet sich grundsätzlich nach den

Bestimmungen und Vorgaben der Denkmalschutzgesetze der jeweiligen Bundesländer. Es können im Abwägungsprozess aber auch vom Landeskirchenamt festgestellte gesamtkirchliche Interessen überwiegen, die eine Versagung erforderlich machen. Wenn bei einer geplanten Bau- und Gestaltungsmaßnahme seitens des Landeskirchenamtes festgestellt wird, das z.B. der Erhalt eines vorgefundenen Zustandes dem gesamtkirchlichen Interesse entspricht und dieses Interesse gegenüber eventuellen Veränderungswünschen überwiegt, so kann die denkmalrechtliche Genehmigung auch aus diesen Gründen versagt werden, und nicht nur aus denkmalpflegerischen. Im Übrigen entspricht es dem gesamtkirchlichen Interesse, der Verantwortung, die sich gemäß den Staatskirchenverträgen aus der Übertragung der Aufgaben ergibt, gerecht zu werden.

Zu Absatz 10:

Der Hamburger Staatskirchenvertrag nimmt aufgrund besonderer Vereinbarung zum Staatskirchenvertrag eine Reihe von rechtlich selbstständigen Diensten, Werken und Einrichtungen der Nordkirche mit in seinen Geltungsbereich auf. Für diese erteilt das Landeskirchenamt ebenfalls die denkmalrechtliche Genehmigung nach § 12 i.V.m. dem Denkmalschutzgesetz der Freien und Hansestadt Hamburg.

Zu § 13 Denkmalrechtliche Genehmigungsfiktion

§ 13 schließt an § 12 Absatz 3 an. Liegt ein vollständiger Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung vor, so hat das Landeskirchenamt innerhalb von drei Monaten nach Eingang dieser Unterlagen einen Bescheid zu erlassen. Die gegenüber der entsprechenden Frist im kirchenaufsichtlichen Genehmigungsverfahren nach § 8 um einen Monat längere Frist ergibt sich aus der Notwendigkeit, im denkmalrechtlichen Abstimmungsverfahren die zuständigen Stellen der staatlichen Denkmalpflege nach Maßgabe der Staatskirchenverträge und der Denkmalschutzgesetze der jeweiligen Bundesländer einzubinden.

Innerhalb dieser 3-Monats-Frist ist durch das Landeskirchenamt daher nicht nur die Prüfung des Antrags, sondern auch die Abstimmung mit der jeweils zuständigen Stelle der staatlichen Denkmalpflege herbeizuführen. Wird innerhalb dieser Frist keine denkmalrechtliche Genehmigung erteilt, wird zur Vereinfachung und Beschleunigung der Genehmigungsvorgänge eine zeitliche Genehmigungsfiktion eingeführt.

Eine entsprechende Genehmigungsfiktion findet sich auch in den Denkmalschutzgesetzen des Landes Schleswig-Holstein (§ 13 Absatz 1 DSchG SH) – 3 Monate) und der Freien und Hansestadt Hamburg (§ 11 Absatz 1 DSchG HH – 2 Monate).

Das derzeitige Denkmalschutzgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern sieht keine Genehmigungsfiktion vor. Durch § 2 der Vereinbarung zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 30. November 1993 (GVOBl. S. 975), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 1996 (GVOBl. S. 559) wurden die Aufgaben, u.a. die Genehmigungspflichten nach § 7 DSchG M-V aber auf das Landeskirchenamt übertragen. Insoweit erfolgt die Regelung einer entsprechenden Genehmigungsfiktion im Kirchbaugesetz auch für dieses Gebiet durch kirchliches Recht im eigenen Ermessen und in eigener Verantwortung. Bedingung ist, dass die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen dem Landeskirchenamt und der staatlichen Denkmalfachbehörde im denkmalrechtlichen Abstimmungsprozess gewährleistet bleibt.

Das Landeskirchenamt muss gegenüber der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller den Tag des Antragsingangs schriftlich bestätigen. Ab diesem Zeitpunkt beginnt die Frist frühestens zu laufen. Sie beginnt tatsächlich jedoch erst dann, wenn die Unterlagen vollständig eingereicht wurden, d.h. mit der letzten nachgeforderten Unterlage, die die Antragstellerin

bzw. der Antragsteller beizubringen hat. Auf Anforderung der Antragstellerin oder des Antragstellers ist der Eintritt der Genehmigungsfiktion nach § 13 Satz 3 schriftlich zu bestätigen.

Zu § 14 Bauvorhaben der Landeskirche

Zu Absatz 1:

Das Kirchbaugesetz gilt auch für Bauvorhaben der Landeskirche; die Durchführung von Bau- und Gestaltungsmaßnahmen an kirchlichen Objekten der Landeskirche ist jedoch nach dem Gebäudemanagementgesetz vom 16. Dezember 2015 den dort genannten Stellen übertragen.

Zu Absatz 2:

Da das Landeskirchenamt für die in den Staatskirchenverträgen für denkmalrechtliche Genehmigungen bestimmte „kirchliche Oberbehörde“ ein eigenes Baudezernat mit entsprechender Fachkompetenz vorhält, greift auch für Maßnahmen nach Absatz 1 die Zuständigkeit des Baudezernates gegenüber Bauvorhaben der Landeskirche entsprechend Artikel 54 der Verfassung.

Zu § 15 Einstellen der Arbeiten

Zu Absatz 1 und Absatz 2:

§ 15 eröffnet die Möglichkeit, bei *Gefahr im Verzuge* sofort tätig werden zu können. Grundsätzlich dürfte davon ausgegangen werden, dass bei Gefahren für Menschen oder Gebäude die staatliche Bau-(ordnungs-)behörde tätig wird.

Erlangt die kirchliche Oberbehörde/das Landeskirchenamt Kenntnis von einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr, die ein unverzügliches Einschreiten erforderlich macht, steht dem Landeskirchenamt nach Artikel 106 Absatz 4 Nummer 4 der Verfassung i.V.m. Teil 4 §§ 84 Absatz 2 Nummer 5, 91 Einführungsgesetz im Rahmen seiner mittelbaren Aufsicht über die Kirchengemeinden (Artikel 106 Absatz 2 der Verfassung; im Rahmen seiner unmittelbaren Aufsicht über die Kirchenkreise nach Artikel 105/106 der Verfassung) das Recht zur Ersatzvornahme zu.

Der Kirchenkreis kann ebenfalls – als Ausfluss der Maßnahme aus der Aufsicht, vgl. Artikel 58 Absatz 3 der Verfassung i.V.m. Teil 4 §§ 85 Absatz 2 Nummer 4, 91 Einführungsgesetz – in Eilfällen einen vorläufigen Baustopp verfügen. Die an der Maßnahme Beteiligten – hierzu gehört auch das Landeskirchenamt, das in gesamtkirchlichem Interesse beratend zur Seite steht – sind durch den Kirchenkreis unverzüglich über diese Fälle, die i. d. R. eine erhebliche Außenwirkung entfalten, zu informieren.

Als Verantwortlicher für das Gebäude hat stets die Eigentümerin bzw. der Eigentümer, also die kirchliche Körperschaft, das Einstellen der Arbeiten zu verantworten und ggf. die dafür (unabhängig von möglichen Rückgriffs- und Haftungsfragen gegenüber Dritten) anfallenden Kosten zu tragen.

Zu § 16 Maßnahmen an Glocken- und Uhrenanlagen

Zu Absatz 1 bis 4:

Glocken werden zum liturgischen Gebrauch in Kirchen oder den weiteren zum Zwecke des Gottesdienstes gewidmeten Gebäuden eingebracht. Zu diesen Gebäuden gehören auch freistehende Glockentürme oder Glockenträger, die diesen unmittelbar oder mittelbar zugeordnet sind. § 16 bestimmt, welche Bestandteile einer Glocke zugerechnet werden und

demzufolge auch, welche Maßnahmen an einer Glockenanlage einer kirchenaufsichtlichen Genehmigung unterliegen. Hierzu zählen keine reinen Wartungsarbeiten.

Bei Uhren ist zu unterscheiden zwischen solchen, die lediglich die Zeit anzeigen und nicht dem liturgischen Gebrauch zugerechnet werden und solchen, die die Glockenanlage steuern. Das Nähere wird in der Kirchbaurechtsverordnung geregelt.

Zu § 17 Maßnahmen an Orgeln

Orgeln werden zum liturgischen und kirchenmusikalischen Gebrauch in Kirchen oder den weiteren zum Zwecke des Gottesdienstes gewidmeten Gebäuden eingebracht.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 bestimmt, welche Bestandteile einer Pfeifenorgel zugerechnet werden.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 beschreibt, welche Maßnahmen an Orgeln einer kirchenaufsichtlichen Genehmigung unterliegen. Hierzu zählen keine reinen Wartungsarbeiten.

Zu Absatz 3:

Bei großen und schwierigen Orgelbaumaßnahmen hat es sich in der Praxis bewährt, eine Orgelbaukommission für eine einzelne Maßnahme bzw. ein bestimmtes Projekt einzuberufen, die der kirchlichen Körperschaft bei deren Durchführung beratend zur Seite steht (Beispiel Arp-Schnitger-Orgel Kirchengemeinde Neuenfelde). Dies ist sowohl für einen Neubau als auch für eine Renovierungs-/Instandsetzungsmaßnahme möglich. Die Orgelbaukommission berät dabei sowohl die kirchliche Körperschaft als auch die genehmigende Stelle. Sie beteiligt sich an der Konzeptentwicklung bis zur Feststellung der Genehmigungsreife der Planung durch die genehmigende Stelle. Damit endet der Auftrag der jeweiligen Orgelbaukommission. Das Nähere wird in der Kirchbaurechtsverordnung geregelt.

Zu § 18 Sachverständige für Glockenanlagen und Orgeln

Zu Absatz 1:

Bereits in der Vergangenheit wurden in den Vorgängerkirchen der Nordkirche Sachverständige für Glockenanlagen und Orgeln bestellt. Zum Zeitpunkt der Fusion wurde die Orgelfachberatung in der Pommerschen Evangelischen Kirche und in der Evangelisch-Lutherischen Kirche Mecklenburgs im Angestelltenverhältnis wahrgenommen. Die Stellen sind auf die Nordkirche übergegangen. Diese im Beschäftigungsverhältnis zur Landeskirche stehenden Orgelsachverständigen stehen bis zu ihrem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst den kirchlichen Körperschaften im Bereich der Kirchenkreise Mecklenburg und Pommern im Rahmen dieser Rechtsvorschrift unentgeltlich zur Verfügung. Hierbei handelt es sich um die Übernahme zweier Mitarbeiter der ehemaligen Landeskirchen in den Dienst der Nordkirche im Rahmen der Fusion unter Berücksichtigung des Verteilerschlüssels 18,72%.

In der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche wurden fachlich geeignete Personen als Orgel- bzw. Glockensachverständige seitens des Nordelbischen Kirchenamtes auf Honorarbasis berufen. Diese Sachverständigen stehen grundsätzlich in keinem Anstellungsverhältnis zur Landeskirche, sondern üben ihre Tätigkeit auf vertraglicher Basis mit den sie beauftragenden kirchlichen Körperschaften aus.

Die Sachverständigen standen und stehen weiterhin insbesondere den Kirchengemeinden beratend zur Seite, unterstützen aber auch die jeweils genehmigenden Stellen bei der Erteilung der kirchenaufsichtlichen und denkmalrechtlichen Genehmigungen.

Die kirchlichen Körperschaften sind verpflichtet, sofern ein entsprechendes Sachverständigen-gutachten erforderlich ist, eine vom Landeskirchenamt bestellte und auf einer Liste des Landeskirchenamtes geführte Sachverständigen-Person einzuschalten. Das Landeskirchenamt prüft die Voraussetzungen und nimmt bei Vorliegen der erforderlichen Qualifikationen die Bestellung der Sachverständigen vor.

Im Zuge des eingangs beschriebenen Beratungsprozesses wurde von den Kirchenkreisen zum Ausdruck gebracht, dass Orgel- und Glockenfachberatung durch die landeskirchliche Ebene erbracht werden sollte. Dabei bedarf es aber zunächst einer breiteren Abstimmung und kirchenpolitischen Abwägung, ob diese Aufgaben eher durch landeskirchliche Stellen oder - wie im Gesetz zunächst festgeschrieben - auf Honorarbasis erfolgen soll. Bis zum Jahr 2024 sollen die unterschiedlichen Modelle – gemeinsam mit den Kirchenkreisen – evaluiert werden.

Zu Absatz 2:

Die Sachverständigen haben Anspruch auf ein Honorar, das regelmäßig den üblichen Kostensteigerungen angepasst wird. Dabei sind die Honorare entweder durch feste Sätze (Zeithonorar) oder Rahmensätze (Pauschalhonorar) zu bestimmen.

Zu § 19 Beirat für Bau- und Kunstpflege

Das Landeskirchenamt kann im Einzelfall einen Beirat für Bau- und Kunstpflege berufen. Der Beirat hat die Aufgabe, das Landeskirchenamt/Dezernat für Bauwesen (Baudezernat) zu beraten. Die Beratung erfolgt insbesondere bei Bau- und Gestaltungsmaßnahmen an und in Kirchen, den weiteren zum Zwecke des Gottesdienstes gewidmeten und zu widmenden Gebäuden und den Denkmälern der Kirchengemeinde, der örtlichen Kirchen und der Kirchenkreise. Der Beirat für Bau- und Kunstpflege kann dem Landeskirchenamt/Baudezernat Empfehlungen geben. In einer von der Kirchenleitung im Anschluss an die Verabschiedung des Kirchbaugesetzes zu erlassenden Kirchenbaurechtsverordnung sollen sodann die Einzelheiten über die Zusammensetzung, Berufung und über die Aufgaben eines solchen Beirats für Bau- und Kunstpflege geregelt werden.

Zu § 20 Gebäude- und Raumnutzungsplan; Gebäudestrukturplan

Zu Absatz 1:

Gebäude- und Raumnutzungspläne ermöglichen es den kirchlichen Körperschaften, eine Übersicht über die Belegung und Nutzung von Räumen zu erhalten. Wichtig sind diese „Belegungspläne“ insbesondere bei der Planung energetischer Maßnahmen, da allein durch eine geschickte Raumbelastung bereits ein erhebliches Energie-Einsparpotential erreicht werden kann. Außerdem erleichtern sie die Planung für den zukünftigen Bedarf an kirchlichen Räumen und dienen letztlich der Beantwortung der Frage nach der Sinnhaftigkeit der Planung für Bau- und Gestaltungsmaßnahmen an ihren Gebäuden.

Gebäude- und Raumnutzungspläne sind somit die Umsetzung des Gedanken des „Klimaschutzplan Nordkirche 2016 bis 2021“, in dem es unter „II.2 Gebäude“ heißt: „*Es kommt darauf an, die kirchlichen Gebäude optimaler zu nutzen...*“

Zu Absatz 2:

Absatz 2 hat rein deklaratorische Bedeutung. Bereits in § 6 Absatz 4 des Klimaschutzgesetzes vom 31. Oktober 2015 (KABl. S. 426) ist die Aufgabe für den Kirchenkreis beschrieben, gemeindeübergreifende Gebäudestrukturpläne zu beschließen:

„§ 6

Aufgaben der Kirchenkreise

(4) Die Kirchenkreise sollen mit Zustimmung der jeweils betroffenen Kirchengemeinden gemeindeübergreifende Gebäudestrukturpläne beschließen, die festlegen, welche Gebäude der Kirchengemeinden langfristig genutzt werden sollen.“

Zu § 21 Besondere Anforderungen an kirchliches Bauen

In staatlichen und kirchlichen Bereichen wurden bisher Bauverträge in der Regel unter Einbeziehung der VOB/B als Allgemeine Geschäftsbeziehungen abgeschlossen. Aufgrund der neuen Vorschriften im BGB aus dem Jahre 2018, die teilweise im Widerspruch zur VOB/B stehen, ist die Einbeziehung der VOB/B in rechtlich wirksamer Form nur noch möglich, wenn die VOB/B insgesamt – d.h. ohne inhaltliche Abweichungen - einbezogen wird. In diesem Fall greift nach wie vor nach herrschender Meinung in der Literatur die Privilegierung des § 310 Abs. 1 Satz 3 BGB und es findet keine Inhaltskontrolle einzelner Bestimmungen des Bauvertrages statt. Dieser Schutz greift jedoch nicht, wenn auch nur eine Regelung verändert wird; es gibt allerdings unterschiedliche Auffassungen darüber, ob dies auch Abweichungen ausschließt, die im Rahmen der Öffnungsklauseln der VOB vereinbart werden, z.B. eine Verlängerung der Verjährung für Mängelansprüche auf 5 Jahre. Gemischte Bauverträge sollen daher ausgeschlossen sein. Da aber die Regelungen der VOB/B im Widerspruch zu den Regelungen im BGB stehen und eine Anpassung derzeit noch nicht erfolgt ist, kann die VOB/B nicht mehr als Grundlage empfohlen werden.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 hat deklaratorischen Charakter, da sich Vorgaben u.a. auch aus staatlichen und anderen kirchlichen Gesetzen ergeben. Gleichwohl soll sie den Blick des kirchlichen Bauherrn weiten, sich auch dieser Anforderungen beim kirchlichen Bauen bewusst zu sein.

So besagt z.B. § 7 Absatz 4 Klimaschutzgesetz:

„(4) Die Landeskirche trägt dafür Sorge, dass das kirchliche Recht und die Vergabe von Fördermitteln bzw. Zuschüssen der Landeskirche das Klimaschutzziel nach § 2 Absatz 1 (red. Klimaschutzgesetz) unterstützen.“

Im Rahmen des kirchenaufsichtlichen Genehmigungsverfahrens können daher insbesondere die Kirchenkreise, aber auch das Landeskirchenamt im Rahmen der Wahrung des gesamtkirchlichen Interesses, eine Genehmigung versagen, wenn eine Maßnahme den Zielen des Klimaschutzes widerspricht. Die Ziele des Klimaschutzes sind nach § 3 Absatz 1 und 2 Klimaschutzgesetz von der Landessynode im Klimaschutzplan Nordkirche 2016 bis 2021 vom 12. November 2015 (KABl. 2016 S. 22) beschrieben.

Weitere besondere Anforderungen an kirchliches Bauen sind u.a. die Belange der Barrierefreiheit bzw. die Teilhabe von Menschen mit besonderen Anforderungen sowie die Belange des Denkmal-, Umwelt-, Arbeits- und Gesundheitsschutzes.

Zu Absatz 2:

Die kirchlichen Körperschaften werden von den kommunalen Stellen in der Bauleitplanung als Träger öffentlicher Belange beteiligt. Die Regelung dient dazu, dass die kirchlichen Körperschaften die sich daraus ergebenden Chancen nutzen bzw. auf sich daraus ergebende Nachteile frühzeitig reagieren können.

Zu Absatz 3:

Die Kirchen sind in der Regel nicht verpflichtet, Bauleistungen im Wettbewerb und im Wege transparenter Vergabeverfahren zu beschaffen, da sie keine öffentlichen Auftraggeber im

Sinne von §§ 99 Nr. 1 oder 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sind. Die Kirchen können jedoch dann zu Vergabeverfahren verpflichtet sein, wenn sie für die Maßnahmen Zuschüsse der öffentlichen Hand oder sonstiger Drittmittelgeber erhalten oder in den Fällen von § 99 Nr. 4 GWB (vgl. auch Frisch, in Anke/ de Wall/ Heinig (Hsg.), HevKR, § 29 Rdnr. 3 bis 5, S. 998f m.w.N.).

Haushaltsrechtliche Vorschriften allerdings verlangen auch von den kirchlichen Körperschaften, Aufträge in einem den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechenden transparenten Verfahren zu vergeben (§ 33 Erweiterte-Kameralistik-Haushaltsführungsverordnung - EKHHFVO, § 8 Klimaschutzgesetz 9, Beschaffungsverwaltungsvorschrift - BeschVwV). Absatz 3 wurde daher als Selbstbindung angelehnt an § 97 GWB formuliert.

Zu § 22 Verordnungsermächtigungen

Nach Maßgabe der vorangegangenen Bestimmungen im Kirchbaugesetz sollen nachrangige Regelungen in einer Kirchbaurechtsverordnung aufgenommen werden.

Zu § 23 Übergangsvorschriften

Die Neuregelung des kirchlichen Baurechts soll in der gesamten Landeskirche mit Wirkung vom 1. Juli 2020 in Kraft treten. Ab diesem Zeitpunkt sind für den Geltungsbereich dieses Gesetzes nur noch dessen Vorschriften anzuwenden. Die bis zum 30. Juni 2020 erteilten Genehmigungen sind nach dem der jeweiligen Genehmigung zugrundeliegenden Recht abzuwickeln.

Zu § 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Ziel dieses Kirchengesetzes ist es, die Baurechtsbestimmungen (Kirchengesetze und Rechtsverordnungen) der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche sowie der Pommerschen Evangelischen Kirche zeitgleich außer Kraft zu setzen und sie durch neues Nordkirchenrecht zu ersetzen.

Zu Absatz 1 und 2:

Demzufolge sollen zunächst nur die Ermächtigungsgrundlagen zum Erlass einer Kirchbaurechtsverordnung durch die Kirchenleitung in Kraft treten. Die weiteren Vorschriften des Kirchbaugesetzes sollen dann später zeitgleich mit der Kirchbaurechtsverordnung in Kraft treten. Zu diesem Zeitpunkt sollen auch die unter Absatz 2 genannten Bestimmungen der ehemaligen vorgenannten Landeskirchen außer Kraft treten. Dieses Verfahren soll sicherstellen, dass nicht zeitgleich neues, aber auch noch altes Kirchbaurecht nebeneinander besteht und zu Interpretationsschwierigkeiten führt.

Die §§ 48 bis 59 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche der Union (Kirchliche Verwaltungsordnung – VwO) vom 1. Juli 1998 (ABl. EKD 1999 S. 137), die durch Verordnung vom 6. Juni 2001 (ABl. EKD S. 379) geändert worden ist, werden für das Gebiet des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises im Rahmen der Vereinheitlichung des Friedhofsrechts in der Nordkirche (siehe auch Verwaltungsvorschrift für Friedhöfe in kirchlicher Trägerschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Friedhofsverwaltungsvorschrift – FriVwV) vom 20. August 2019 (KABl. S. 438) außer Kraft gesetzt.

Entwurf
Kirchengesetz über das Bauen
in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
(Kirchbaugesetz – KBauG)
Vom

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Ziel kirchlichen Bauens, Geltungsbereich
- § 2 Kirchliche Objekte
- § 3 Bau- und Denkmalpflege, Kunstpflege
- § 4 Bauberatung
- § 5 Denkmalrechtliche Abstimmung
- § 6 Kosten- und Finanzierungspläne
- § 7 Kirchengesetzlich genehmigungspflichtige Beschlüsse und denkmalrechtlich genehmigungspflichtige Bau- und Gestaltungsmaßnahmen
- § 8 Kirchengesetzliches Genehmigungsverfahren
- § 9 Kirchengesetzliche Genehmigungsfiktion
- § 10 Übertragung der Zuständigkeit für die Erteilung der kirchengesetzlichen Genehmigung
- § 11 Verzicht auf das Erfordernis der kirchengesetzlichen Genehmigung
- § 12 Denkmalrechtliches Genehmigungsverfahren
- § 13 Denkmalrechtliche Genehmigungsfiktion
- § 14 Bauvorhaben der Landeskirche
- § 15 Einstellen der Arbeiten
- § 16 Maßnahmen an Glocken- und Uhrenanlagen
- § 17 Maßnahmen an Orgeln
- § 18 Sachverständige für Glockenanlagen und Orgeln
- § 19 Beirat für Bau- und Kunstpflege
- § 20 Gebäude- und Raumnutzungsplan, Gebäudestrukturpläne
- § 21 Besondere Anforderungen an kirchliches Bauen
- § 22 Verordnungsermächtigungen
- § 23 Übergangsvorschriften
- § 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1
Ziel kirchlichen Bauens, Geltungsbereich

(1) Kirchliche Bautätigkeit dient dem einen Auftrag, die Gemeinde Jesu Christi um Wort und Sakrament zu sammeln. Sie soll dem kirchlichen Leben dienen und dafür öffentliche Räume schaffen und erhalten, in denen Gemeinde sich entwickeln, erneuern und wachsen kann. Mit der Pflege ihrer kirchlichen Denkmale und deren Kunst- und Ausstattungsgegenstände leistet die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland ihren Beitrag zur gesamtgesellschaftlichen Verpflichtung, diese grundsätzlich der Allgemeinheit zugänglich zu machen und für

zukünftige Generationen zu erhalten.

(2) Dieses Kirchengesetz gilt für die kirchlichen Körperschaften nach Artikel 4 Absatz 1 der Verfassung, ihre rechtlich unselbstständigen Dienste, Werke und Einrichtungen und örtliche Kirchen nach Teil 4 § 56 des Einführungsgesetzes (im Folgenden: Kirchengemeindeordnung) vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch das Kirchengesetz vom 15. Dezember 2017 (KABl. S. 553) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Kirchliche Körperschaften im Sinne dieses Kirchengesetzes sind Kirchengemeinden, örtliche Kirchen und Kirchengemeindeverbände (nachfolgend Kirchengemeinde genannt), die Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände (nachfolgende Kirchenkreis genannt) sowie die Landeskirche.

(3) Es ist Aufgabe jeder kirchlichen Körperschaft, für die Beschaffung und Unterhaltung der Gebäude und Räume sowie der Kunst- und Ausstattungsgegenstände Sorge zu tragen, die zur Erfüllung des kirchlichen Auftrages erforderlich sind. Dieses Kirchengesetz gilt daher für alle Maßnahmen im Bereich der Bau-, Kunst- und Denkmalpflege (Bau- und Gestaltungsmaßnahmen) an kirchlichen Objekten.

§ 2

Kirchliche Objekte

(1) Zu den kirchlichen Objekten gehören Gebäude und Gebäudeteile, Freianlagen sowie Kunst- und Ausstattungsgegenstände, die im Eigentum einer kirchlichen Körperschaft stehen oder an denen zu Gunsten einer kirchlichen Körperschaft ein Nutzungsrecht eingeräumt ist, wenn durch die zugrundeliegenden Verträge Aufgaben der Bau-, Kunst- und Denkmalpflege übertragen worden sind. Zu den kirchlichen Objekten gehören auch Glockenanlagen und Orgeln. Zu den Freianlagen gehören insbesondere Kirchhöfe, Pfarrhöfe und Friedhöfe.

(2) Kunst- und Ausstattungsgegenstände sind bewegliche und unbewegliche Sachen von besonderem Wert, insbesondere von liturgischer, sakraler, wissenschaftlicher, geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung. Hierzu zählen auch Raumfassungen sowie Wand- und Deckenmalereien.

§ 3

Bau- und Denkmalpflege, Kunstpflege

(1) Baupflege umfasst insbesondere die laufende Überwachung und regelmäßige Gebäudezustandsbegehung, die Bauunterhaltung, die Instandsetzung, die bauliche oder gestalterische Veränderung, den Umbau, den Neubau sowie den Abbruch von kirchlichen Objekten und deren technischer Ausrüstung.

(2) Denkmalpflege umfasst die Bau- und Kunstpflege im Zusammenhang mit den sich aus den Denkmalschutzgesetzen der jeweiligen Bundesländer ergebenden Aufgaben an kirchlichen Denkmalen.

(3) Kunstpflege umfasst die pflegliche Behandlung von kirchlichen Kunst- und Ausstattungsgegenständen.

§ 4 Bauberatung

(1) Bauberatung ist die sach- und fachkundige Beratung und Begleitung kirchlicher Körperschaften bei Bau- und Gestaltungsmaßnahmen an kirchlichen Objekten. Sie ist hinsichtlich der kirchlichen Objekte der Kirchengemeinden und Kirchenkreise grundsätzlich Aufgabe des Kirchenkreises und umfasst die Begleitung bei der Bau- und Kunstpflege sowie bei der Planung und Durchführung von Bau- und Gestaltungsmaßnahmen. Denkmalpflegerische Aspekte sind dabei zu berücksichtigen. Aufgabe der Bauberatung ist es auch, sofern die Bau- und Gestaltungsmaßnahme zu ihrer Durchführung eines Beschlusses bedarf, der kirchenaufsichtlich zu genehmigen ist, den Beschluss zur Genehmigungsreife zu bringen und seine ordnungsgemäße Durchführung zu unterstützen.

(2) Die Bauberatung durch den Kirchenkreis umfasst insbesondere architektonische, bautechnische, energetische, künstlerische, wirtschaftliche, vertragliche und nutzungsbedingte Aspekte bei Bau- und Gestaltungsmaßnahmen unter Beachtung des gesamtkirchlichen Interesses. Das Landeskirchenamt kann um unterstützende Beratung gebeten werden.

(3) Stellt der Kirchenkreis fest, dass es sich um eine Bau- und Gestaltungsmaßnahme handelt, für die der Beschluss durch das Landeskirchenamt kirchenaufsichtlich zu genehmigen ist, informiert er das Landeskirchenamt. Die Bauberatung durch das Landeskirchenamt erfolgt, wenn und soweit liturgische Belange oder das gesamtkirchliche Interesse bei Bau- und Gestaltungsmaßnahmen berührt sind.

(4) Vor jeder Planung und Durchführung von Bau- und Gestaltungsmaßnahmen an kirchlichen Objekten der Kirchengemeinden nehmen diese die Bauberatung des Kirchenkreises in Anspruch. Diese erste Bauberatung dient der Klärung der Aufgabenstellung. Sie hat auch die Sinnhaftigkeit und die Erfolgsaussichten der Planung zu bewerten.

(5) Die Aufgaben im Rahmen der Bauberatung des Kirchenkreises gegenüber den Kirchengemeinden erstrecken sich grundsätzlich auf Kirchen, Kapellen, Pastorate, Pfarrhäuser, Gemeindehäuser, Kindertagesstätten, Friedhofsgebäude und Denkmale sowie auf alle Gebäude der örtlichen Kirchen.

(6) Für die Kirchenkreise erfolgt die Bauberatung an Kirchen und weiteren zum Zwecke des Gottesdienstes gewidmeten Gebäuden des Kirchenkreises hinsichtlich der Berücksichtigung liturgischer Belange und der Wahrung des gesamtkirchlichen Interesses durch das Landeskirchenamt. Geht der Kirchenkreis davon aus, dass liturgische Belange oder das gesamtkirchliche Interesse berührt sein können, findet Absatz 3 entsprechende Anwendung. Der Kirchenkreis kann vor jeder Planung und Durchführung von Bau- und Gestaltungsmaßnahmen die Beratung des Landeskirchenamts in Anspruch nehmen.

(7) Ist im Rahmen der Bauberatung eine genehmigungspflichtige Planung zu erarbeiten, so fasst das zuständige Vertretungsorgan der kirchlichen Körperschaft, sofern der Kirchenkreis die Bau- und Gestaltungsmaßnahme für genehmigungsreif hält, den Beschluss zur Realisierung der Bau- und Gestaltungsmaßnahme (Baubeschluss), der auf die Planungsunterlagen und das zu diesem Zeitpunkt vorliegende Ergebnis der Bauberatung Bezug nehmen muss und beantragt die kirchenaufsichtliche Genehmigung nach § 8.

§ 5

Denkmalrechtliche Abstimmung

(1) Die denkmalrechtliche Abstimmung ist die sach- und fachkundige denkmalpflegerische Beratung und Begleitung bei der Planung und Durchführung von Bau- und Gestaltungsmaßnahmen an Denkmälern und die in den jeweiligen Staatskirchenverträgen vorgesehene Einbindung der zuständigen Stellen der staatlichen Denkmalpflege. Sie ergänzt die Bauberatung nach § 4 und dient dazu, den reibungslosen Ablauf des denkmalrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu unterstützen. Die denkmalrechtliche Abstimmung ist Aufgabe des Landeskirchenamts.

(2) Der Kirchenkreis informiert das Landeskirchenamt rechtzeitig über Bau- und Gestaltungsmaßnahmen der Kirchengemeinde bzw. des Kirchenkreises an Denkmälern und beantragt formlos für diese die denkmalrechtliche Abstimmung. Die denkmalrechtliche Abstimmung kann im Vorwege der denkmalrechtlichen Genehmigung oder erst mit der Antragstellung nach § 12 erfolgen.

(3) Im Rahmen der denkmalrechtlichen Abstimmung ist durch die Antragstellerin oder den Antragsteller eine genehmigungsreife Planung zu erarbeiten. Auf dieser Grundlage beantragt die kirchliche Körperschaft die denkmalrechtliche Genehmigung nach § 12; der Antrag muss auf die Planungsunterlagen Bezug nehmen. Für Bau- und Gestaltungsmaßnahmen der Landeskirche gelten Absatz 2 sowie Satz 1 und 2 dieses Absatzes entsprechend.

(4) Für die rechtlich selbstständigen Dienste, Werke und Einrichtungen finden, sofern sie in die jeweiligen Staatskirchenverträge einbezogen sind, Absätze 1 bis 3 entsprechende Anwendung. Das jeweils zuständige Vertretungsorgan des rechtlich selbstständigen Dienstes, Werks oder der Einrichtung informiert das Landeskirchenamt rechtzeitig über entsprechende Bau- und Gestaltungsmaßnahmen und beantragt formlos für dieses die denkmalrechtliche Abstimmung.

§ 6

Kosten- und Finanzierungspläne

(1) Die Gesamtkosten der Bau- und Gestaltungsmaßnahme sind gründlich zu ermitteln. Ein Kosten- und Finanzierungsplan ist zu beschließen. Die insbesondere nach Artikel 26 Absatz 1 Nummer 7 und 11 der Verfassung erforderlichen Genehmigungen des Kirchenkreises sind einzuholen.

(2) Nachträgliche wesentliche Änderungen des Kosten- und Finanzierungsplans bedürfen eines neuen Beschlusses. Die insbesondere nach Artikel 26 Absatz 1 Nummer 7 und 11 der Verfassung erforderlichen Genehmigungen des Kirchenkreises sind einzuholen.

§ 7

Kirchenaufsichtlich genehmigungspflichtige Beschlüsse und denkmalrechtlich genehmigungspflichtige Bau- und Gestaltungsmaßnahmen

(1) Beschlüsse des Kirchengemeinderats über Bau- und Gestaltungsmaßnahmen bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Kirchenkreises in folgenden Angelegenheiten:

1. außerordentliche und den Bestand verändernde Nutzung des Vermögens sowie Verwendung kirchlicher Mittel zu anderen als bestimmungsgemäßen Zwecken gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 7 der Verfassung sowie

2. Bau- und Gestaltungsmaßnahmen, wenn sie nicht nach Artikel 26 Absatz 2 der Verfassung zu genehmigen sind, gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 9 der Verfassung.

(2) Beschlüsse des Kirchengemeinderats bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Landeskirchenamts in folgenden Angelegenheiten:

1. Bau- und Gestaltungsmaßnahmen an und in Kirchen und den weiteren zum Zwecke des Gottesdienstes gewidmeten und zu widmenden Gebäuden der Kirchengemeinde gemäß Artikel 26 Absatz 2 Nummer 2 der Verfassung,

2. Glocken- und Orgelbaumaßnahmen an und in Kirchen und den weiteren zum Zwecke des Gottesdienstes gewidmeten und zu widmenden Gebäuden der Kirchengemeinde gemäß Artikel 26 Absatz 2 Nummer 3 der Verfassung,

3. Erwerb, Veräußerung, Ausleihe und Veränderung von Kunst- und Ausstattungsgegenständen von besonderem Wert gemäß Artikel 26 Absatz 2 Nummer 4 der Verfassung.

(3) Bau- und Gestaltungsmaßnahmen an Denkmälern der Kirchengemeinde bedürfen nach Artikel 26 Absatz 3 der Verfassung der denkmalrechtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt oder der zuständigen Stelle der staatlichen Denkmalpflege nach Maßgabe der Bestimmungen der Staatskirchenverträge und der Denkmalschutzgesetze der jeweiligen Bundesländer.

(4) Beschlüsse des Kirchenkreisrats bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Landeskirchenamts in folgenden Angelegenheiten:

1. Bau- und Gestaltungsmaßnahmen an und in Kirchen und den weiteren zum Zwecke des Gottesdienstes gewidmeten und zu widmenden Gebäuden des Kirchenkreises gemäß Artikel 54 Absatz 1 Nummer 2 der Verfassung,

2. Glocken- und Orgelbaumaßnahmen an und in Kirchen und den weiteren zum Zwecke des Gottesdienstes gewidmeten und zu widmenden Gebäuden des Kirchenkreises gemäß Artikel 54 Absatz 1 Nummer 3 der Verfassung,

3. Erwerb, Veräußerung, Ausleihe und Veränderung von Kunst- und Ausstattungsgegenständen des Kirchenkreises von besonderem Wert gemäß Artikel 54 Absatz 1 Nummer 4 der Verfassung.

(5) Bau- und Gestaltungsmaßnahmen an Denkmälern des Kirchenkreises bedürfen nach Artikel 54 Absatz 2 der Verfassung der denkmalrechtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt oder der zuständigen Stelle der staatlichen Denkmalpflege nach Maßgabe der Bestimmungen der Staatskirchenverträge und der Denkmalschutzgesetze der jeweiligen Bundesländer.

§ 8

Kirchenaufsichtliches Genehmigungsverfahren

(1) Das kirchenaufsichtliche Genehmigungsverfahren dient der Sicherstellung der Rechtmäßigkeit von Bau- und Gestaltungsmaßnahmen sowie insbesondere der Wahrung des gesamt-kirchlichen Interesses und liturgischer Belange und der ordnungsgemäßen Verwendung von Kirchensteuern und weiteren finanziellen Mitteln.

(2) Für den Baubeschluss nach § 4 Absatz 7 Satz 1 ist die kirchenaufsichtliche Genehmigung

1. nach § 7 Absatz 1 vom Kirchengemeinderat beim Kirchenkreis,
2. nach § 7 Absatz 2 vom Kirchengemeinderat über den Kirchenkreis beim Landeskirchenamt und
3. nach § 7 Absatz 4 vom Kirchenkreisrat beim Landeskirchenamt

schriftlich zu beantragen.

(3) Die genehmigende Stelle hat den Eingang des Antrags unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Sie prüft innerhalb eines Monats, ob der Antrag unvollständig ist oder formale Mängel aufweist. Die Frist kann in begründeten Ausnahmefällen einmalig seitens der genehmigenden Stelle um bis zu drei Wochen verlängert werden. Die genehmigende Stelle fordert die Antragstellerin oder den Antragsteller innerhalb einer angemessenen Frist zur Behebung der Mängel auf. Diese oder dieser kann eine Verlängerung der Frist beantragen. Werden die Mängel nicht innerhalb der gesetzten oder verlängerten Frist behoben, gilt der Antrag als zurückgezogen, ohne dass es einer weiteren Erklärung der Antragstellerin oder des Antragstellers bedarf.

(4) In den Fällen, in denen der Baubeschluss durch das Landeskirchenamt zu genehmigen ist, sind die Antragsunterlagen erst dann vom Kirchenkreis an das Landeskirchenamt weiterzuleiten, wenn diese vollständig und mangelfrei sind. Sind die beim Landeskirchenamt eingereichten Unterlagen gleichwohl unvollständig oder mangelhaft, fordert das Landeskirchenamt den Kirchenkreis auf, für die Behebung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist Sorge zu tragen.

(5) In den Fällen von Absatz 2 Nummer 2 fügt der Kirchenkreis dem Antrag des Kirchengemeinderats auf kirchenaufsichtliche Genehmigung des Baubeschlusses eine Stellungnahme bei. Die Stellungnahme des Kirchenkreises muss erkennen lassen, ob er die Bau- und Gestaltungsmaßnahme befürwortet oder ablehnt, insbesondere, ob er die erforderlichen Genehmigungen erteilt, ob die Maßnahme dem Ergebnis der Bauberatung sowie den Zielen und Planungen des Kirchenkreises entspricht und ob die Finanzierung der Maßnahme gesichert ist.

(6) Die kirchenaufsichtliche Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Bau- und Gestaltungsmaßnahme keine Vorschriften der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland entgegenstehen, die im kirchenaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind; die genehmigende Stelle darf den Antrag auch ablehnen, wenn die Bau- und Gestaltungsmaßnahme gegen sonstige öffentlich-rechtlichen Vorschriften verstößt.

(7) Wird der Finanzierungsplan durch den Kirchenkreis nicht bestätigt, wird die kirchenaufsichtliche Genehmigung unter der Bedingung erteilt, dass die Finanzierung vor Beginn der Bau- und Gestaltungsmaßnahme sichergestellt ist.

(8) Bei Maßnahmen an Glockenanlagen und Orgeln ist dem Antrag auf kirchenaufsichtliche Genehmigung die Stellungnahme der bzw. des beratenden Glocken- bzw. Orgelsachverständigen mit Vergabevorschlag beizufügen.

(9) Nachträgliche wesentliche Änderungen der genehmigten Bau- und Gestaltungsmaßnahme bedürfen einer erneuten Bauberatung nach § 4 Absatz 1 bis 6 und eines neuen Baubeschlusses nach § 4 Absatz 7.

(10) Die kirchenaufsichtliche Genehmigung ersetzt keine Genehmigungen nach staatlichem Recht, insbesondere keine bauaufsichtlichen und denkmalrechtlichen Genehmigungen.

§ 9

Kirchenaufsichtliche Genehmigungsfiktion

Die kirchenaufsichtliche Genehmigung nach § 8 gilt als erteilt, wenn die genehmigende Stelle nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der vollständigen und mangelfreien Antragsunterlagen einen Bescheid erlassen hat und die gegebenenfalls nach §§ 12 und 13 erforderliche denkmalrechtliche Genehmigung erteilt wurde (kirchenaufsichtliche Genehmigungsfiktion). Die Vorschriften über die Bestandskraft von Verwaltungsakten und über das Rechtsbehelfsverfahren nach dem Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (VVZG-EKD) vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334, 2010 S. 296) in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend. Nach Eintritt der kirchenaufsichtlichen Genehmigungsfiktion ist diese der Antragstellerin oder dem Antragsteller auf gesonderten Antrag schriftlich zu bescheinigen.

§ 10

Übertragung der Zuständigkeit für die Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung

Sofern liturgische Belange oder das gesamtkirchliche Interesse nicht berührt sind und die denkmalrechtliche Genehmigung nach § 12 oder § 13 vorliegt, ist die Zuständigkeit für die Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung nach Artikel 26 Absatz 2 Nummer 2 der Verfassung vom Landeskirchenamt im Einvernehmen mit dem Kirchenkreis auf diesen zu übertragen. In diesem Fall ist das Landeskirchenamt über die Erteilung der Genehmigung schriftlich zu informieren.

§ 11

Verzicht auf das Erfordernis der kirchenaufsichtlichen Genehmigung

(1) Die jeweils nach § 7 genehmigende Stelle kann im Einzelfall den Verzicht auf das Erfordernis der kirchenaufsichtlichen Genehmigung erklären, wenn es sich

1. bei Bau- und Gestaltungsmaßnahmen lediglich um Schönheitsreparaturen oder reine Instandsetzungsmaßnahmen handelt oder
2. um ein kirchliches Objekt handelt, dessen Baupflege ausschließlich durch Gebühren oder privatrechtliche Entgelte zu finanzieren ist.

(2) Die Bauberatung nach § 4 Absatz 1 bis 6 muss erfolgt sein. Der Baubeschluss nach § 4 Absatz 7 Satz 1 muss gefasst werden.

§ 12

Denkmalrechtliches Genehmigungsverfahren

(1) Das Landeskirchenamt erteilt nach Maßgabe der Bestimmungen der Staatskirchenverträge und der Denkmalschutzgesetze der jeweiligen Bundesländer denkmalrechtliche Genehmigungen nach § 7 Absatz 3 und 5. Es bindet die zuständigen Stellen der staatlichen Denkmalpflege nach Maßgabe der Bestimmungen der Staatskirchenverträge und der Denkmalschutzgesetze der jeweiligen Bundesländer ein. Sofern die denkmalrechtliche Genehmigung für Kirchen und weitere zum Zwecke des Gottesdienstes gewidmete Gebäude von den zuständigen Stellen der staatlichen Denkmalpflege erteilt wird, stellt das Landeskirchenamt vorab die von diesen staatlichen Stellen zu beachtenden Belange der Religionsausübung fest.

(2) Die kirchliche Körperschaft beantragt für Bau- und Gestaltungsmaßnahmen an Denkmälern die denkmalrechtliche Genehmigung beim Landeskirchenamt bzw. über das Landeskirchenamt bei der zuständigen staatlichen Stelle. Der Antrag bedarf eines Beschlusses des Organs der kirchlichen Körperschaft, der sich auf die Planungsunterlagen beziehen muss. Im Fall der Beantragung bei einer zuständigen staatlichen Stelle gelten deren gesetzliche Regelungen und Fristen. Eine Finanzierungsplanung muss zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorliegen. Die denkmalrechtliche Genehmigung ist

1. nach § 7 Absatz 3 vom Kirchengemeinderat über den Kirchenkreis beim Landeskirchenamt und
2. nach § 7 Absatz 5 vom Kirchenkreisrat beim Landeskirchenamt schriftlich zu beantragen.

(3) Das Landeskirchenamt hat den Eingang des Antrags schriftlich zu bestätigen. Es prüft innerhalb eines Monats, ob der Antrag unvollständig ist oder formale Mängel aufweist. Die Frist kann in begründeten Ausnahmefällen einmalig seitens des Landeskirchenamts um bis zu drei Wochen verlängert werden. Es fordert die Antragstellerin oder den Antragsteller innerhalb einer angemessenen Frist zur Behebung der Mängel auf. Diese bzw. dieser kann eine Verlängerung der Frist beantragen. Werden die Mängel nicht innerhalb der gesetzten oder verlängerten Frist behoben, gilt der Antrag als zurückgezogen, ohne dass es einer weiteren Erklärung der Antragstellerin oder des Antragstellers bedarf.

(4) In den Fällen von Absatz 2 Satz 5 Nummer 1 und 2 sind die Antragsunterlagen erst dann vom Kirchenkreis an das Landeskirchenamt weiterzuleiten, wenn diese vollständig und mangelfrei sind. Sind die beim Landeskirchenamt eingereichten Unterlagen gleichwohl unvollständig oder mangelhaft, fordert das Landeskirchenamt den Kirchenkreis auf, für die Behebung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist Sorge zu tragen.

(5) Bei Maßnahmen an Glockenanlagen und Orgeln ist dem Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung die Stellungnahme der bzw. des beratenden Glocken- bzw. Orgelsachverständigen mit Vergabevorschlag beizufügen.

(6) Nachträgliche wesentliche Änderungen der denkmalrechtlich genehmigten Bau- und Gestaltungsmaßnahme bedürfen eines neuen Beschlusses nach Absatz 2 Satz 2 und einer erneu-

ten denkmalrechtlichen Abstimmung nach § 5.

(7) Die denkmalrechtliche Genehmigung ersetzt nicht die kirchenaufsichtliche Genehmigung.

(8) Grundsätzlich ist das denkmalrechtliche Genehmigungsverfahren vor Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durchzuführen. Die Verfahren können auch parallel stattfinden. Bei Bau- und Gestaltungsmaßnahmen an Denkmälern ist das Vorliegen einer denkmalrechtlichen Genehmigung Bedingung für die Erteilung einer kirchenaufsichtlichen Genehmigung nach § 8.

(9) Zum Schutz des Denkmals oder zur Wahrung des überwiegenden gesamtkirchlichen Interesses kann die denkmalrechtliche Genehmigung versagt werden. Die Versagung der denkmalrechtlichen Genehmigung richtet sich im Übrigen nach den Bestimmungen der Denkmalschutzgesetze der jeweiligen Bundesländer.

(10) Für die rechtlich selbstständigen Dienste, Werke und Einrichtungen finden, sofern sie in die jeweiligen Staatskirchenverträge einbezogen sind, Absätze 1 bis 9 entsprechende Anwendung. Das jeweils zuständige Vertretungsorgan des rechtlich selbstständigen Dienstes, Werks oder der Einrichtung stellt den jeweiligen Antrag nach Absatz 2.

§ 13

Denkmalrechtliche Genehmigungsfiktion

Die denkmalrechtliche Genehmigung nach § 12 gilt als erteilt, wenn das Landeskirchenamt nicht innerhalb von drei Monaten nach Eingang der vollständigen und mangelfreien Antragsunterlagen einen Bescheid erlassen hat (denkmalrechtliche Genehmigungsfiktion). Die Vorschriften über die Bestandskraft von Verwaltungsakten und über das Rechtsbehelfsverfahren nach dem Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (VVZG-EKD) gelten entsprechend. Nach Eintritt der denkmalrechtlichen Genehmigungsfiktion ist diese der Antragstellerin oder dem Antragsteller auf gesonderten Antrag schriftlich zu bescheinigen.

§ 14

Bauvorhaben der Landeskirche

(1) Für Bau- und Gestaltungsmaßnahmen an kirchlichen Gebäuden, die sich im Eigentum oder in der Nutzung der Landeskirche befinden, gilt über dieses Kirchengesetz hinaus das Gebäudemanagementgesetz vom 16. Dezember 2015 (KABl. S. 60) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Für Bau- und Gestaltungsmaßnahmen des Gebäudemanagements und Beschlüsse des Ausschusses für das Gebäudemanagement nach Absatz 1 gelten § 4 Absatz 6 sowie § 7 Absatz 5 entsprechend.

§ 15

Einstellen der Arbeiten

(1) Werden grobe Verstöße gegen anerkannte Regeln der Baukunst und Bautechnik oder gegen genehmigte Planungen festgestellt oder werden Tatsachen bekannt, durch die eine konkrete und unmittelbar bevorstehende Gefahr für das kirchliche Objekt der kirchlichen Körperschaft besteht, ist das Landeskirchenamt in den Fällen von § 7 nach Artikel 106 Absatz 4 Nummer 4 der Verfassung in Verbindung mit § 84 Absatz 2 Nummer 5 Kirchengemeindeordnung befugt, einen Baustopp auszusprechen. Die Maßnahme nach Satz 1 ist sofort vollziehbar. Die an der Maßnahme Beteiligten sind unverzüglich durch das Landeskirchenamt zu unterrichten.

(2) Der Kirchenkreisrat ist in den Fällen nach § 7 nach Artikel 58 Absatz 3 der Verfassung in Verbindung mit § 85 Absatz 2 Nummer 4 und § 91 Kirchengemeindeordnung zur Abwehr konkreter und unmittelbarer Gefahren für eine Kirchengemeinde ebenfalls befugt, das Einstellen der Arbeiten anzuordnen; er hat dieses dem Landeskirchenamt unverzüglich anzuzeigen. Die Maßnahme nach Satz 1 ist sofort vollziehbar. Die an der Maßnahme Beteiligten sind unverzüglich durch den Kirchenkreis zu unterrichten.

§ 16

Maßnahmen an Glocken- und Uhrenanlagen

(1) Für Kirchen und weitere zum Zwecke des Gottesdienstes gewidmete Gebäude sollen Glocken als liturgische Ausstattungsstücke zum gottesdienstlichen Gebrauch eingebaut und verwendet werden.

(2) Eine Glockenanlage umfasst insbesondere die Glocke mit Klöppel, das Joch, den Glockenstuhl sowie die sie steuernden Anlagen. Glockenanlagen können auch durch Uhrenanlagen gesteuert werden.

(3) Eine Uhrenanlage umfasst das mechanische oder elektrische Uhrwerk, die Einhausung, das Zeigerwerk und Zifferblatt sowie die mechanische oder elektrische Steuerung des Glockenschlags.

(4) Maßnahmen an Glocken- und Uhrenanlagen sind insbesondere

1. der An- und Verkauf,
2. der Neu- und Umbau,
3. die Restaurierung und Instandsetzung und
4. der Abbruch.

§ 17

Maßnahmen an Orgeln

(1) Wo in Kirchen und den weiteren zum Zwecke des Gottesdienstes gewidmeten Gebäuden Pfeifenorgeln verwendet werden, gehören zu diesen Orgeln die Pfeifen, die Windversorgung, der innere Spielapparat, das Gehäuse und der Prospekt.

(2) Maßnahmen an Orgeln sind insbesondere

1. der An- und Verkauf,
2. der Neu- und Umbau,
3. die Restaurierung und Instandsetzung und
4. der Abbruch.

(3) Das Landeskirchenamt kann im Einzelfall eine Orgelbaukommission zur Beratung und Begleitung kirchlicher Körperschaften bei besonderen Orgelbaumaßnahmen berufen.

§ 18

Sachverständige für Glockenanlagen und Orgeln

(1) Neben der Bauberatung nach § 4 findet bei Bau- und Gestaltungsmaßnahmen und sonstigen Maßnahmen im Sinne dieses Kirchengesetzes an Glockenanlagen sowie Orgeln eine Beratung der kirchlichen Körperschaften durch vom Landeskirchenamt bestellte Glocken- und Orgelsachverständige statt. Die kirchlichen Körperschaften sind verpflichtet, die Beratung durch Sachverständige nach Satz 1 in Anspruch zu nehmen.

(2) Die Sachverständigen nach Absatz 1 erhalten von den sie beauftragenden kirchlichen Körperschaften für ihre Leistungen Honorare. Die Honorare sind durch feste Sätze nach der Dauer der Sachverständigenleistung (Zeithonorar) oder durch Rahmensätze (Pauschalhonorar) zu bestimmen.

§ 19

Beirat für Bau- und Kunstpflege

Das Landeskirchenamt kann im Einzelfall einen Beirat für Bau- und Kunstpflege zur Beratung und Begleitung des Landeskirchenamts in Fragen der Bau- und Kunstpflege berufen.

§ 20

Gebäude- und Raumnutzungsplan, Gebäudestrukturpläne

(1) Für alle kirchlichen Gebäude soll von der jeweiligen kirchlichen Körperschaft ein Gebäude- und Raumnutzungsplan erstellt und gepflegt werden. Dieser soll darstellen, welcher Raum in welchem Zeitraum wie genutzt wird und die kirchlichen Körperschaften in die Lage versetzen, nachhaltige Nutzungskonzeptionen zu entwickeln.

(2) Hinsichtlich der Gebäudestrukturpläne findet § 6 Absatz 4 des Klimaschutzgesetzes vom 31. Oktober 2015 (KABl. S. 426, 2016 S. 102) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 21

Besondere Anforderungen an kirchliches Bauen

(1) Bei allen Bau- und Gestaltungsmaßnahmen und sonstigen Maßnahmen im Sinne dieses Kirchengesetzes sowie beim Betrieb kirchlicher Gebäude ist auf Barrierefreiheit und Umwelt-

schutz einschließlich Klimaschutz, Energieeffizienz und Nachhaltigkeit sowie die einschlägigen Vorschriften des Denkmal-, Umwelt-, Arbeits- und Gesundheitsschutzes zu achten.

(2) Kirchliche Körperschaften sollen sich als Träger öffentlicher Belange an der kommunalen Bauleitplanung beteiligen, um rechtzeitig kirchliche Interessen und Erfordernisse in die Planungen einzubringen.

(3) Bau- und Planungsleistungen sind im Wettbewerb oder im Wege transparenter Verfahren zu vergeben. Dabei sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Verhältnismäßigkeit zu wahren. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Vergabeverfahren sind gleich zu behandeln, es sei denn, eine Ungleichbehandlung ist aufgrund dieses Gesetzes ausdrücklich geboten oder gestattet. Bei der Vergabe sollen insbesondere Aspekte der Qualität, der Ökologie und der Innovation berücksichtigt werden.

§ 22

Verordnungsermächtigungen

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung insbesondere nähere Bestimmungen

1. zum Begriff der Bau- und Denkmalpflege, Kunstpflege (§ 3),
2. zu Inhalt und Verfahren der Bauberatung (§ 4),
3. zu Inhalt und Verfahren der denkmalrechtlichen Abstimmung (§ 5),
4. über wesentliche Änderungen nach § 6 Absatz 2 sowie § 8 Absatz 9,
5. zum kirchenaufsichtlichen Genehmigungsverfahren und zur Genehmigungserteilung nach § 7 Absatz 1, 2 und 4 und § 8, insbesondere zu den mit dem Antrag auf kirchenaufsichtliche Genehmigung einzureichenden Unterlagen, zum Stellungnahmeverfahren, zur kirchenaufsichtlichen Genehmigungsfiktion nach § 9, zur Übertragung der Zuständigkeit für die Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung nach § 10 sowie zum Verzicht auf das Erfordernis der kirchenaufsichtlichen Genehmigung nach § 11,
6. zum denkmalrechtlichen Genehmigungsverfahren und zur Genehmigungserteilung nach § 7 Absatz 3 und 5 und § 12, insbesondere zu den mit dem Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung einzureichenden Unterlagen sowie zur denkmalrechtlichen Genehmigungsfiktion nach § 13,
7. zu Maßnahmen an Glocken- und Uhrenanlagen und an Orgeln, insbesondere zur Bestellung, Beauftragung und den Leistungen von Glocken- und Orgelsachverständigen sowie zu Honoraren und Auslagen nach §§ 16 bis 18,
8. über die Zusammensetzung, die Berufung und die Aufgaben von Orgelbaukommissionen nach § 17 Absatz 4,
9. über den Beirat für Bau- und Kunstpflege (§ 19 Absatz 2), insbesondere über dessen Zusammensetzung, die Berufung und die Aufgaben,

10. zur Erstellung und Pflege von Gebäudenutzungsplänen und Gebäudestrukturplänen (§ 20) sowie

11. zu besonderen Anforderungen an kirchliches Bauen, insbesondere zu Grundsätzen der Vergabe von Bau- und Planungsleistungen (§ 21)

durch Rechtsverordnungen zu treffen.

§ 23

Übergangsvorschriften

(1) Bau- und Gestaltungsmaßnahmen und sonstige Maßnahmen im Sinne dieses Kirchengesetzes an kirchlichen Objekten, die vor Inkrafttreten des Kirchengesetzes kirchenaufsichtlich und denkmalrechtlich genehmigt wurden, werden auf der Grundlage der bisher geltenden Regelungen beendet.

(2) Die nach bisherigem Recht erteilten Bestellungen und Beauftragungen im Sinne von § 18 gelten einschließlich der Modalitäten ihrer Tätigkeiten für die bei der Bestellung und Beauftragung festgelegte Dauer fort.

§ 24

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) § 23 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt dieses Kirchengesetz am 1. Juli 2020 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Kirchengesetz vom 16. November 2002 über das Bauen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs – Kirchbaugesetz – (KBauG) (KAbI 2003 S. 5),
2. Baugesetz der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Kirchbaugesetz – KBauG) vom 9. Juni 2009 (GVObI. S. 215),
3. Kirchengesetz für die Erhaltung, die Pflege und den Schutz des kirchlichen Kunst- und Kulturgutes der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 4. November 1979 (AbI. S. 105),
4. § 2 Absatz 3 des Kirchengesetzes über die Übernahme der Verwaltung für die Kirchengemeinden und Kirchenkreise durch das Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche nach Art. 139 Abs. 3 der Kirchenordnung der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 28. August 2004 (AbI. S. 55) und
5. § 1 Nummer 5 und 6 der Durchführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über die Übernahme der Verwaltung für die Kirchengemeinden und Kirchenkreise durch das Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche nach Art. 139 Abs. 3 der Kirchenordnung der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 17. Dezember 2004 (AbI. S. 88).

Zu diesem Zeitpunkt endet auch die Anwendung von §§ 38 bis 44 und 46 bis 59 der Verord-

nung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche der Union (Kirchliche Verwaltungsordnung – VwO) vom 1. Juli 1998 (ABl. EKD 1999 S. 137), die durch Verordnung vom 6. Juni 2001 (ABl. EKD S. 379) geändert worden ist, für das Gebiet des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises.

Neuregelung des kirchlichen Baurechts
Synopse Gegenüberstellung
Entwurf KBauGB ./ Entwurf KBauVO

Entwurf Kirchengesetz über das Bauen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Kirchbaugesetz – KBauG) Vom (Beschluss Erste Kirchenleitung 2. Lesung 14.09.2019)	Entwurf Rechtsverordnung über das Bauen in der Evange- lisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Kirchbaurechtsverordnung – KBauVO) Vom (Beschluss Kollegium 30.07.2019) (Beschluss Erste Kirchenleitung 24.08.2019) (Beschluss Kirchenleitung 13.12.2019)	Bemerkungen Zur Kirchbaurechtsverordnung
Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:	Aufgrund von § 23 Nummer 1 bis 11 des Kirchbaugesetzes vom 2020 (KABl. S. ...) verordnet die Kirchenleitung:	
Inhaltsübersicht	Inhaltsübersicht	
§ 1 Ziel kirchlichen Bauens, Geltungsbereich	§ 1 Anwendungsbereich	
§ 2 Kirchliche Objekte		
§ 3 Bau- und Denkmalpflege, Kunstpflege	§ 2 Begriffsbestimmungen § 3 Regelmäßige Gebäudezustandsbegehungen § 4 Beseitigung von Bauschäden, Wartungsverträge § 5 Beauftragung	
§ 4 Bauberatung	§ 7 Bauberatung	

§ 5 Denkmalrechtliche Abstimmung	§ 8 Denkmalrechtliche Abstimmung	
§ 6 Kosten- und Finanzierungspläne	§ 9 Kostenermittlung, Kosten- und Finanzierungsplan, Drittmittelinwerbung	
§ 7 Kirchengemeinschaftlich genehmigungspflichtige Beschlüsse und denkmalrechtlich genehmigungspflichtige Bau- und Gestaltungsmaßnahmen		
§ 8 Kirchengemeinschaftliches Genehmigungsverfahren	§ 10 Kirchengemeinschaftliches Genehmigungsverfahren	
§ 9 Kirchengemeinschaftliche Genehmigungsfiktion		
§ 10 Übertragung der Zuständigkeit für die Erteilung der kirchengemeinschaftlichen Genehmigung	§ 11 Übertragung der kirchengemeinschaftlichen Genehmigung	
§ 11 Verzicht auf das Erfordernis der kirchengemeinschaftlichen Genehmigung		
§ 12 Denkmalrechtliches Genehmigungsverfahren	§ 12 Denkmalrechtliches Genehmigungsverfahren	
	§ 13 Dokumentation	
§ 13 Denkmalrechtliche Genehmigungsfiktion		
§ 14 Bauvorhaben der Landeskirche		
§ 15 Einstellen der Arbeiten		
§ 16 Maßnahmen an Glocken- und Uhrenanlagen	§ 14 Maßnahmen an Glocken- und Uhrenanlagen	
§ 17 Maßnahmen an Orgeln	§ 15 Maßnahmen an Orgeln § 16 Orgelbaukommission	
§ 18 Sachverständige für Glockenanlagen und Orgeln	§ 17 Bestellung von Glocken- und Orgelsachverständigen § 18 Beauftragung von Sachverständigen durch die kirchlichen Körperschaften § 19 Beratung durch Sachverständige	

§ 19 Beirat für Bau- und Kunstpflege	§ 20 Beirat für Bau- und Kunstpflege, Aufgaben	
§ 20 Gebäude- und Raumnutzungsplan, Gebäudestrukturpläne	§ 21 Gebäude- und Raumnutzungsplan, Gebäudestrukturpläne	
§ 21 Besondere Anforderungen an kirchliches Bauen	§ 6 Grundsätze der Vergabe § 22 Besondere Anforderungen an energieeffizientes Bauen § 23 Arbeits- und Gesundheitsschutz § 24 Bauleitplanung, städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen § 25 Verwaltungsvorschriften	
§ 22 Verordnungsermächtigungen		
§ 23 Übergangsvorschriften		
§ 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	§ 26 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	
§ 1 Ziel kirchlichen Bauens, Geltungsbereich	§ 1 Anwendungsbereich (zu § 1 Absatz 2 und 3 KBauG)	
(1) Kirchliche Bautätigkeit dient dem einen Auftrag, die Gemeinde Jesu Christi um Wort und Sakrament zu sammeln. Sie soll dem kirchlichen Leben dienen und dafür öffentliche Räume schaffen und erhalten, in denen Gemeinde sich entwickeln, erneuern und wachsen kann. Mit der Pflege ihrer kirchlichen Denkmale und deren Kunst- und Ausstattungsgegenstände leistet die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland ihren Beitrag zur gesamtgesellschaftlichen Verpflichtung, diese grundsätzlich der Allgemeinheit zugänglich zu machen und für zukünftige Generationen zu erhalten.		
(2) Dieses Kirchengesetz gilt für die kirchlichen	Die Vorschriften dieser Rechtsverordnung finden	

<p>Körperschaften nach Artikel 4 Absatz 1 der Verfassung, ihre rechtlich unselbstständigen Dienste, Werke und Einrichtungen und örtliche Kirchen nach Teil 4 § 56 des Einführungsgesetzes (im Folgenden: Kirchengemeindeordnung) vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch das Kirchengesetz vom 15. Dezember 2017 (KABl. S. 553) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Kirchliche Körperschaften im Sinne dieses Kirchengesetzes sind Kirchengemeinden, örtliche Kirchen und Kirchengemeindeverbände (nachfolgend Kirchengemeinde genannt), die Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände (nachfolgende Kirchenkreis genannt) sowie die Landeskirche.</p>	<p>Anwendung auf alle Bau- und Gestaltungsmaßnahmen an kirchlichen Objekten nach § 1 Absatz 2 und 3 Kirchbaugesetz.</p>	
<p>(3) Es ist Aufgabe jeder kirchlichen Körperschaft, für die Beschaffung und Unterhaltung der Gebäude und Räume sowie der Kunst- und Ausstattungsgegenstände Sorge zu tragen, die zur Erfüllung des kirchlichen Auftrages erforderlich sind. Dieses Kirchengesetz gilt daher für alle Maßnahmen im Bereich der Bau-, Kunst- und Denkmalpflege (Bau- und Gestaltungsmaßnahmen) an kirchlichen Objekten.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 2 Kirchliche Objekte</p>		
<p>(1) Zu den kirchlichen Objekten gehören Gebäude und Gebäudeteile, Freianlagen sowie Kunst- und Ausstattungsgegenstände, die im</p>		

<p>Eigentum einer kirchlichen Körperschaft stehen oder an denen zu Gunsten einer kirchlichen Körperschaft ein Nutzungsrecht eingeräumt ist, wenn durch die zugrundeliegenden Verträge Aufgaben der Bau-, Kunst- und Denkmalpflege übertragen worden sind. Zu den kirchlichen Objekten gehören auch Glockenanlagen und Orgeln. Zu den Freianlagen gehören insbesondere Kirchhöfe, Pfarrhöfe und Friedhöfe.</p>		
<p>(2) Kunst- und Ausstattungsgegenstände sind bewegliche und unbewegliche Sachen von besonderem Wert, insbesondere von liturgischer, sakraler, wissenschaftlicher, geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung. Hierzu zählen auch Raumfassungen sowie Wand- und Deckenmalereien.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 3 Bau- und Denkmalpflege, Kunstpflege</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Begriffsbestimmungen (zu § 3 Absatz 1 KBauG)</p>	
<p>(1) Baupflege umfasst insbesondere die laufende Überwachung und regelmäßige Gebäudezustandsbegehung, die Bauunterhaltung, die Instandsetzung, die bauliche oder gestalterische Veränderung, den Umbau, den Neubau sowie den Abbruch von kirchlichen Objekten und deren technischer Ausrüstung.</p>	<p>(1) Bauunterhaltung ist die Instandhaltung von kirchlichen Objekten, deren technischer Ausrüstung und deren Ausstattung.</p> <p>(2) Instandsetzung ist die Wiederherstellung der Gebrauchsfähigkeit kirchlicher Objekte und deren technischer Ausrüstung. Dabei kann die Gebrauchsfähigkeit sowohl durch äußere Einflüsse (z.B. Witterung, Abnutzung) als auch durch veränderte Rahmenbedingungen (z.B. neuer Stand der Technik) einge-</p>	

	<p>schränkt worden sein.</p> <p>(3) Bauliche oder gestalterische Veränderung liegt vor, wenn ein kirchliches Objekt ohne wesentlichen Substanzeingriff umgestaltet wird, insbesondere durch</p> <ol style="list-style-type: none">1. Veränderung der Ausstattung,2. Änderung von Oberflächen,3. Änderung von Fenstern oder ihrer Verglasung oder4. Anbringen und Erweitern von technischer Ausrüstung wie Antennen, Sonnenkollektoren und -module. <p>(4) Umbau ist die Umgestaltung eines kirchlichen Objekts, die mit einem wesentlichen Substanzeingriff verbunden ist.</p> <p>(5) Neubau ist die Errichtung sowie der Wiederaufbau eines kirchlichen Objekts.</p> <p>(6) Abbruch ist die teilweise oder vollständige Beseitigung eines kirchlichen Objekts.</p>	
--	--	--

	<p style="text-align: center;">§ 3 Regelmäßige Gebäudezustandsbegehungen (zu § 1 Absatz 3 und § 3 Absatz 1 KBauG)</p> <p>Kirchliche Objekte, deren technische Ausrüstung und deren Kunst- und Ausstattungsgegenstände sind von den kirchlichen Körperschaften nach § 64 Absatz 2 EGVerf Teil 4 in der jeweils geltenden Fassung jährlich zu besichtigen. Mindestens alle drei Jahre sind die Gebäudezustandsbegehungen kirchlicher Objekte der Kirchengemeinden nach Nummer 3.1 aus dem „Pflichtleistungskatalog“ der Anlage zu § 2 Absatz 2 Satz 1 Kirchenkreisverwaltungsgesetz vom 15. November 2016 (KABl. S. 399) in der jeweils geltenden Fassung unter Teilnahme des Kirchenkreises durchzuführen. Das zuständige Organ der kirchlichen Körperschaft bestimmt durch Beschluss die verantwortlichen Personen bzw. Ausschüsse. Über die Gebäudezustandsbegehung der Kirchengemeinden ist ein Protokoll zu führen und den Beteiligten und dem zuständigen Kirchenkreis zur Kenntnis zu geben.</p>	
	<p style="text-align: center;">§ 4 Umgang mit Bauschäden, Wartungsverträge (zu § 3 Absatz 1 KBauG)</p> <p>(1) Mit festgestellten Bauschäden ist wie folgt umzugehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. unverzüglich sind Sicherungsmaßnahmen bei Einsturz-, Brand- und Unfallgefahr zu ergreifen, sowie Maßnahmen zu ergreifen, um Schäden, 	

	<p>durch die kurzfristig Folgeschäden entstehen können, zu beseitigen (zum Beispiel Schäden an technischen Anlagen, Blitz-, Sturm-, Wasser- und Heizölschäden sowie Hausschwammbefall),</p> <p>2. innerhalb von sechs Monaten sind Maßnahmen zu ergreifen, um Schäden an tragenden Konstruktionen, Dachdeckungen und Wasserleitungen zu beseitigen.</p> <p>(2) Bei Schäden an der tragenden Konstruktion eines kirchlichen Objektes hat die jeweilige kirchliche Körperschaft eine Untersuchung des Tragwerks und gegebenenfalls die Sperrung des kirchlichen Objekts oder der gefährdeten Bereiche zu veranlassen.</p> <p>(3) Sieht sich eine Kirchengemeinde nicht in der Lage, die finanziellen Mittel für den Gebäudeunterhalt, die Schadensbeseitigung oder die Untersuchung eines schadhaften kirchlichen Objektes aufzubringen, so hat sie dies unverzüglich dem Kirchenkreis anzuzeigen.</p> <p>(4) Zur Zustandsüberwachung und Pflege insbesondere von Orgeln, Glocken, Uhren, Kunst- und Ausstattungsgegenständen von besonderem Wert (zum Beispiel Altäre, Kanzeln) sowie von Heizungsanlagen und der Dachentwässerung sollten Wartungsverträge abgeschlossen werden. Kopien der jeweiligen Wartungsverträge sind der jeweiligen kirchlichen Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu geben.</p>	
--	--	--

	<p style="text-align: center;">§ 5 Beauftragung (zu § 1 Absatz 2 und 3 und § 3 Absatz 1 KBauG)</p> <p>(1) Die kirchlichen Körperschaften sollen fachlich geeignete Personen mit der Planung und Durchführung von Bau- und Gestaltungsmaßnahmen beauftragen. Sofern das Landeskirchenamt Musterverträge vorhält, sollen diese für die Beauftragung verwendet werden. Die mit der Planung und Durchführung Beauftragten sind auf das geltende kirchliche Baurecht hinzuweisen.</p> <p>(2) Mitarbeitende der kirchlichen Körperschaften der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland dürfen im Zuständigkeitsbereich ihres kirchlichen Anstellungsträgers nicht freiberuflich mit Bau- oder Planungsleistungen für diesen Anstellungsträger oder eine andere kirchliche Körperschaft tätig werden.</p>	
<p>(2) Denkmalpflege umfasst die Bau- und Kunstpflege im Zusammenhang mit den sich aus den Denkmalschutzgesetzen der jeweiligen Bundesländer ergebenden Aufgaben an kirchlichen Denkmälern.</p>		
<p>(3) Kunstpflege umfasst die pflegliche Behandlung von kirchlichen Kunst- und Ausstattungsgegenständen.</p>		

<p style="text-align: center;">§ 4 Bauberatung</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Bauberatung (zu § 4 KBauG)</p>	
<p>(1) Bauberatung ist die sach- und fachkundige Beratung und Begleitung kirchlicher Körperschaften bei Bau- und Gestaltungsmaßnahmen an kirchlichen Objekten. Sie ist hinsichtlich der kirchlichen Objekte der Kirchengemeinden und Kirchenkreise grundsätzlich Aufgabe des Kirchenkreises und umfasst die Begleitung bei der Bau- und Kunstpflege sowie bei der Planung und Durchführung von Bau- und Gestaltungsmaßnahmen. Denkmalpflegerische Aspekte sind dabei zu berücksichtigen. Aufgabe der Bauberatung ist es auch, sofern die Bau- und Gestaltungsmaßnahme zu ihrer Durchführung eines Beschlusses bedarf, der kirchenaufsichtlich zu genehmigen ist, den Beschluss zur Genehmigungsreife zu bringen und seine ordnungsgemäße Durchführung zu unterstützen.</p>	<p>(1) Die Bauberatung nach § 4 Absatz 1 Kirchbaugesetz soll die kirchlichen Körperschaften bei der Planung und Durchführung ihrer Bau- und Gestaltungsmaßnahmen unterstützen. Sie dient dazu, gute funktionelle und gestalterische Lösungen zu finden und mit den finanziellen Ressourcen verantwortungsvoll umzugehen.</p> <p>(2) Zur Bauberatung durch den Kirchenkreis gehören insbesondere die in dem „Pflichtleistungskatalog“ der Anlage zu § 2 Absatz 2 Satz 1 Kirchenkreisverwaltungsgesetz vom 15. November 2016 (KABl. S. 399) in der jeweils geltenden Fassung unter Nummer 3 festgelegten Leistungen. Die Bauberatung ist zu dokumentieren.</p>	
<p>(2) Die Bauberatung durch den Kirchenkreis umfasst insbesondere architektonische, bautechnische, energetische, künstlerische, wirtschaftliche, vertragliche und nutzungsbedingte Aspekte bei Bau- und Gestaltungsmaßnahmen unter Beachtung des gesamtkirchlichen Interesses. Das Landeskirchenamt kann um unterstützende Beratung gebeten werden.</p>		

<p>(3) Stellt der Kirchenkreis fest, dass es sich um eine Bau- und Gestaltungsmaßnahme handelt, für die der Beschluss durch das Landeskirchenamt kirchenaufsichtlich zu genehmigen ist, informiert er das Landeskirchenamt. Die Bauberatung durch das Landeskirchenamt erfolgt, wenn und soweit liturgische Belange oder das gesamtkirchliche Interesse bei Bau- und Gestaltungsmaßnahmen berührt sind.</p>		
<p>(4) Vor jeder Planung und Durchführung von Bau- und Gestaltungsmaßnahmen an kirchlichen Objekten der Kirchengemeinden nehmen diese die Bauberatung des Kirchenkreises in Anspruch. Diese erste Bauberatung dient der Klärung der Aufgabenstellung. Sie hat auch die Sinnhaftigkeit und die Erfolgsaussichten der Planung zu bewerten.</p>		
<p>(5) Die Aufgaben im Rahmen der Bauberatung des Kirchenkreises gegenüber den Kirchengemeinden erstrecken sich grundsätzlich auf Kirchen, Kapellen, Pastorate, Pfarrhäuser, Gemeindegewerke, Kindertagesstätten, Friedhofsgebäude und Denkmale sowie auf alle Gebäude der örtlichen Kirchen.</p>		
<p>(6) Für die Kirchenkreise erfolgt die Bauberatung an Kirchen und weiteren zum Zwecke des Gottesdienstes gewidmeten Gebäuden des Kirchenkreises hinsichtlich der Berücksichtigung liturgischer Belange und der Wahrung des ge-</p>		

<p>samtkirchlichen Interesses durch das Landeskirchenamt. Geht der Kirchenkreis davon aus, dass liturgische Belange oder das gesamtkirchliche Interesse berührt sein können, findet Absatz 3 entsprechende Anwendung. Der Kirchenkreis kann vor jeder Planung und Durchführung von Bau- und Gestaltungsmaßnahmen die Beratung des Landeskirchenamts in Anspruch nehmen.</p>		
<p>(7) Ist im Rahmen der Bauberatung eine genehmigungspflichtige Planung zu erarbeiten, so fasst das zuständige Vertretungsorgan der kirchlichen Körperschaft, sofern der Kirchenkreis die Bau- und Gestaltungsmaßnahme für genehmigungsreif hält, den Beschluss zur Realisierung der Bau- und Gestaltungsmaßnahme (Baubeschluss), der auf die Planungsunterlagen und das zu diesem Zeitpunkt vorliegende Ergebnis der Bauberatung Bezug nehmen muss und beantragt die kirchenaufsichtliche Genehmigung nach § 8.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 5 Denkmalrechtliche Abstimmung</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Denkmalrechtliche Abstimmung (zu § 5 KBauG)</p>	
<p>(1) Die denkmalrechtliche Abstimmung ist die sach- und fachkundige denkmalpflegerische Beratung und Begleitung bei der Planung und Durchführung von Bau- und Gestaltungsmaßnahmen an Denkmälern und die in den jeweiligen Staatskirchenverträgen vorgesehene Einbindung der zuständigen Stellen der staatlichen</p>	<p>(1) Aufgabe der kirchlichen Denkmalpflege ist es insbesondere, die Anforderungen an kirchliche Denkmale, die sich aus der Erfüllung des kirchlichen Auftrags ergeben, mit denen, die sich aus den Staatskirchenverträgen und Denkmalschutzgesetzen der jeweiligen Bundesländer ergeben, abzuwägen. Dies erfolgt zum einen durch die Abstimmung mit den</p>	

<p>Denkmalpflege. Sie ergänzt die Bauberatung nach § 4 und dient dazu, den reibungslosen Ablauf des denkmalrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu unterstützen. Die denkmalrechtliche Abstimmung ist Aufgabe des Landeskirchenamts.</p>	<p>kirchlichen Körperschaften und zum anderen durch die Abstimmung mit den entsprechenden in § 5 Absatz 1 Kirchbaugesetz genannten staatlichen Stellen.</p> <p>(2) Die denkmalrechtliche Abstimmung beinhaltet insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einbindung der zuständigen Stellen der staatlichen Denkmalpflege, 2. Einschätzung des kirchlichen Objekts unter Berücksichtigung der überkommenen Zeitschichten, 3. Einschätzung, ob und in welchem Maße Voruntersuchungen für die angemessene Beurteilung des kirchlichen Objekts und der geplanten Bau- und Gestaltungsmaßnahmen erforderlich sind, 4. Einschätzung der geplanten Bau- und Gestaltungsmaßnahme hinsichtlich der Auswirkung auf den Denkmalwert des kirchlichen Objekts (zum Beispiel Reversibilität oder Substanzverlust durch Umbau), 5. Einschätzung der Art der geplanten Bau- und Gestaltungsmaßnahme (zum Beispiel Reparatur zum Substanzerhalt oder Veränderung aufgrund veränderter Nutzungsanforderungen), 6. Abwägung der Angemessenheit der geplanten Bau- und Gestaltungsmaßnahme hinsichtlich der 	
--	---	--

	<p>Erfüllung des kirchlichen Auftrags, unter Berücksichtigung der kirchengemeindlichen, liturgischen und theologischen Belange,</p> <ol style="list-style-type: none">7. Abwägung der Angemessenheit der geplanten Bau- und Gestaltungsmaßnahme unter Berücksichtigung der Verpflichtung zum Substanzerhalt des Denkmals,8. Beurteilung der Qualität der Planung in Hinblick auf das gesamtkirchliche Interesse der Landeskirche und auf die Verpflichtungen aus den Staatskirchenverträgen und Denkmalschutzgesetzen der jeweiligen Bundesländer,9. Abwägung weiterer öffentlicher Interessen, insbesondere hinsichtlich der Barrierefreiheit und der Teilhabeförderung,10. Abwägung zu Erfordernissen aus dem Klimaschutzgesetz der Nordkirche sowie11. Abwägung der Zumutbarkeit von Bedingungen und Auflagen für die Eigentümerin oder den Eigentümer.	
--	--	--

(2) Der Kirchenkreis informiert das Landeskirchenamt rechtzeitig über Bau- und Gestaltungsmaßnahmen der Kirchengemeinde bzw. des Kirchenkreises an Denkmälern und beantragt formlos für diese die denkmalrechtliche Abstimmung. Die denkmalrechtliche Abstimmung kann im Vorwege der denkmalrechtlichen Genehmigung oder erst mit der Antragstellung nach § 12 erfolgen.

(3) Liegt die nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Kirchengesetz erforderliche Information des Kirchenkreises über eine denkmalrechtlich relevante Bau- oder Gestaltungsmaßnahme vor, leitet das Landeskirchenamt diese an die jeweils zuständige Stelle der staatlichen Denkmalpflege weiter. Ergibt sich zu diesem Zeitpunkt für das Landeskirchenamt oder die jeweils zuständige Stelle der staatlichen Denkmalpflege die Notwendigkeit eines Ortstermins, so ist dieser durchzuführen.

(4) Die denkmalrechtliche Abstimmung soll so früh wie möglich durchgeführt werden. In der Regel sind zur Durchführung der denkmalrechtlichen Abstimmung die Vorlage einer Bestandsdokumentation beziehungsweise einer Bestandsaufnahme sowie eine Darstellung der beabsichtigten Bau- und Gestaltungsmaßnahme erforderlich. Die denkmalrechtliche Abstimmung kann auch im Zuge der Antragstellung auf denkmalrechtliche Genehmigung nach § 12 Kirchengesetz erfolgen.

(5) Im Rahmen der denkmalrechtlichen Abstimmung können seitens des Landeskirchenamts Vorschläge zur Herbeiführung der Genehmigungsfähigkeit einer geplanten Bau- und Gestaltungsmaßnahme unterbreitet werden.

<p>(3) Im Rahmen der denkmalrechtlichen Abstimmung ist durch die Antragstellerin oder den Antragsteller eine genehmigungsreife Planung zu erarbeiten. Auf dieser Grundlage beantragt die kirchliche Körperschaft die denkmalrechtliche Genehmigung nach § 12; der Antrag muss auf die Planungsunterlagen Bezug nehmen. Für Bau- und Gestaltungsmaßnahmen der Landeskirche gelten Absatz 2 sowie Satz 1 und 2 dieses Absatzes entsprechend.</p>		
<p>(4) Für die rechtlich selbstständigen Dienste, Werke und Einrichtungen finden, sofern sie in die jeweiligen Staatskirchenverträge einbezogen sind, Absätze 1 bis 3 entsprechende Anwendung. Das jeweils zuständige Vertretungsorgan des rechtlich selbstständigen Dienstes, Werks oder der Einrichtung informiert das Landeskirchenamt rechtzeitig über entsprechende Bau- und Gestaltungsmaßnahmen und beantragt formlos für dieses die denkmalrechtliche Abstimmung.</p>		

<p style="text-align: center;">§ 6 Kosten- und Finanzierungspläne</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Kostenermittlung, Kosten- und Finanzierungsplan, Drittmittelinwerbung (zu § 6 KBauG)</p>	
<p>(1) Die Gesamtkosten der Bau- und Gestaltungsmaßnahme sind gründlich zu ermitteln. Ein Kosten- und Finanzierungsplan ist zu beschließen. Die insbesondere nach Artikel 26 Absatz 1 Nummer 7 und 11 der Verfassung erforderlichen Genehmigungen des Kirchenkreises sind einzuholen.</p>	<p>(1) Die Gesamtkosten der Bau- und Gestaltungsmaßnahme sind in der Regel auf der Grundlage der jeweils aktuellen Fassung der DIN 276 zu ermitteln.</p> <p>(2) Bei der Aufstellung des Finanzierungsplans sind Möglichkeiten der Einwerbung von Drittmitteln (zu Beispiel öffentliche Mittel, Stiftungen, Sponsoring sowie Fundraising) auszuschöpfen. Sollen bei Bau- und Gestaltungsmaßnahmen Anträge auf Zuwendungen gestellt werden, die einer Stellungnahme des Landeskirchenamts oder der zuständigen Stelle der staatlichen Denkmalpflege bedürfen, sind die geplanten Maßnahmen, für die der Antrag gestellt werden soll, vor Antragstellung mit den oben genannten Stellen abzustimmen.</p>	
<p>(2) Nachträgliche wesentliche Änderungen des Kosten- und Finanzierungsplans bedürfen eines neuen Beschlusses. Die insbesondere nach Artikel 26 Absatz 1 Nummer 7 und 11 der Verfassung erforderlichen Genehmigungen des Kirchenkreises sind einzuholen.</p>		

<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Kirchenaufsichtlich genehmigungspflichtige Beschlüsse und denkmalrechtlich genehmigungspflichtige Bau- und Gestaltungsmaßnahmen</p>		
<p>(1) Beschlüsse des Kirchengemeinderats über Bau- und Gestaltungsmaßnahmen bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Kirchenkreises in folgenden Angelegenheiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. außerordentliche und den Bestand verändernde Nutzung des Vermögens sowie Verwendung kirchlicher Mittel zu anderen als bestimmungsgemäßen Zwecken gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 7 der Verfassung sowie 2. Bau- und Gestaltungsmaßnahmen, wenn sie nicht nach Artikel 26 Absatz 2 der Verfassung zu genehmigen sind, gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 9 der Verfassung. 		
<p>(2) Beschlüsse des Kirchengemeinderats bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Landeskirchenamts in folgenden Angelegenheiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bau- und Gestaltungsmaßnahmen an und in Kirchen und den weiteren zum Zwecke des Gottesdienstes gewidmeten und zu widmenden Gebäuden der Kirchengemeinde 		

<p>gemäß Artikel 26 Absatz 2 Nummer 2 der Verfassung,</p> <p>2. Glocken- und Orgelbaumaßnahmen an und in Kirchen und den weiteren zum Zwecke des Gottesdienstes gewidmeten und zu widmenden Gebäuden der Kirchengemeinde gemäß Artikel 26 Absatz 2 Nummer 3 der Verfassung,</p> <p>3. Erwerb, Veräußerung, Ausleihe und Veränderung von Kunst- und Ausstattungsgegenständen von besonderem Wert gemäß Artikel 26 Absatz 2 Nummer 4 der Verfassung.</p>		
<p>(3) Bau- und Gestaltungsmaßnahmen an Denkmälern der Kirchengemeinde bedürfen nach Artikel 26 Absatz 3 der Verfassung der denkmalrechtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt oder der zuständigen Stelle der staatlichen Denkmalpflege nach Maßgabe der Bestimmungen der Staatskirchenverträge und der Denkmalschutzgesetze der jeweiligen Bundesländer.</p>		
<p>(4) Beschlüsse des Kirchenkreisrats bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Landeskirchenamts in folgenden Angelegenheiten:</p> <p>1. Bau- und Gestaltungsmaßnahmen an und in Kirchen und den weiteren zum Zwecke des</p>		

<p>Gottesdienstes gewidmeten und zu widmenden Gebäuden des Kirchenkreises gemäß Artikel 54 Absatz 1 Nummer 2 der Verfassung,</p> <p>2. Glocken- und Orgelbaumaßnahmen an und in Kirchen und den weiteren zum Zwecke des Gottesdienstes gewidmeten und zu widmenden Gebäuden des Kirchenkreises gemäß Artikel 54 Absatz 1 Nummer 3 der Verfassung,</p> <p>3. Erwerb, Veräußerung, Ausleihe und Veränderung von Kunst- und Ausstattungsgegenständen des Kirchenkreises von besonderem Wert gemäß Artikel 54 Absatz 1 Nummer 4 der Verfassung.</p>		
<p>(5) Bau- und Gestaltungsmaßnahmen an Denkmälern des Kirchenkreises bedürfen nach Artikel 54 Absatz 2 der Verfassung der denkmalrechtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt oder der zuständigen Stelle der staatlichen Denkmalpflege nach Maßgabe der Bestimmungen der Staatskirchenverträge und der Denkmalschutzgesetze der jeweiligen Bundesländer.</p>		

<p style="text-align: center;">§ 8 Kirchenaufsichtliches Genehmigungsverfahren</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Kirchenaufsichtliches Genehmigungsverfahren (zu § 4 Absatz 7, §§ 7 bis 11 KBauG)</p>	
<p>(1) Das kirchenaufsichtliche Genehmigungsverfahren dient der Sicherstellung der Rechtmäßigkeit von Bau- und Gestaltungsmaßnahmen sowie insbesondere der Wahrung des gesamtkirchlichen Interesses und liturgischer Belange und der ordnungsgemäßen Verwendung von Kirchensteuern und weiteren finanziellen Mitteln.</p>		
<p>(2) Für den Baubeschluss nach § 4 Absatz 7 Satz 1 ist die kirchenaufsichtliche Genehmigung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nach § 7 Absatz 1 vom Kirchengemeinderat beim Kirchenkreis, 2. nach § 7 Absatz 2 vom Kirchengemeinderat über den Kirchenkreis beim Landeskirchenamt und 3. nach § 7 Absatz 4 vom Kirchenkreisrat beim Landeskirchenamt <p>schriftlich zu beantragen.</p>	<p>(1) Der Antrag auf Erteilung einer kirchenaufsichtlichen Genehmigung nach § 4 Absatz 7 und § 8 Absatz 2 Kirchbaugesetz ist schriftlich in Papierform und digital einzureichen. Es soll das Antragsformular der genehmigenden Stelle verwendet werden. Folgende Anlagen sind dem Antrag beizufügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die beglaubigte, mit begedrücktem Kirchensiegel versehene Abschrift oder Ausfertigung eines nach § 4 Absatz 7 Satz 1 Kirchbaugesetz zustande gekommenen Baubeschlusses, der die Angaben nach Teil 4 § 35 Absatz 2 Nummer 1, 4 und 6 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 13. November 2019 (KABl. S. 519) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden: Kirchengemeindeordnung) enthält und der <ol style="list-style-type: none"> a) auf die Planungsunterlagen, b) auf das zu diesem Zeitpunkt vorliegende Er- 	

	<p>gebnis der Bauberatung,</p> <p>c) auf eine gegebenenfalls bereits erteilte denkmalrechtliche Genehmigung nach § 12 Kirchbaugesetz und</p> <p>d) auf die Kostenermittlung und den Finanzierungsplan nach § 6 Absatz 1 Kirchbaugesetz Bezug nehmen muss,</p> <p>2. die differenzierte Maßnahmenbeschreibung,</p> <p>3. in der Regel</p> <p>a) Bauzeichnungen mit den erforderlichen Lageplänen, aus denen auch die angrenzende Bebauung ersichtlich sein muss, den erforderlichen Grundrissen, Schnitten und Ansichten; bei Baumaßnahmen im Bestand sind der Abbruch gelb, der Neubau oder zu ergänzende Teile rot und auszutauschende Bauteile blau darzustellen,</p> <p>b) Angaben zu den Kosten, in der Regel Kostenermittlung nach DIN 276 in der erforderlichen Genauigkeit;</p> <p>4. bei Erfordernis die Wohn- und Nutzflächenberechnung sowie Berechnung des Bruttorauminhalts nach der jeweils geltenden DIN-Norm,</p> <p>5. bei Maßnahmen an Glocken- und Uhrenanlagen die Stellungnahme der bzw. des Glockensachverständigen mit Vergabevorschlag,</p> <p>6. bei Maßnahmen an Orgeln die Stellungnahme</p>	
--	--	--

	<p>der bzw. des Orgelsachverständigen mit Vergabevorschlag und</p> <p>7. in Fällen von Erwerb, Veräußerung, Aufbewahrung im Depot und Ausleihe von Kunst- und Ausstattungsgegenständen von besonderem Wert der Entwurf des zugrundeliegenden Vertrags nach Absatz 3.</p> <p>Weitere Informationen und Unterlagen können von der genehmigenden Stelle angefordert werden, wenn sie für die Entscheidungsfindung erforderlich sind. Die genehmigende Stelle kann auf die Vorlage von Unterlagen nach Nummer 2 und Nummer 3 Buchstabe a verzichten, wenn für die Maßnahme im Vorwege eine denkmalrechtliche Genehmigung erteilt wurde.</p>	
<p>(3) Die genehmigende Stelle hat den Eingang des Antrags unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Sie prüft innerhalb eines Monats, ob der Antrag unvollständig ist oder formale Mängel aufweist. Die Frist kann in begründeten Ausnahmefällen einmalig seitens der genehmigenden Stelle um bis zu drei Wochen verlängert werden. Die genehmigende Stelle fordert die Antragstellerin oder den Antragsteller innerhalb einer angemessenen Frist zur Behebung der Mängel auf. Diese oder dieser kann eine Verlängerung der Frist beantragen. Werden die Mängel nicht innerhalb der gesetzten oder verlängerten Frist behoben, gilt der Antrag als zu-</p>		

<p>rückgezogen, ohne dass es einer weiteren Erklärung der Antragstellerin oder des Antragstellers bedarf.</p>		
<p>(4) In den Fällen, in denen der Baubeschluss durch das Landeskirchenamt zu genehmigen ist, sind die Antragsunterlagen erst dann vom Kirchenkreis an das Landeskirchenamt weiterzuleiten, wenn diese vollständig und mangelfrei sind. Sind die beim Landeskirchenamt eingereichten Unterlagen gleichwohl unvollständig oder mangelhaft, fordert das Landeskirchenamt den Kirchenkreis auf, für die Behebung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist Sorge zu tragen.</p>		
<p>(5) In den Fällen von Absatz 2 Nummer 2 fügt der Kirchenkreis dem Antrag des Kirchengemeinderats auf kirchenaufsichtliche Genehmigung des Baubeschlusses eine Stellungnahme bei. Die Stellungnahme des Kirchenkreises muss erkennen lassen, ob er die Bau- und Gestaltungsmaßnahme befürwortet oder ablehnt, insbesondere, ob er die erforderlichen Genehmigungen erteilt, ob die Maßnahme dem Ergebnis der Bauberatung sowie den Zielen und Planungen des Kirchenkreises entspricht und ob die Finanzierung der Maßnahme gesichert ist.</p>		

<p>(6) Die kirchenaufsichtliche Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Bau- und Gestaltungsmaßnahme keine Vorschriften der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland entgegenstehen, die im kirchenaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind; die genehmigende Stelle darf den Antrag auch ablehnen, wenn die Bau- und Gestaltungsmaßnahme gegen sonstige öffentlich-rechtlichen Vorschriften verstößt.</p>		
<p>(7) Wird der Finanzierungsplan durch den Kirchenkreis nicht bestätigt, wird die kirchenaufsichtliche Genehmigung unter der Bedingung erteilt, dass die Finanzierung vor Beginn der Bau- und Gestaltungsmaßnahme sichergestellt ist.</p>		
<p>(8) Bei Maßnahmen an Glockenanlagen und Orgeln ist dem Antrag auf kirchenaufsichtliche Genehmigung die Stellungnahme der bzw. des beratenden Glocken- bzw. Orgelsachverständigen mit Vergabevorschlag beizufügen.</p>		
<p>(9) Nachträgliche wesentliche Änderungen der genehmigten Bau- und Gestaltungsmaßnahme bedürfen einer erneuten Bauberatung nach § 4 Absatz 1 bis 6 und eines neuen Baubeschlusses nach § 4 Absatz 7.</p>		

<p>(10) Die kirchenaufsichtliche Genehmigung ersetzt keine Genehmigungen nach staatlichem Recht, insbesondere keine bauaufsichtlichen und denkmalrechtlichen Genehmigungen.</p>	<p>(2) Vor Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung darf die Genehmigung der staatlichen Bauaufsichtsbehörde nicht eingeholt werden. Die genehmigende Stelle kann im Einzelfall Ausnahmen von dieser Regelung zulassen.</p>	
	<p>(3) Erwerb, Veräußerung, Ausleihe und Veränderung kirchlicher Kunst- und Ausstattungsgegenstände, die liturgischen, sakralen, wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben, bedürfen eines schriftlichen Vertrags. Auch die Aufbewahrung in einem Depot ist eine Veränderung im Sinne von Satz 1. Bei der Aufbewahrung im Depot bzw. der Ausleihe soll das entsprechende Vertragsmuster der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland verwendet werden.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 9 Kirchenaufsichtliche Genehmigungsfiktion</p>		
<p>Die kirchenaufsichtliche Genehmigung nach § 8 gilt als erteilt, wenn die genehmigende Stelle nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der vollständigen und mangelfreien Antragsunterlagen einen Bescheid erlassen hat und die gegebenenfalls nach §§ 12 und 13 erforderliche denkmalrechtliche Genehmigung erteilt wurde (kirchenaufsichtliche Genehmigungsfiktion). Die Vorschriften über die Bestandskraft von Verwaltungsakten und über das Rechtsbehelfsverfahren nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz der Evangelischen Kir-</p>		

<p>che in Deutschland (VVZG-EKD) vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334, 2010 S. 296) in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend. Nach Eintritt der kirchenaufsichtlichen Genehmigungsfiktion ist diese der Antragstellerin oder dem Antragsteller auf gesonderten Antrag schriftlich zu bescheinigen.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 10 Übertragung der Zuständigkeit für die Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Übertragung der Zuständigkeit für die Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung (zu § 10 KBauG)</p>	
<p>Sofern liturgische Belange oder das gesamt-kirchliche Interesse nicht berührt sind und die denkmalrechtliche Genehmigung nach § 12 oder § 13 vorliegt, ist die Zuständigkeit für die Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung nach Artikel 26 Absatz 2 Nummer 2 der Verfassung vom Landeskirchenamt im Einvernehmen mit dem Kirchenkreis auf diesen zu übertragen. In diesem Fall ist das Landeskirchenamt über die Erteilung der Genehmigung schriftlich zu informieren.</p>	<p>(1) Sobald die Information gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 Kirchengesetz vorliegt und das Landeskirchenamt feststellt, dass liturgische Belange oder das gesamt-kirchliche Interesse nicht betroffen sind, erklärt es formlos die Übertragung der Zuständigkeit für die Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung auf den Kirchenkreis. Die Übertragung kann auch zusammen mit der denkmalrechtlichen Genehmigung erklärt werden.</p> <p>(2) Widerspricht der Kirchenkreis der Übertragung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erhalt, gilt das Einvernehmen als erklärt. Der Kirchenkreis informiert die betroffene kirchliche Körperschaft schriftlich über die erfolgte Übertragung der Genehmigungszuständigkeit.</p>	

<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p style="text-align: center;">Verzicht auf das Erfordernis der kirchenaufsichtlichen Genehmigung</p>		
<p>(1) Die jeweils nach § 7 genehmigende Stelle kann im Einzelfall den Verzicht auf das Erfordernis der kirchenaufsichtlichen Genehmigung erklären, wenn es sich</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Bau- und Gestaltungsmaßnahmen lediglich um Schönheitsreparaturen oder reine Instandsetzungsmaßnahmen handelt oder 2. um ein kirchliches Objekt handelt, dessen Baupflege ausschließlich durch Gebühren oder privatrechtliche Entgelte zu finanzieren ist. 		
<p>(2) Die Bauberatung nach § 4 Absatz 1 bis 6 muss erfolgt sein. Der Baubeschluss nach § 4 Absatz 7 Satz 1 muss gefasst werden.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 12</p> <p style="text-align: center;">Denkmalrechtliches Genehmigungsverfahren</p>	<p style="text-align: center;">§ 12</p> <p style="text-align: center;">Denkmalrechtliches Genehmigungsverfahren (zu § 12 KBauG)</p>	
<p>(1) Das Landeskirchenamt erteilt nach Maßgabe der Bestimmungen der Staatskirchenverträge und der Denkmalschutzgesetze der jeweiligen Bundesländer denkmalrechtliche Genehmigungen nach § 7 Absatz 3 und 5. Es bindet die zuständigen Stellen der staatlichen Denkmalpflege nach Maßgabe der Bestimmungen der Staatskir-</p>		

<p>chenverträge und der Denkmalschutzgesetze der jeweiligen Bundesländer ein. Sofern die denkmalrechtliche Genehmigung für Kirchen und weitere zum Zwecke des Gottesdienstes gewidmete Gebäude von den zuständigen Stellen der staatlichen Denkmalpflege erteilt wird, stellt das Landeskirchenamt vorab die von diesen staatlichen Stellen zu beachtenden Belange der Religionsausübung fest.</p>		
<p>(2) Die kirchliche Körperschaft beantragt für Bau- und Gestaltungsmaßnahmen an Denkmälern die denkmalrechtliche Genehmigung beim Landeskirchenamt bzw. über das Landeskirchenamt bei der zuständigen staatlichen Stelle. Der Antrag bedarf eines Beschlusses des Organs der kirchlichen Körperschaft, der sich auf die Planungsunterlagen beziehen muss. Im Fall der Beantragung bei einer zuständigen staatlichen Stelle gelten deren gesetzliche Regelungen und Fristen. Eine Finanzierungsplanung muss zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorliegen. Die denkmalrechtliche Genehmigung ist</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nach § 7 Absatz 3 vom Kirchengemeinderat über den Kirchenkreis beim Landeskirchenamt und 2. nach § 7 Absatz 5 vom Kirchenkreisrat beim Landeskirchenamt schriftlich zu beantragen. 	<p>(1) Der Antrag auf Erteilung einer denkmalrechtlichen Genehmigung nach § 12 Absatz 2 Kirchbaugesetz ist schriftlich in Papierform und digital einzureichen. Es soll das Antragsformular des Landeskirchenamts verwendet werden. Folgende Anlagen sind dem Antrag beizufügen, sofern diese nicht bereits mit der denkmalpflegerischen Abstimmung eingereicht wurden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die beglaubigte, mit begedrücktem Kirchensiegel versehene Abschrift oder Ausfertigung eines nach § 12 Absatz 2 Kirchbaugesetz zustande gekommenen Beschlusses, der die Angaben nach § 35 Absatz 2 Nummer 1, 4 und 6 Kirchengemeindeordnung enthält und der <ol style="list-style-type: none"> a) auf die Planungsunterlagen und b) auf das zu diesem Zeitpunkt vorliegende Ergebnis der denkmalrechtlichen Abstimmung Bezug nehmen muss, 2. die Bestandsdokumentation, die in der Regel <ol style="list-style-type: none"> a) bei Bauwerken das Bestandsaufmaß, eine 	

	<p>Fotodokumentation, eine Auflistung der bauhistorischen Daten und gegebenenfalls historische Pläne,</p> <p>b) bei Kunst- und Ausstattungsgegenständen eine restauratorische Dokumentation des Zustands, gegebenenfalls mit Untersuchung der Fassungsfolgen,</p> <p>umfasst,</p> <p>3. die ausführliche Maßnahmebeschreibung der beabsichtigten Veränderung, erforderlichenfalls auch mit differenzierten Angaben über zu verwendende Materialien, gegebenenfalls Alternativangebote bei Einzelmaßnahmen wie zum Beispiel Fensteraustausch, Balkon- oder Fassaden-sanierung,</p> <p>4. in der Regel Zeichnungen, insbesondere Grundrisse, Schnitte und Ansichten, in denen die beabsichtigten Veränderungen dargestellt werden und sofern erforderlich, ein Lageplan, aus dem auch die angrenzende Bebauung ersichtlich wird; in den Planunterlagen sind der Abbruch gelb, der Neubau oder zu ergänzende Bauteile rot und auszutauschende Bauteile blau darzustellen,</p> <p>5. bei Maßnahmen an Glocken- und Uhrenanlagen die Stellungnahme der bzw. des Glockensachverständigen, die Auskunft über den vorgefundenen Zustand der Anlage sowie die beabsichtigten Veränderungen gibt, und</p>	
--	---	--

	<p>6. bei Maßnahmen an Orgeln die Stellungnahme der bzw. des Orgelsachverständigen, die Auskunft über den vorgefundenen Zustand des Instrumentes sowie die beabsichtigten Veränderungen gibt, bei Maßnahmen am Orgelprospekt zudem eine restauratorische Befunduntersuchung.</p>	
<p>(3) Das Landeskirchenamt hat den Eingang des Antrags schriftlich zu bestätigen. Es prüft innerhalb eines Monats, ob der Antrag unvollständig ist oder formale Mängel aufweist. Die Frist kann in begründeten Ausnahmefällen einmalig seitens des Landeskirchenamts um bis zu drei Wochen verlängert werden. Es fordert die Antragstellerin oder den Antragsteller innerhalb einer angemessenen Frist zur Behebung der Mängel auf. Diese bzw. dieser kann eine Verlängerung der Frist beantragen. Werden die Mängel nicht innerhalb der gesetzten oder verlängerten Frist behoben, gilt der Antrag als zurückgezogen, ohne dass es einer weiteren Erklärung der Antragstellerin oder des Antragstellers bedarf.</p>		
<p>(4) In den Fällen von Absatz 2 Satz 5 Nummer 1 und 2 sind die Antragsunterlagen erst dann vom Kirchenkreis an das Landeskirchenamt weiterzuleiten, wenn diese vollständig und mangelfrei sind. Sind die beim Landeskirchenamt eingereichten Unterlagen gleichwohl unvollständig oder mangelhaft, fordert das Landeskirchenamt</p>	<p>(2) Weitere Unterlagen können von der genehmigenden Stelle angefordert werden, wenn sie für die Entscheidungsfindung erforderlich sind.</p> <p>(3) Für Maßnahmen nach § 7 Absatz 3 und 5 Kirchengesetz sind die Unterlagen in zweifacher Ausfertigung einzureichen.</p>	

den Kirchenkreis auf, für die Behebung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist Sorge zu tragen.		
(5) Bei Maßnahmen an Glockenanlagen und Orgeln ist dem Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung die Stellungnahme der bzw. des beratenden Glocken- bzw. Orgelsachverständigen mit Vergabevorschlag beizufügen.		
(6) Nachträgliche wesentliche Änderungen der denkmalrechtlich genehmigten Bau- und Gestaltungsmaßnahme bedürfen eines neuen Beschlusses nach Absatz 2 Satz 2 und einer erneuten denkmalrechtlichen Abstimmung nach § 5.	(4) Sind nach erteilter denkmalrechtlicher Abstimmung und denkmalrechtlicher Genehmigung Änderungen der Bau- und Gestaltungsmaßnahme erforderlich, bedürfen diese einer erneuten denkmalrechtlichen Abstimmung und gegebenenfalls einer erneuten Genehmigung nach den Absätzen 1 bis 3.	
(7) Die denkmalrechtliche Genehmigung ersetzt nicht die kirchenaufsichtliche Genehmigung.		
(8) Grundsätzlich ist das denkmalrechtliche Genehmigungsverfahren vor Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durchzuführen. Die Verfahren können auch parallel stattfinden. Bei Bau- und Gestaltungsmaßnahmen an Denkmälern ist das Vorliegen einer denkmalrechtlichen Genehmigung Bedingung für die Erteilung einer kirchenaufsichtlichen Genehmigung nach § 8.		

<p>(9) Zum Schutz des Denkmals oder zur Wahrung des überwiegenden gesamtkirchlichen Interesses kann die denkmalrechtliche Genehmigung versagt werden. Die Versagung der denkmalrechtlichen Genehmigung richtet sich im Übrigen nach den Bestimmungen der Denkmalschutzgesetze der jeweiligen Bundesländer.</p>		
<p>(10) Für die rechtlich selbstständigen Dienste, Werke und Einrichtungen finden, sofern sie in die jeweiligen Staatskirchenverträge einbezogen sind, Absätze 1 bis 9 entsprechende Anwendung. Das jeweils zuständige Vertretungsorgan des rechtlich selbstständigen Dienstes, Werks oder der Einrichtung stellt den jeweiligen Antrag nach Absatz 2.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 13 Denkmalrechtliche Genehmigungsfiktion</p>		
<p>Die denkmalrechtliche Genehmigung nach § 12 gilt als erteilt, wenn das Landeskirchenamt nicht innerhalb von drei Monaten nach Eingang der vollständigen und mangelfreien Antragsunterlagen einen Bescheid erlassen hat (denkmalrechtliche Genehmigungsfiktion). Die Vorschriften über die Bestandskraft von Verwaltungsakten und über das Rechtsbehelfsverfahren nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (VVZG-EKD) gelten entsprechend. Nach Eintritt der denkmalrechtlichen Genehmigungsfik-</p>		

<p>tion ist diese der Antragstellerin oder dem Antragsteller auf gesonderten Antrag schriftlich zu bescheinigen.</p>		
	<p style="text-align: center;">§ 13 Dokumentation</p> <p>(1) Nach Durchführung der Bau- und Gestaltungsmaßnahme ist diese zu dokumentieren; die Ausgaben sind in einer Kostenfeststellung zu erfassen.</p> <p>(2) Es soll die Mustervorlage für Dokumentationen des Landeskirchenamts verwendet werden. Werden Bau- und Gestaltungsmaßnahmen von dritter Seite gefördert oder sind sie von ihr zu genehmigen, so sind auch deren Anforderungen zu beachten. Je eine Ausfertigung der Dokumentation verbleibt bei der kirchlichen Körperschaft und beim Kirchenkreis sowie in den Fällen nach Artikel 26 Absätze 2 und 3 und Artikel 54 Absatz 1 und 2 der Verfassung beim Landeskirchenamt. In den Fällen von Artikel 26 Absatz 3 und Artikel 54 Absatz 2 der Verfassung ist dem Landeskirchenamt eine weitere Ausfertigung zur Weiterleitung an die jeweils zuständige Stelle der staatlichen Denkmalpflege im Rahmen der Beteiligung nach §§ 5 und 12 Kirchbaugesetz zur Verfügung zu stellen. Die Dokumentationen für das Landeskirchenamt und die jeweils zuständige Stelle der staatlichen Denkmalpflege sind auf Anforderung des Landeskirchenamtes dokumentenecht auszufertigen.</p>	

	(3) Das Landeskirchenamt kann insbesondere bei Bau- und Gestaltungsmaßnahmen, die durch restauratorische Fachunternehmen durchgeführt und dokumentiert wurden, auf die Erfordernisse nach Absatz 2 Satz 1 verzichten.	
§ 14 Bauvorhaben der Landeskirche		
(1) Für Bau- und Gestaltungsmaßnahmen an kirchlichen Gebäuden, die sich im Eigentum oder in der Nutzung der Landeskirche befinden, gilt über dieses Kirchengesetz hinaus das Gebäudemanagementgesetz vom 16. Dezember 2015 (KABl. S. 60) in der jeweils geltenden Fassung.		
(2) Für Bau- und Gestaltungsmaßnahmen des Gebäudemangements und Beschlüsse des Ausschusses für das Gebäudemanagement nach Absatz 1 gelten § 4 Absatz 6 sowie § 7 Absatz 5 entsprechend.		
§ 15 Einstellen der Arbeiten		
(1) Werden grobe Verstöße gegen anerkannte Regeln der Baukunst und Bautechnik oder gegen genehmigte Planungen festgestellt oder werden Tatsachen bekannt, durch die eine konkrete und unmittelbar bevorstehende Gefahr für das kirchliche Objekt der kirchlichen Körperschaft besteht, ist das Landeskirchenamt in den		

<p>Fällen von § 7 nach Artikel 106 Absatz 4 Nummer 4 der Verfassung in Verbindung mit § 84 Absatz 2 Nummer 5 Kirchengemeindeordnung befugt, einen Baustopp auszusprechen. Die Maßnahme nach Satz 1 ist sofort vollziehbar. Die an der Maßnahme Beteiligten sind unverzüglich durch das Landeskirchenamt zu unterrichten.</p>		
<p>(2) Der Kirchenkreisrat ist in den Fällen nach § 7 nach Artikel 58 Absatz 3 der Verfassung in Verbindung mit § 85 Absatz 2 Nummer 4 und § 91 Kirchengemeindeordnung zur Abwehr konkreter und unmittelbarer Gefahren für eine Kirchengemeinde ebenfalls befugt, das Einstellen der Arbeiten anzuordnen; er hat dieses dem Landeskirchenamt unverzüglich anzuzeigen. Die Maßnahme nach Satz 1 ist sofort vollziehbar. Die an der Maßnahme Beteiligten sind unverzüglich durch den Kirchenkreis zu unterrichten.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 16 Maßnahmen an Glocken- und Uhrenanlagen</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Maßnahmen an Glocken- und Uhrenanlagen (zu § 16 Absatz 4 KBauG)</p>	
<p>(1) Für Kirchen und weitere zum Zwecke des Gottesdienstes gewidmete Gebäude sollen Glocken als liturgische Ausstattungsstücke zum gottesdienstlichen Gebrauch eingebaut und verwendet werden.</p>		

<p>(2) Eine Glockenanlage umfasst insbesondere die Glocke mit Klöppel, das Joch, den Glockenstuhl sowie die sie steuernden Anlagen. Glockenanlagen können auch durch Uhrenanlagen gesteuert werden.</p>		
<p>(3) Eine Uhrenanlage umfasst das mechanische oder elektrische Uhrwerk, die Einhausung, das Zeigerwerk und Zifferblatt sowie die mechanische oder elektrische Steuerung des Glockenschlags.</p>		
<p>(4) Maßnahmen an Glocken- und Uhrenanlagen sind insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der An- und Verkauf, 2. der Neu- und Umbau, 3. die Restaurierung und Instandsetzung und 	<p>(1) Maßnahmen an Glockenanlagen sind insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Neubau; dies ist die Neuerstellung, entweder als Erstausrüstung oder als Ersatz einer abgängigen Glocke oder von Teilen der Glockenanlage, 2. der Umbau; dies ist jede Veränderung der Glockenanlage oder ihres Aufstellungsortes einschließlich einer Erweiterung, 3. die Restaurierung, dies ist die Wiederherstellung einer Glockenanlage oder von Teilen der Glockenanlage, 4. die Instandsetzung; dies ist die Reparatur, soweit sie über die laufende Pflege hinausgeht, 5. der Abbau; dies ist die Vorbereitung zur Veräu- 	

<p>4. der Abbruch.</p>	<p>berung sowie</p> <p>6. der Abbruch; dies ist die Beseitigung einer Glockenanlage .</p> <p>(2) Zu Glockenanlagen im Sinne von § 16 Absatz 3 Kirchbaugesetz gehören die sie steuernden Uhrenanlagen und Glockenspiele.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 17 Maßnahmen an Orgeln</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Maßnahmen an Orgeln (zu § 17 Absatz 2 KBauG)</p>	
<p>(1) Wo in Kirchen und den weiteren zum Zwecke des Gottesdienstes gewidmeten Gebäuden Pfeifenorgeln verwendet werden, gehören zu diesen Orgeln die Pfeifen, die Windversorgung, der innere Spielapparat, das Gehäuse und der Prospekt.</p>		
<p>(2) Maßnahmen an Orgeln sind insbesondere</p> <p>1. der An- und Verkauf,</p> <p>2. der Neu- und Umbau,</p>	<p>Maßnahmen an Orgeln sind insbesondere</p> <p>1. der Orgelneubau; dies ist die Neuerstellung, entweder als Erstaufstellung oder als Ersatz für eine andere,</p> <p>2. der Orgelumbau; dies ist jede Veränderung der Orgel oder ihres Aufstellungsortes,</p>	

<p>3. die Restaurierung und Instandsetzung und</p> <p>4. der Abbruch.</p>	<p>3. die Restaurierung; dies ist die Wiederherstellung einer historisch wertvollen Orgel,</p> <p>4. die Instandsetzung; dies ist die Reparatur, soweit sie über die laufende Pflege hinausgeht,</p> <p>5. der Abbruch; dies ist die Vorbereitung zur Veräußerung bzw. die Verbringung an einen anderen Ort (Abbau) bzw. die die Beseitigung.</p>	
<p>(3) Das Landeskirchenamt kann im Einzelfall eine Orgelbaukommission zur Beratung und Begleitung kirchlicher Körperschaften bei besonderen Orgelbaumaßnahmen berufen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Orgelbaukommission (zu § 17 Absatz 3 KBauG)</p> <p>(1) Durch das Landeskirchenamt können Orgelbaukommissionen gebildet werden zur Beratung</p> <p>1. der kirchlichen Körperschaften, der Orgelsachverständigen oder des Landeskirchenamts an Orgeln von besonderer künstlerischer oder denkmalpflegerischer Bedeutung oder</p> <p>2. bei Streitigkeiten zwischen kirchlichen Körperschaften, Orgelsachverständigen und Orgelbauunternehmen.</p> <p>(2) Der jeweils gebildeten Orgelbaukommission gehören an:</p> <p>1. zwei nicht mit dem Orgelbauvorhaben befasste Orgelsachverständige,</p>	

	<ol style="list-style-type: none">2. die Landeskirchenmusikdirektorin bzw. der Landeskirchenmusikdirektor,3. eine zuständige Vertreterin oder ein zuständiger Vertreter aus dem für Kirchenmusik zuständigen Dezernat des Landeskirchenamts,4. eine zuständige Vertreterin oder ein zuständiger Vertreter aus dem für Bauangelegenheiten zuständigen Dezernat des Landeskirchenamts und5. die Kreiskantorin oder der Kreiskantor des Kirchenkreises, in dem die von der Maßnahme betroffene kirchliche Körperschaft liegt. <p>Das Landeskirchenamt kann weitere Personen, wie zum Beispiel Vertreterinnen bzw. Vertreter der zuständigen Stellen der staatlichen Denkmalpflege, zur Beratung hinzuziehen.</p> <p>(3) Das Landeskirchenamt beruft die Orgelbaukommission ein und entscheidet über Anträge auf Einberufung seitens der kirchlichen Körperschaften, der bzw. des Orgelsachverständigen oder der Landeskirchenmusikdirektorin bzw. des Landeskirchenmusikdirektors.</p>	
--	--	--

<p style="text-align: center;">§ 18 Sachverständige für Glockenanlagen und Orgeln</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Bestellung von Glocken- und Orgelsachverständigen (zu § 18 Absatz 1 KBauG)</p>	
<p>(1) Neben der Bauberatung nach § 4 findet bei Bau- und Gestaltungsmaßnahmen und sonstigen Maßnahmen im Sinne dieses Kirchengesetzes an Glockenanlagen sowie Orgeln eine Beratung der kirchlichen Körperschaften durch vom Landeskirchenamt bestellte Glocken- und Orgelsachverständige statt. Die kirchlichen Körperschaften sind verpflichtet, die Beratung durch Sachverständige nach Satz 1 in Anspruch zu nehmen.</p>	<p>(1) Das Landeskirchenamt bestellt Glocken- und Orgelsachverständige (Sachverständige) in der Regel für die Dauer von sechs Jahren. Eine erneute Bestellung ist zulässig. Falls ein dringendes dienstliches Interesse vorliegt, kann die Bestellung vor Ablauf der Amtszeit widerrufen werden. Die Bestellung erfolgt schriftlich. Bestellung und Widerruf der Bestellung werden im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland bekanntgemacht. Das Landeskirchenamt führt die Liste der Bestellungen.</p> <p>(2) Als Sachverständige werden Personen bestellt, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mitglied einer christlichen Kirche sind, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland oder einer regionalen Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen auf dem Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland angeschlossen ist oder der Vereinigung Evangelischer Freikirchen (Vollmitgliedschaft) angehört, 2. die abgeschlossene Ausbildung zur oder zum Glockensachverständigen nach den Vorgaben des Beratungsausschusses für das Deutsche Glo- 	

	<p>ckenwesen bzw. zur oder zum Orgelsachverständigen nach den Vorgaben des Verbands der Orgelsachverständigen Deutschlands (VOD) nachweisen oder eine vom Landeskirchenamt im Einzelfall als gleichwertig anerkannte Qualifikation erworben haben,</p> <p>3. die Gewähr für Unparteilichkeit und Unabhängigkeit sowie für die Einhaltung der Pflichten eines bestellten Sachverständigen bieten und</p> <p>Das Landeskirchenamt kann nach Nummer 2 eine anderweitige Qualifikation ganz oder zum Teil als gleichwertig anerkennen, sofern die Gleichwertigkeit mittels der eingereichten Unterlagen nachgewiesen und die Landeskirchenmusikdirektorin bzw. der Landeskirchenmusikdirektor vorher angehört wurde.</p> <p>(3) Personen, die in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zu einer kirchlichen Körperschaft stehen, werden als Sachverständige bestellt, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt sind und zusätzlich nachgewiesen wird, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ihr Anstellungsvertrag den Erfordernissen des Absatzes 2 Nummer 3 nicht entgegensteht, und 2. Dienstpflichten aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis nicht beeinträchtigt werden. 	
--	--	--

<p>(2) Die Sachverständigen nach Absatz 1 erhalten von den sie beauftragenden kirchlichen Körperschaften für ihre Leistungen Honorare. Die Honorare sind durch feste Sätze nach der Dauer der Sachverständigenleistung (Zeithonorar) oder durch Rahmensätze (Pauschalhonorar) zu bestimmen.</p>		
	<p>(4) Sachverständige müssen eine Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe abschließen. Auf Verlangen des Landeskirchenamts ist das Bestehen einer angemessenen Haftpflichtversicherung für Personen- und Vermögensschäden nachzuweisen. Vereinbarungen über Haftungsausschluss und Haftungsbegrenzung sind unzulässig.</p>	
	<p style="text-align: center;">§ 18 Beauftragung von Sachverständigen durch die kirchlichen Körperschaften (zu § 18 Absatz 1 KBauG)</p> <p>(1) Die nach § 17 Absatz 1 bestellten Sachverständigen stehen den kirchlichen Körperschaften nach freier Wahl zur Verfügung und werden von diesen schriftlich im Rahmen eines Honorarvertrags nach Absatz 2 beauftragt. § 5 Absatz 2 gilt entsprechend. § 24 Absatz 2 Kirchbaugesetz bleibt unberührt. Die Sachverständigen informieren den Kirchenkreis und das Landeskirchenamt schriftlich über die Beauftragung.</p> <p>(2) Sachkundige für Uhren können bei Bedarf hinzu-</p>	

	<p>gezogen werden. Absatz 1 gilt entsprechend.</p> <p>(3) Die Honorarsätze für Sachverständigenleistungen sind so zu bemessen, dass der Aufwand der bzw. des Sachverständigen angemessene Berücksichtigung findet. Die Höhe der Honorare (Honorarsätze) ergibt sich aus dem „Honorarverzeichnis für Glockensachverständige“ der Anlage 1 zu dieser Rechtsverordnung und aus dem „Honorarverzeichnis für Orgelsachverständige“ der Anlage 2 zu dieser Rechtsverordnung. Die Höhe der Honorare ist vom Ordnungsgeber regelmäßig auf ihre Angemessenheit zu überprüfen.</p> <p>(4) Werden im Zusammenhang mit den Sachverständigenleistungen Auslagen notwendig, die nicht in das Honorar einbezogen sind, hat die auftraggebende kirchliche Körperschaft sie zu erstatten. Dies sind insbesondere Postgebühren sowie Aufwendungen für Ausfertigungen, Abschriften und Auszüge.</p> <p>(5) Notwendige Reisekosten der Sachverständigen zuzüglich etwaiger anfallender Umsatzsteuer sind von der auftraggebenden kirchlichen Körperschaft nach der Reisekostenverordnung vom 10. Oktober 2018 (KABl. S. 410) in der jeweils geltenden Fassung zu vergüten. Es werden keine Tagegelder gezahlt; Mehraufwendungen für Verpflegung sind mit dem Honorar nach Absatz 3 abgegolten.</p> <p>(6) Die Besteuerung ist Angelegenheit der oder des Sachverständigen.</p>	
--	--	--

§ 19

Beratung durch Sachverständige

(zu §§ 16,17 und 18 KBauG)

(1) Die oder der Sachverständige berät die kirchlichen Körperschaften bei Maßnahmen an Glockenanlagen sowie bei Maßnahmen an Orgeln nach §§ 16 und 17. Sie oder er fasst das jeweilige Ergebnis der Beratung in einer gutachterlichen Stellungnahme (insbesondere Bestandsaufnahme, Problemanalyse, Maßnahmeplan) zusammen und leitet diese der auftraggebenden kirchlichen Körperschaft sowie über den jeweiligen Kirchenkreis dem Landeskirchenamt zu.

(2) Bei Maßnahmen an Orgeln sollen die Sachverständigen im Rahmen der Beratung auch die zuständigen Organistinnen bzw. Organisten und die Kirchenkreiskantorinnen bzw. -kantoren hinzuziehen.

(3) Beim Neubau oder der Erweiterung von Orgeln ist vor der Ausschreibung eine Abstimmung mit dem Landeskirchenamt durchzuführen. Das Landeskirchenamt bindet im Bedarfsfall die zuständige Stelle der staatlichen Denkmalpflege ein.

(4) Bei Maßnahmen an Glockenanlagen bzw. an Orgeln nach §§ 16 und 17 erarbeitet die oder der Sachverständige eine Ausschreibung, die von der auftraggebenden kirchlichen Körperschaft an geeignete Unternehmen versandt wird. Die kirchliche Körperschaft trifft die Auswahl der Unternehmen nach Be-

ratung durch die bzw. den Sachverständigen. Bei Maßnahmen an Glockenanlagen soll das Muster des Beratungsausschusses des Deutschen Glockenwesens verwandt werden.

(5) Die eingegangenen Angebote sind an die oder den Sachverständigen weiterzuleiten, die für die auftraggebende kirchliche Körperschaft eine schriftliche Stellungnahme mit Vergabevorschlag erarbeitet. Danach beschließt die kirchliche Körperschaft über die Vergabe des Auftrags.

(6) Für das weitere Verfahren gelten die §§ 8 und 12 entsprechend. Das Unternehmen darf erst nach Vorliegen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung beauftragt werden.

(7) Die oder der Sachverständige überwacht die Durchführung der Maßnahme an der Glockenanlage bzw. an der Orgel. Neu hergestellte und reparierte Glocken sind in der Regel im Werk zu prüfen.

(8) Nach Abschluss der Maßnahme an der Glockenanlage bzw. an der Orgel muss die Prüfung der Maßnahme an der Glockenanlage bzw. an der Orgel durch die Sachverständige oder den Sachverständigen unter Teilnahme einer Person aus dem jeweils zuständigen Organ der auftraggebenden Körperschaft und des beauftragten Unternehmens erfolgen. Die oder der Sachverständige fertigt eine Abnahmeempfehlung. Die auftraggebende kirchliche Körperschaft leitet das Abnahmeprotokoll über den jeweiligen Kirchenkreis

	dem Landeskirchenamt zu. (9) Die auftraggebende kirchliche Körperschaft stellt durch Beschluss fest, dass die Abnahme erfolgt ist.	
§ 19 Beirat für Bau- und Kunstpflege	§ 20 Beirat für Bau- und Kunstpflege, Aufgaben (zu § 19 KBauG)	
Das Landeskirchenamt kann im Einzelfall einen Beirat für Bau- und Kunstpflege zur Beratung und Begleitung des Landeskirchenamts in Fragen der Bau- und Kunstpflege berufen.	(1) Der Beirat für Bau- und Kunstpflege hat die Aufgabe, das Landeskirchenamt im Rahmen seiner Zuständigkeit auf seine Anforderung hin zu begleiten und kann Empfehlungen geben. Die Beratung erfolgt insbesondere bei Bau- und Gestaltungsmaßnahmen an und in Kirchen sowie den weiteren zum Zwecke des Gottesdienstes gewidmeten Gebäuden der kirchlichen Körperschaften. (2) Dem Landeskirchenamt obliegt die Geschäftsführung eines Beirats für Bau- und Kunstpflege nach Absatz 1. Es lädt zu den Sitzungen ein. (3) Die Mitglieder eines Beirats für Bau- und Kunstpflege erhalten auf Antrag anlässlich der Teilnahme an Sitzungen und Besichtigungen vom Landeskirchenamt Ersatz ihrer notwendigen Reisekosten nach der Rechtsverordnung vom 10. Oktober 2018 (KABl. S. 410) in der jeweils geltenden Fassung.	

<p style="text-align: center;">§ 20 Gebäude- und Raumnutzungsplan, Gebäudestrukturpläne</p>	<p style="text-align: center;">§ 21 Gebäude- und Raumnutzungsplan, Gebäudestrukturpläne (zu § 20 KBauG)</p>	
<p>(1) Für alle kirchlichen Gebäude soll von der jeweiligen kirchlichen Körperschaft ein Gebäude- und Raumnutzungsplan erstellt und gepflegt werden. Dieser soll darstellen, welcher Raum in welchem Zeitraum wie genutzt wird und die kirchlichen Körperschaften in die Lage versetzen, nachhaltige Nutzungskonzeptionen zu entwickeln.</p>	<p>(1) Der Gebäude- und Raumnutzungsplan soll darstellen, welcher Raum in welchem Zeitraum wie genutzt wird. Er soll die kirchlichen Körperschaften in die Lage versetzen, die Auslastung ihrer Gebäude zu erkennen und deren Nutzung zu optimieren. Er dient im Rahmen der Bauberatung nach § 4 Kirchbaugesetz der Bedarfsermittlung bei Neu- und Umplanungen sowie bei der Planung energetischer Maßnahmen.</p>	
<p>(2) Hinsichtlich der Gebäudestrukturpläne findet § 6 Absatz 4 des Klimaschutzgesetzes vom 31. Oktober 2015 (KABl. S. 426, 2016 S. 102) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.</p>	<p>(2) Gebäudestrukturpläne nach § 6 Absatz 4 des Klimaschutzgesetzes vom 31. Oktober 2015 (KABl. S. 426, 2016 S. 102) in der jeweils geltenden Fassung ermöglichen den kirchlichen Körperschaften sowohl eine gemeindebezogene als auch regionale Bedarfsplanung für kirchlich genutzte Gebäude und die Festlegung von Nutzungsprioritäten. Die Gebäudestrukturpläne sollen dem Landeskirchenamt zur Kenntnis gegeben werden.</p>	
	<p>(3) Soll ein kirchliches Gebäude bis auf weiteres nicht mehr genutzt werden, muss dies durch Beschluss der zuständigen kirchlichen Körperschaft festgestellt werden. Der Beschluss ist dem Kirchenkreis zur Kenntnis zu geben, in den Fällen, in denen es sich um eine Kirche, ein zum Zwecke des Gottesdienstes gewidmetes Gebäude oder ein Denkmal handelt, auch dem Landeskirchenamt. Die kirchliche</p>	

	Körperschaft nach Satz 1 bleibt bis zu einer etwaigen Wiederaufnahme der Nutzung oder bis zu einer Aufgabe des Eigentums an dem Gebäude weiterhin für die Bestandssicherung des Gebäudes und für die Verkehrssicherheit verantwortlich.	
§ 21 Besondere Anforderungen an kirchliches Bauen	§ 6 Grundsätze der Vergabe (zu § 21 Absatz 3 KBauG)	
<p>(1) Bei allen Bau- und Gestaltungsmaßnahmen und sonstigen Maßnahmen im Sinne dieses Kirchengesetzes sowie beim Betrieb kirchlicher Gebäude ist auf Barrierefreiheit und Umweltschutz einschließlich Klimaschutz, Energieeffizienz und Nachhaltigkeit sowie die einschlägigen Vorschriften des Denkmal-, Umwelt-, Arbeits- und Gesundheitsschutzes zu achten.</p> <p>(2) Kirchliche Körperschaften sollen sich als Träger öffentlicher Belange an der kommunalen Bauleitplanung beteiligen, um rechtzeitig kirchliche Interessen und Erfordernisse in die Planungen einzubringen.</p> <p>(3) Bau- und Planungsleistungen sind im Wettbewerb oder im Wege transparenter Verfahren zu vergeben. Dabei sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Verhältnismäßigkeit zu wahren. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Vergabeverfahren sind gleich zu behandeln, es sei denn, eine Ungleichbehandlung ist</p>	<p>(1) Bei Aufträgen für Bauleistungen bis zu einer Wertgrenze von 10 000 Euro ist ein Angebot von mindestens einer Fachfirma einzuholen. Oberhalb einer Wertgrenze von 10 000 Euro und unterhalb einer Wertgrenze von 30 000 Euro sollen mindestens drei Angebote von Fachfirmen eingeholt werden. Oberhalb einer Wertgrenze von 30 000 Euro soll eine</p>	<p>Für die Wertgrenzenregelungen sollen für die konkrete Befassung der Kirchenleitung Exkulpationsmöglichkeiten vorgeschlagen werden.</p>

<p>aufgrund dieses Gesetzes ausdrücklich geboten oder gestattet. Bei der Vergabe sollen insbesondere Aspekte der Qualität, der Ökologie und der Innovation berücksichtigt werden.</p>	<p>beschränkte Ausschreibung durchgeführt werden. Die Wertgrenzen gelten jeweils einschließlich Umsatzsteuer.</p> <p>(2) Um vergleichbare Angebote nach Absatz 1 Satz 3 zu erhalten, sind Bauleistungen in einem Leistungsverzeichnis eindeutig und erschöpfend zu beschreiben. Das Leistungsverzeichnis ist mit der Aufforderung zur Angebotsabgabe an die Unternehmen zu übersenden.</p> <p>(3) Freiberufliche Planungsleistungen können bis zu einer Wertgrenze von 50 000 Euro freihändig vergeben werden. Oberhalb einer Wertgrenze von 50 000 Euro soll ein Vergabeverfahren durchgeführt werden. Die Wertgrenzen gelten jeweils ohne Umsatzsteuer.</p> <p>(4) Je nach Aufgabenstellung können auch Leistungen von Restauratorinnen und Restauratoren oder Maßnahmen des Glocken- und Orgelwesens den Regelungen nach Absatz 1 und 2 unterliegen.</p> <p>(5) In der Regel sollen nicht nur ortsansässige freiberuflich Tätige oder ortsansässige Unternehmen aufgefordert werden.</p> <p>(6) Bei Neu- und Umbau und gestalterischer Veränderung im Sinne von § 2 Absatz 3 bis 5 von Kirchen sowie zum Zwecke des Gottesdienstes gewidmeten Gebäuden ist unabhängig von einer Wertgrenze grundsätzlich ein Planungswettbewerb durchzuführen. Bei Maßnahmen nach Satz 1 an anderen kirchli-</p>	
---	---	--

chen Gebäuden oberhalb einer Wertgrenze von 1 Million Euro anrechenbarer Kosten nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276) in der jeweils geltenden Fassung ist grundsätzlich ein Wettbewerb durchzuführen. Die Wertgrenze gilt ohne Umsatzsteuer. Ausnahmsweise können im Einzelfall andere Vergabeverfahren, wie insbesondere eine Mehrfachbeauftragung, Anwendung finden. Ein Verzicht auf ein Vergabeverfahren ist nur zulässig, wenn die Durchführung eines Wettbewerbs aufgrund von Umständen, die nicht durch eine kirchliche Körperschaft zu vertreten sind, ein Bauvorhaben unbillig behindert und eine städtebaulich, architektonisch, konstruktiv und künstlerisch angemessene Leistung zur Erfüllung des kirchlichen Auftrags auf anderem Wege erreicht werden kann. Über Ausnahmen von Satz 1 entscheidet im Einzelfall das Landeskirchenamt, im Übrigen die genehmigende Stelle.

(7) Bei Maßnahmen der bildenden Kunst sollen Künstlerwettbewerbe durchgeführt werden. Über Ausnahmen entscheidet das Landeskirchenamt.

(8) Bei geförderten Bau- und Gestaltungsmaßnahmen sind die jeweiligen Förderbedingungen und Vergabevorschriften der Zuwendungsgeber einzuhalten.

	<p style="text-align: center;">§ 22 Besondere Anforderungen an energieeffizientes Bauen (zu § 21 Absatz 1 KBauG)</p> <p>(1) Bei allen Bau- und Gestaltungsmaßnahmen kirchlicher Körperschaften an ihren Objekten sind die Bestimmungen des Klimaschutzgesetzes zu beachten.</p> <p>(2) Das Raumklima in Kirchen muss zum Schutz des Gebäudes und seiner Ausstattung besondere Anforderungen erfüllen. Dies ist beim Betrieb und bei der Planung von Heizungs- und Lüftungsanlagen besonders zu berücksichtigen.</p>	
	<p style="text-align: center;">§ 23 Arbeits- und Gesundheitsschutz, Teilhabeförderung (zu § 21 Absatz 1 KBauG)</p> <p>(1) Bei allen Bau- und Gestaltungsmaßnahmen sind neben den staatlichen Rechtsvorschriften auch das Vorschriften- und Regelwerk der Unfallversicherungsträger sowie der Stand der arbeitssicherheitstechnischen und der arbeitsmedizinischen Erkenntnisse einzuhalten bzw. zu berücksichtigen.</p> <p>(2) Sofern bei Bau- und Gestaltungsmaßnahmen arbeitssicherheitstechnische bzw. arbeitsmedizinische Aspekte berührt werden, sind die von der jeweiligen kirchlichen Körperschaft beauftragte Orts- oder Fachkraft für Arbeitssicherheit sowie die zuständige</p>	<p><u>Vorschlag Teilhabeausschuss:</u> § 23 soll (durch einen neuen Absatz 3) ergänzt werden, damit der Grundgedanke der vollen gesellschaftlichen Teilhabe Berücksichtigung findet (vgl. Bundes- teilhabegesetz; Art. 12 Verfassung)</p>

	<p>Betriebsärztin bzw. der zuständige Betriebsarzt zu beteiligen.</p> <p>(3) Bei allen Bau- und Gestaltungsmaßnahmen ist darauf zu achten, dass der Grundgedanke der vollen gesellschaftlichen Teilhabe berücksichtigt wird.</p>	
	<p style="text-align: center;">§ 24 Bauleitplanung (zu § 21 Absatz 2 KBauG)</p> <p>Wird eine Kirchengemeinde als Träger öffentlicher Belange im Rahmen einer Bauleitplanung beteiligt, so wendet sie sich unverzüglich zur Beratung an den Kirchenkreis; sind Kirchen, weitere zum Zwecke des Gottesdienstes gewidmete Gebäude oder Denkmale betroffen, informiert dieser unverzüglich das Landeskirchenamt. Wird der Kirchenkreis als Träger öffentlicher Belange im Sinne von Satz 1 beteiligt, informiert er das Landeskirchenamt.</p>	
	<p style="text-align: center;">§ 22 Verordnungsermächtigungen</p>	
<p>Die Kirchenleitung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung insbesondere nähere Bestimmungen</p> <p>1. zum Begriff der Bau- und Denkmalpflege, Kunstpflege (§ 3),</p>		

<ol style="list-style-type: none"> 2. zu Inhalt und Verfahren der Bauberatung (§ 4), 3. zu Inhalt und Verfahren der denkmalrechtlichen Abstimmung (§ 5), 4. über wesentliche Änderungen nach § 6 Absatz 2 sowie § 8 Absatz 9, 5. zum kirchenaufsichtlichen Genehmigungsverfahren und zur Genehmigungserteilung nach § 7 Absatz 1, 2 und 4 und § 8, insbesondere zu den mit dem Antrag auf kirchenaufsichtliche Genehmigung einzureichenden Unterlagen, zum Stellungnahmeverfahren, zur kirchenaufsichtlichen Genehmigungsfiktion nach § 9, zur Übertragung der Zuständigkeit für die Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung nach § 10 sowie zum Verzicht auf das Erfordernis der kirchenaufsichtlichen Genehmigung nach § 11, 6. zum denkmalrechtlichen Genehmigungsverfahren und zur Genehmigungserteilung nach § 7 Absatz 3 und 5 und § 12, insbesondere zu den mit dem Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung einzureichenden Unterlagen sowie zur denkmalrechtlichen Genehmigungsfiktion nach § 13, 7. zu Maßnahmen an Glocken- und Uhrenanlagen und an Orgeln, insbesondere zur Be- 		
---	--	--

<p>stellung, Beauftragung und den Leistungen von Glocken- und Orgelsachverständigen sowie zu Honoraren und Auslagen nach §§ 16 bis 18,</p> <p>8. über die Zusammensetzung, die Berufung und die Aufgaben von Orgelbaukommissionen nach § 17 Absatz 4,</p> <p>9. über den Beirat für Bau- und Kunstpflege (§ 19 Absatz 2), insbesondere über dessen Zusammensetzung, die Berufung und die Aufgaben,</p> <p>10. zur Erstellung und Pflege von Gebäudenutzungsplänen und Gebäudestrukturplänen (§ 20) sowie</p> <p>11. zu besonderen Anforderungen an kirchliches Bauen, insbesondere zu Grundsätzen der Vergabe von Bau- und Planungsleistungen (§ 21).</p> <p>durch Rechtsverordnungen zu treffen.</p>		
	<p>§ 25 Verwaltungsvorschriften</p> <p>Das Landeskirchenamt erlässt im Interesse einer einheitlichen Handhabung der Bauverwaltung gemäß Artikel 107 Absatz 2 Nummer 2 der Verfassung die zur Durchführung dieser Rechtsverordnung erforderlichen Verwaltungsvorschriften.</p>	

§ 23 Übergangsvorschriften		
(1) Bau- und Gestaltungsmaßnahmen und sonstige Maßnahmen im Sinne dieses Kirchengesetzes an kirchlichen Objekten, die vor Inkrafttreten des Kirchengesetzes kirchenaufsichtlich und denkmalrechtlich genehmigt wurden, werden auf der Grundlage der bisher geltenden Regelungen beendet.		
(2) Die nach bisherigem Recht erteilten Bestellungen und Beauftragungen im Sinne von § 18 gelten einschließlich der Modalitäten ihrer Tätigkeiten für die bei der Bestellung und Beauftragung festgelegte Dauer fort.		
§ 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	§ 26 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	
(1) § 23 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.	(1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Juli 2020 in Kraft.	
(2) Im Übrigen tritt dieses Kirchengesetz am 1. Juli 2020 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft: 1. Kirchengesetz vom 16. November 2002 über das Bauen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs – Kirchbaugesetz – (KBauG) (KABl 2003 S.	(2) Gleichzeitig treten folgende Bestimmungen außer Kraft: 1. Ausführungsbestimmungen der Kirchenleitung zum Bauen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Kirchliche Bauverordnung - KBVO) vom 12. April 2003 (KABl S. 50), geändert durch Rechtsverordnung vom 3.	

<p>5),</p> <p>2. Baugesetz der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Kirchbaugesetz – KBauG) vom 9. Juni 2009 (GVOBl. S. 215),</p> <p>3. Kirchengesetz für die Erhaltung, die Pflege und den Schutz des kirchlichen Kunst- und Kulturgutes der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 4. November 1979 (ABl. S. 105),</p> <p>4. § 2 Absatz 3 des Kirchengesetzes über die Übernahme der Verwaltung für die Kirchengemeinden und Kirchenkreise durch das Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche nach Art. 139 Abs. 3 der Kirchenordnung der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 28. August 2004 (ABl. S. 55) und</p> <p>5. § 1 Nummer 5 und 6 der Durchführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über die Übernahme der Verwaltung für die Kirchengemeinden und Kirchenkreise durch das Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche nach Art. 139 Abs. 3 der Kirchenordnung der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 17. Dezember 2004 (ABl. S. 88).</p>	<p>März 2012 (KABl S. 158),</p> <p>2. Baurechtsverordnung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Kirchbaurechtsverordnung - KBauVO) vom 12. Januar 2010 (GVOBl. S. 31), die durch Rechtsverordnung vom 12. April 2018 (KABl. S. 206) geändert worden ist,</p> <p>3. Richtlinien für den Orgelbau und die Orgelpflege im Bereich der Evangelischen Kirche der Union vom 11. Juni 1963 (ABl. EKD S. 480) für das Gebiet des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises,</p> <p>4. Ordnung für die Durchführung von Orgelbauvorhaben in der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 4. August 1994 (ABl. S. 138),</p> <p>5. Ordnung für die finanzielle Beteiligung von Gemeinden für Leistungen des Orgelsachverständigen in der Fachberatung bei Orgelbauvorhaben in der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 1. Januar 2006 (ABl. S. 16),</p> <p>6. Erste Durchführungsbestimmung zur KBVO (1. DBKBVO) Richtlinien für die Vergabe von Bauleistungen an und in kirchlichen Gebäuden und Räumen - Vergaberichtlinien - (VergRL) vom 2. März 2004 (KABl S. 18) der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs,</p>	
---	--	--

<p>Zu diesem Zeitpunkt endet auch die Anwendung von §§ 38 bis 44 und 46 bis 59 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche der Union (Kirchliche Verwaltungsordnung – VwO) vom 1. Juli 1998 (ABl. EKD 1999 S. 137), die durch Verordnung vom 6. Juni 2001 (ABl. EKD S. 379) geändert worden ist, für das Gebiet des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 7. Bauvorhaben der Kirchengemeinden (Eine Handreichung) vom 14. April 2003 (KABl. S. 57) der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, 8. Musterdienstbeschreibung für die Baubeauftragten in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 18. Mai 1993 (KABl. S. 97), 9. Mustergeschäftsordnung für die Baukonferenz vom 15. Juni 2000 (KABl 1993 S. 80) der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, 10. Verwaltungsvorschrift über die Honorierung von Leistungen der Orgelsachverständigen in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 2. Mai 2012 (GVOBl. S. 262) und 11. Richtlinie über die Honorierung von Leistungen der Glockensachverständigen in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (Honorarrichtlinie Glockensachverständige) vom 22. Juli 1997 (GVOBl. S. 142), die zuletzt durch Richtlinie vom 11. Juli 2003 (GVOBl. S. 158) und durch Bekanntmachung vom 25. August 2008 (GVOBl. S. 265) geändert worden ist. 	
---	---	--

2. Lesung auf der Tagung der Landessynode am 29.02.2020

Anlage 1a

Entwurf Kirchengesetz über das Bauen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Kirchbaugesetz – KBauG) Vom

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

I n h a l t s ü b e r s i c h t

- § 1 Ziel kirchlichen Bauens, Geltungsbereich
- § 2 Kirchliche Objekte
- § 3 Bau- und Denkmalpflege, Kunstpflege
- § 4 Bauberatung
- § 5 Denkmalrechtliche Abstimmung
- § 6 Kosten- und Finanzierungspläne
- § 7 Kirchengesetzlich genehmigungspflichtige Beschlüsse und denkmalrechtlich genehmigungspflichtige Bau- und Gestaltungsmaßnahmen
- § 8 Kirchengesetzliches Genehmigungsverfahren
- § 9 Kirchengesetzliche Genehmigungsfiktion
- § 10 Übertragung der Zuständigkeit für die Erteilung der kirchengesetzlichen Genehmigung
- § 11 Verzicht auf das Erfordernis der kirchengesetzlichen Genehmigung
- § 12 Denkmalrechtliches Genehmigungsverfahren
- § 13 Denkmalrechtliche Genehmigungsfiktion
- § 14 Bauvorhaben der Landeskirche
- § 15 Einstellen der Arbeiten
- § 16 Maßnahmen an Glocken- und Uhrenanlagen
- § 17 Maßnahmen an Orgeln
- § 18 Sachverständige für Glockenanlagen und Orgeln
- § 19 Beirat für Bau- und Kunstpflege
- § 20 Besondere Anforderungen an kirchliches Bauen
- § 21 Verordnungsermächtigungen
- § 22 Übergangsvorschriften
- § 23 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1

Ziel kirchlichen Bauens, Geltungsbereich

(1) Kirchliche Bautätigkeit dient dem einen Auftrag, die Gemeinde Jesu Christi um Wort und Sakrament zu sammeln. Sie soll dem kirchlichen Leben dienen und dafür öffentliche Räume schaffen und erhalten, in denen Gemeinde sich entwickeln, erneuern und wachsen kann. Mit der Pflege ihrer kirchlichen Denkmale und deren Kunst- und Ausstattungsgegenstände leistet

die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland ihren Beitrag zur gesamtgesellschaftlichen Verpflichtung, diese grundsätzlich der Allgemeinheit zugänglich zu machen und für zukünftige Generationen zu erhalten.

(2) Dieses Kirchengesetz gilt für die kirchlichen Körperschaften nach Artikel 4 Absatz 1 der Verfassung, ihre rechtlich unselbstständigen Dienste, Werke und Einrichtungen und örtliche Kirchen nach Teil 4 § 56 des Einführungsgesetzes (im Folgenden: Kirchengemeindeordnung) vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch das Kirchengesetz vom 15. Dezember 2017 (KABl. S. 553) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Kirchliche Körperschaften im Sinne dieses Kirchengesetzes sind Kirchengemeinden, örtliche Kirchen und Kirchengemeindeverbände (nachfolgend Kirchengemeinde genannt), die Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände (nachfolgende Kirchenkreis genannt) sowie die Landeskirche.

(3) Es ist Aufgabe jeder kirchlichen Körperschaft, für die Beschaffung und Unterhaltung der Gebäude und Räume sowie der Kunst- und Ausstattungsgegenstände Sorge zu tragen, die zur Erfüllung des kirchlichen Auftrages erforderlich sind. Dieses Kirchengesetz gilt daher für alle Maßnahmen im Bereich der Bau-, Kunst- und Denkmalpflege (Bau- und Gestaltungsmaßnahmen) an kirchlichen Objekten.

§ 2

Kirchliche Objekte

(1) Zu den kirchlichen Objekten gehören Gebäude und Gebäudeteile, Freianlagen sowie Kunst- und Ausstattungsgegenstände, die im Eigentum einer kirchlichen Körperschaft stehen oder an denen zu Gunsten einer kirchlichen Körperschaft ein Nutzungsrecht eingeräumt ist, wenn durch die zugrundeliegenden Verträge Aufgaben der Bau-, Kunst- und Denkmalpflege übertragen worden sind. Zu den kirchlichen Objekten gehören auch Glockenanlagen und Orgeln. Zu den Freianlagen gehören insbesondere Kirhhöfe, Pfarrhöfe und Friedhöfe.

(2) Kunst- und Ausstattungsgegenstände sind bewegliche und unbewegliche Sachen von besonderem Wert, insbesondere von liturgischer, sakraler, wissenschaftlicher, geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung. Hierzu zählen auch Raumfassungen sowie Wand- und Deckenmalereien.

§ 3

Bau- und Denkmalpflege, Kunstpflege

(1) Baupflege umfasst insbesondere die laufende Überwachung und regelmäßige Gebäudezustandsbegehung, die Bauunterhaltung, die Instandsetzung, die bauliche oder gestalterische Veränderung, den Umbau, den Neubau sowie den Abbruch von kirchlichen Objekten und deren technischer Ausrüstung.

(2) Denkmalpflege umfasst die Bau- und Kunstpflege im Zusammenhang mit den sich aus den Denkmalschutzgesetzen der jeweiligen Bundesländer ergebenden Aufgaben an kirchlichen Denkmalen.

(3) Kunstpflege umfasst die pflegliche Behandlung von kirchlichen Kunst- und Ausstattungsgegenständen.

§ 4 Bauberatung

(1) Bauberatung ist die sach- und fachkundige Beratung und Begleitung kirchlicher Körperschaften bei Bau- und Gestaltungsmaßnahmen an kirchlichen Objekten. Sie ist hinsichtlich der kirchlichen Objekte der Kirchengemeinden und Kirchenkreise grundsätzlich Aufgabe des Kirchenkreises und umfasst die Begleitung bei der Bau- und Kunstpflege sowie bei der Planung und Durchführung von Bau- und Gestaltungsmaßnahmen. Denkmalpflegerische Aspekte sind dabei zu berücksichtigen. Aufgabe der Bauberatung ist es auch, sofern die Bau- und Gestaltungsmaßnahme zu ihrer Durchführung eines Beschlusses bedarf, der kirchenaufsichtlich zu genehmigen ist, den Beschluss zur Genehmigungsreife zu bringen und seine ordnungsgemäße Durchführung zu unterstützen.

(2) Die Bauberatung durch den Kirchenkreis umfasst insbesondere architektonische, bautechnische, energetische, künstlerische, wirtschaftliche, vertragliche, **teilhabefördernde** und nutzungsbedingte Aspekte bei Bau- und Gestaltungsmaßnahmen unter Beachtung des gesamt-kirchlichen Interesses. Das Landeskirchenamt kann um unterstützende Beratung gebeten werden.

Kommentar [GM1]: Antrag Nr. 3
Synodaler Isecke-Vogelsang

(3) Stellt der Kirchenkreis fest, dass es sich um eine Bau- und Gestaltungsmaßnahme handelt, für die der Beschluss durch das Landeskirchenamt kirchenaufsichtlich zu genehmigen ist, informiert er das Landeskirchenamt. Die Bauberatung durch das Landeskirchenamt erfolgt, wenn und soweit liturgische Belange oder das gesamt-kirchliche Interesse bei Bau- und Gestaltungsmaßnahmen berührt sind.

(4) Vor jeder Planung und Durchführung von Bau- und Gestaltungsmaßnahmen an kirchlichen Objekten der Kirchengemeinden nehmen diese die Bauberatung des Kirchenkreises in Anspruch. Diese erste Bauberatung dient der Klärung der Aufgabenstellung. Sie hat auch die Sinnhaftigkeit und die Erfolgsaussichten der Planung zu bewerten.

(5) Die Aufgaben im Rahmen der Bauberatung des Kirchenkreises gegenüber den Kirchengemeinden erstrecken sich grundsätzlich auf Kirchen, Kapellen, Pastorate, Pfarrhäuser, Gemeindehäuser, Kindertagesstätten, Friedhofsgebäude und Denkmale sowie auf alle Gebäude der örtlichen Kirchen.

(6) Für die Kirchenkreise erfolgt die Bauberatung an Kirchen und weiteren zum Zwecke des Gottesdienstes gewidmeten Gebäuden des Kirchenkreises hinsichtlich der Berücksichtigung liturgischer Belange und der Wahrung des gesamt-kirchlichen Interesses durch das Landeskirchenamt. Geht der Kirchenkreis davon aus, dass liturgische Belange oder das gesamt-kirchliche Interesse berührt sein können, findet Absatz 3 entsprechende Anwendung. Der Kirchenkreis kann vor jeder Planung und Durchführung von Bau- und Gestaltungsmaßnahmen die Beratung des Landeskirchenamts in Anspruch nehmen.

(7) Ist im Rahmen der Bauberatung eine genehmigungspflichtige Planung zu erarbeiten, so fasst das zuständige Vertretungsorgan der kirchlichen Körperschaft, sofern der Kirchenkreis die Bau- und Gestaltungsmaßnahme für genehmigungsreif hält, den Beschluss zur Realisierung der Bau- und Gestaltungsmaßnahme (Baubeschluss), der auf die Planungsunterlagen und das zu diesem Zeitpunkt vorliegende Ergebnis der Bauberatung Bezug nehmen muss und beantragt die kirchenaufsichtliche Genehmigung nach § 8.

§ 5

Denkmalrechtliche Abstimmung

(1) Die denkmalrechtliche Abstimmung ist die sach- und fachkundige denkmalpflegerische Beratung und Begleitung bei der Planung und Durchführung von Bau- und Gestaltungsmaßnahmen an Denkmälern und die in den jeweiligen Staatskirchenverträgen vorgesehene Einbindung der zuständigen Stellen der staatlichen Denkmalpflege. Sie ergänzt die Bauberatung nach § 4 und dient dazu, den reibungslosen Ablauf des denkmalrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu unterstützen. Die denkmalrechtliche Abstimmung ist Aufgabe des Landeskirchenamts.

(2) Der Kirchenkreis informiert das Landeskirchenamt rechtzeitig über Bau- und Gestaltungsmaßnahmen der Kirchengemeinde bzw. des Kirchenkreises an Denkmälern und beantragt formlos für diese die denkmalrechtliche Abstimmung. Die denkmalrechtliche Abstimmung kann im Vorwege der denkmalrechtlichen Genehmigung oder erst mit der Antragstellung nach § 12 erfolgen.

(3) Im Rahmen der denkmalrechtlichen Abstimmung ist durch die Antragstellerin oder den Antragsteller eine genehmigungsreife Planung zu erarbeiten. Auf dieser Grundlage beantragt die kirchliche Körperschaft die denkmalrechtliche Genehmigung nach § 12; der Antrag muss auf die Planungsunterlagen Bezug nehmen. Für Bau- und Gestaltungsmaßnahmen der Landeskirche gelten Absatz 2 sowie Satz 1 und 2 dieses Absatzes entsprechend.

(4) Für die rechtlich selbstständigen Dienste, Werke und Einrichtungen finden, sofern sie in die jeweiligen Staatskirchenverträge einbezogen sind, Absätze 1 bis 3 entsprechende Anwendung. Das jeweils zuständige Vertretungsorgan des rechtlich selbstständigen Dienstes, Werks oder der Einrichtung informiert das Landeskirchenamt rechtzeitig über entsprechende Bau- und Gestaltungsmaßnahmen und beantragt formlos für dieses die denkmalrechtliche Abstimmung.

§ 6

Kosten- und Finanzierungspläne

(1) Die Gesamtkosten der Bau- und Gestaltungsmaßnahme sind gründlich zu ermitteln. Ein Kosten- und Finanzierungsplan ist zu beschließen. Die insbesondere nach Artikel 26 Absatz 1 Nummer 7 und 11 der Verfassung erforderlichen Genehmigungen des Kirchenkreises sind einzuholen.

(2) Nachträgliche wesentliche Änderungen des Kosten- und Finanzierungsplans bedürfen eines neuen Beschlusses. Die insbesondere nach Artikel 26 Absatz 1 Nummer 7 und 11 der Verfassung erforderlichen Genehmigungen des Kirchenkreises sind einzuholen.

§ 7

Kirchenaufsichtlich genehmigungspflichtige Beschlüsse und denkmalrechtlich genehmigungspflichtige Bau- und Gestaltungsmaßnahmen

(1) Beschlüsse des Kirchengemeinderats über Bau- und Gestaltungsmaßnahmen bedürfen der

kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Kirchenkreises in folgenden Angelegenheiten:

1. außerordentliche und den Bestand verändernde Nutzung des Vermögens sowie Verwendung kirchlicher Mittel zu anderen als bestimmungsgemäßen Zwecken gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 7 der Verfassung sowie
2. Bau- und Gestaltungsmaßnahmen, wenn sie nicht nach Artikel 26 Absatz 2 der Verfassung zu genehmigen sind, gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 9 der Verfassung.

(2) Beschlüsse des Kirchengemeinderats bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Landeskirchenamts in folgenden Angelegenheiten:

1. Bau- und Gestaltungsmaßnahmen an und in Kirchen und den weiteren zum Zwecke des Gottesdienstes gewidmeten und zu widmenden Gebäuden der Kirchengemeinde gemäß Artikel 26 Absatz 2 Nummer 2 der Verfassung,
2. Glocken- und Orgelbaumaßnahmen an und in Kirchen und den weiteren zum Zwecke des Gottesdienstes gewidmeten und zu widmenden Gebäuden der Kirchengemeinde gemäß Artikel 26 Absatz 2 Nummer 3 der Verfassung,
3. Erwerb, Veräußerung, Ausleihe und Veränderung von Kunst- und Ausstattungsgegenständen von besonderem Wert gemäß Artikel 26 Absatz 2 Nummer 4 der Verfassung.

(3) Bau- und Gestaltungsmaßnahmen an Denkmälern der Kirchengemeinde bedürfen nach Artikel 26 Absatz 3 der Verfassung der denkmalrechtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt oder der zuständigen Stelle der staatlichen Denkmalpflege nach Maßgabe der Bestimmungen der Staatskirchenverträge und der Denkmalschutzgesetze der jeweiligen Bundesländer.

(4) Beschlüsse des Kirchenkreisrats bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Landeskirchenamts in folgenden Angelegenheiten:

1. Bau- und Gestaltungsmaßnahmen an und in Kirchen und den weiteren zum Zwecke des Gottesdienstes gewidmeten und zu widmenden Gebäuden des Kirchenkreises gemäß Artikel 54 Absatz 1 Nummer 2 der Verfassung,
2. Glocken- und Orgelbaumaßnahmen an und in Kirchen und den weiteren zum Zwecke des Gottesdienstes gewidmeten und zu widmenden Gebäuden des Kirchenkreises gemäß Artikel 54 Absatz 1 Nummer 3 der Verfassung,
3. Erwerb, Veräußerung, Ausleihe und Veränderung von Kunst- und Ausstattungsgegenständen des Kirchenkreises von besonderem Wert gemäß Artikel 54 Absatz 1 Nummer 4 der Verfassung.

(5) Bau- und Gestaltungsmaßnahmen an Denkmälern des Kirchenkreises bedürfen nach Artikel 54 Absatz 2 der Verfassung der denkmalrechtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt oder der zuständigen Stelle der staatlichen Denkmalpflege nach Maßgabe der Bestimmungen der Staatskirchenverträge und der Denkmalschutzgesetze der jeweiligen Bundesländer.

§ 8

Kirchenaufsichtliches Genehmigungsverfahren

(1) Das kirchenaufsichtliche Genehmigungsverfahren dient der Sicherstellung der Rechtmäßigkeit von Bau- und Gestaltungsmaßnahmen sowie insbesondere der Wahrung des gesamt-kirchlichen Interesses und liturgischer Belange und der ordnungsgemäßen Verwendung von Kirchensteuern und weiteren finanziellen Mitteln.

(2) Für den Baubeschluss nach § 4 Absatz 7 Satz 1 ist die kirchenaufsichtliche Genehmigung

1. nach § 7 Absatz 1 vom Kirchengemeinderat beim Kirchenkreis,
2. nach § 7 Absatz 2 vom Kirchengemeinderat über den Kirchenkreis beim Landeskirchenamt und
3. nach § 7 Absatz 4 vom Kirchenkreisrat beim Landeskirchenamt

schriftlich zu beantragen.

(3) Die genehmigende Stelle hat den Eingang des Antrags unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Sie prüft innerhalb eines Monats, ob der Antrag unvollständig ist oder formale Mängel aufweist. Die Frist kann in begründeten Ausnahmefällen einmalig seitens der genehmigenden Stelle um bis zu drei Wochen verlängert werden. Die genehmigende Stelle fordert die Antragstellerin oder den Antragsteller innerhalb einer angemessenen Frist zur Behebung der Mängel auf. Diese oder dieser kann eine Verlängerung der Frist beantragen. Werden die Mängel nicht innerhalb der gesetzten oder verlängerten Frist behoben, gilt der Antrag als zurückgezogen, ohne dass es einer weiteren Erklärung der Antragstellerin oder des Antragstellers bedarf.

(4) In den Fällen, in denen der Baubeschluss durch das Landeskirchenamt zu genehmigen ist, sind die Antragsunterlagen erst dann vom Kirchenkreis an das Landeskirchenamt weiterzuleiten, wenn diese vollständig und mangelfrei sind. Sind die beim Landeskirchenamt eingereichten Unterlagen gleichwohl unvollständig oder mangelhaft, fordert das Landeskirchenamt den Kirchenkreis auf, für die Behebung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist Sorge zu tragen.

(5) In den Fällen von Absatz 2 Nummer 2 fügt der Kirchenkreis dem Antrag des Kirchengemeinderats auf kirchenaufsichtliche Genehmigung des Baubeschlusses eine Stellungnahme bei. Die Stellungnahme des Kirchenkreises muss erkennen lassen, ob er die Bau- und Gestaltungsmaßnahme befürwortet oder ablehnt, insbesondere, ob er die erforderlichen Genehmigungen erteilt, ob die Maßnahme dem Ergebnis der Bauberatung sowie den Zielen und Planungen des Kirchenkreises entspricht und ob die Finanzierung der Maßnahme gesichert ist.

(6) Die kirchenaufsichtliche Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Bau- und Gestaltungsmaßnahme keine Vorschriften der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland entgegenstehen, die im kirchenaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind; die genehmigende Stelle darf den Antrag auch ablehnen, wenn die Bau- und Gestaltungsmaßnahme gegen sonstige öffentlich-rechtlichen Vorschriften verstößt.

(7) Wird der Finanzierungsplan durch den Kirchenkreis nicht bestätigt, wird die kirchenaufsichtliche Genehmigung unter der Bedingung erteilt, dass die Finanzierung vor Beginn der Bau- und Gestaltungsmaßnahme sichergestellt ist.

(8) Bei Maßnahmen an Glockenanlagen und Orgeln ist dem Antrag auf kirchenaufsichtliche Genehmigung die Stellungnahme der bzw. des beratenden Glocken- bzw. Orgelsachverständigen mit Vergabevorschlag beizufügen.

(9) Nachträgliche wesentliche Änderungen der genehmigten Bau- und Gestaltungsmaßnahme bedürfen einer erneuten Bauberatung nach § 4 Absatz 1 bis 6 und eines neuen Baubeschlusses nach § 4 Absatz 7.

(10) Die kirchenaufsichtliche Genehmigung ersetzt keine Genehmigungen nach staatlichem Recht, insbesondere keine bauaufsichtlichen und denkmalrechtlichen Genehmigungen.

§ 9

Kirchenaufsichtliche Genehmigungsfiktion

Die kirchenaufsichtliche Genehmigung nach § 8 gilt als erteilt, wenn die genehmigende Stelle nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der vollständigen und mangelfreien Antragsunterlagen einen Bescheid erlassen hat und die gegebenenfalls nach §§ 12 und 13 erforderliche denkmalrechtliche Genehmigung erteilt wurde (kirchenaufsichtliche Genehmigungsfiktion). Die Vorschriften über die Bestandskraft von Verwaltungsakten und über das Rechtsbehelfsverfahren nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (VVZG-EKD) vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334, 2010 S. 296) in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend. Nach Eintritt der kirchenaufsichtlichen Genehmigungsfiktion ist diese der Antragstellerin oder dem Antragsteller auf gesonderten Antrag schriftlich zu bescheinigen.

§ 10

Übertragung der Zuständigkeit für die Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung

Sofern liturgische Belange oder das gesamtkirchliche Interesse nicht berührt sind und die denkmalrechtliche Genehmigung nach § 12 oder § 13 vorliegt, ist die Zuständigkeit für die Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung nach Artikel 26 Absatz 2 Nummer 2 der Verfassung vom Landeskirchenamt im Einvernehmen mit dem Kirchenkreis auf diesen zu übertragen. In diesem Fall ist das Landeskirchenamt über die Erteilung der Genehmigung schriftlich zu informieren.

§ 11

Verzicht auf das Erfordernis der kirchenaufsichtlichen Genehmigung

(1) Die jeweils nach § 7 genehmigende Stelle kann im Einzelfall den Verzicht auf das Erfordernis der kirchenaufsichtlichen Genehmigung erklären, wenn es sich

1. bei Bau- und Gestaltungsmaßnahmen lediglich um Schönheitsreparaturen oder reine Instandsetzungsmaßnahmen handelt oder
2. um ein kirchliches Objekt handelt, dessen Baupflege ausschließlich durch Gebühren oder privatrechtliche Entgelte zu finanzieren ist.

(2) Die Bauberatung nach § 4 Absatz 1 bis 6 muss erfolgt sein. Der Baubeschluss nach § 4 Absatz 7 Satz 1 muss gefasst werden.

§ 12 Denkmalrechtliches Genehmigungsverfahren

(1) Das Landeskirchenamt erteilt nach Maßgabe der Bestimmungen der Staatskirchenverträge und der Denkmalschutzgesetze der jeweiligen Bundesländer denkmalrechtliche Genehmigungen nach § 7 Absatz 3 und 5. Es bindet die zuständigen Stellen der staatlichen Denkmalpflege nach Maßgabe der Bestimmungen der Staatskirchenverträge und der Denkmalschutzgesetze der jeweiligen Bundesländer **ein und führt die Benehmensherstellung bzw. die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit diesen zum frühestmöglichen Zeitpunkt durch**. Sofern die denkmalrechtliche Genehmigung für Kirchen und weitere zum Zwecke des Gottesdienstes gewidmete Gebäude von den zuständigen Stellen der staatlichen Denkmalpflege erteilt wird, stellt das Landeskirchenamt vorab die von diesen staatlichen Stellen zu beachtenden Belange der Religionsausübung fest.

Kommentar [GM2]: Antrag Nr. 1,
Synodaler Dr. von Wedel

(2) Die kirchliche Körperschaft beantragt für Bau- und Gestaltungsmaßnahmen an Denkmälern die denkmalrechtliche Genehmigung beim Landeskirchenamt bzw. über das Landeskirchenamt bei der zuständigen staatlichen Stelle. Der Antrag bedarf eines Beschlusses des Organs der kirchlichen Körperschaft, der sich auf die Planungsunterlagen beziehen muss. Im Fall der Beantragung bei einer zuständigen staatlichen Stelle gelten deren gesetzliche Regelungen und Fristen. Eine Finanzierungsplanung muss zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorliegen. Die denkmalrechtliche Genehmigung ist

1. nach § 7 Absatz 3 vom Kirchengemeinderat über den Kirchenkreis beim Landeskirchenamt und
2. nach § 7 Absatz 5 vom Kirchenkreisrat beim Landeskirchenamt schriftlich zu beantragen.

(3) Das Landeskirchenamt hat den Eingang des Antrags schriftlich zu **bestätigen und unverzüglich die Benehmensherstellung bzw. die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen der staatlichen Denkmalpflege herbeizuführen**. Es prüft innerhalb eines Monats, ob der Antrag unvollständig ist oder formale Mängel aufweist. Die Frist kann in begründeten Ausnahmefällen einmalig seitens des Landeskirchenamts um bis zu drei Wochen verlängert werden. Es fordert die Antragstellerin oder den Antragsteller innerhalb einer angemessenen Frist zur Behebung der Mängel auf. Diese bzw. dieser kann eine Verlängerung der Frist beantragen. Werden die Mängel nicht innerhalb der gesetzten oder verlängerten Frist behoben, gilt der Antrag als zurückgezogen, ohne dass es einer weiteren Erklärung der Antragstellerin oder des Antragstellers bedarf.

Kommentar [GM3]: Antrag Nr. 1,
Synodaler Dr. von Wedel

(4) In den Fällen von Absatz 2 Satz 5 Nummer 1 und 2 sind die Antragsunterlagen erst dann vom Kirchenkreis an das Landeskirchenamt weiterzuleiten, wenn diese vollständig und mangelfrei sind. Sind die beim Landeskirchenamt eingereichten Unterlagen gleichwohl unvollständig oder mangelhaft, fordert das Landeskirchenamt den Kirchenkreis auf, für die Behebung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist Sorge zu tragen.

(5) Bei Maßnahmen an Glockenanlagen und Orgeln ist dem Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung die Stellungnahme der bzw. des beratenden Glocken- bzw. Orgelsachverständigen

digen mit Vergabevorschlag beizufügen.

(6) Nachträgliche wesentliche Änderungen der denkmalrechtlich genehmigten Bau- und Gestaltungsmaßnahme bedürfen eines neuen Beschlusses nach Absatz 2 Satz 2 und einer erneuten denkmalrechtlichen Abstimmung nach § 5.

(7) Die denkmalrechtliche Genehmigung ersetzt nicht die kirchenaufsichtliche Genehmigung.

(8) Grundsätzlich ist das denkmalrechtliche Genehmigungsverfahren vor Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durchzuführen. Die Verfahren können auch parallel stattfinden. Bei Bau- und Gestaltungsmaßnahmen an Denkmälern ist das Vorliegen einer denkmalrechtlichen Genehmigung Bedingung für die Erteilung einer kirchenaufsichtlichen Genehmigung nach § 8.

(9) Zum Schutz des Denkmals oder zur Wahrung des überwiegenden gesamtkirchlichen Interesses kann die denkmalrechtliche Genehmigung versagt werden. Die Versagung der denkmalrechtlichen Genehmigung richtet sich im Übrigen nach den Bestimmungen der Denkmalschutzgesetze der jeweiligen Bundesländer.

(10) Für die rechtlich selbstständigen Dienste, Werke und Einrichtungen finden, sofern sie in die jeweiligen Staatskirchenverträge einbezogen sind, Absätze 1 bis 9 entsprechende Anwendung. Das jeweils zuständige Vertretungsorgan des rechtlich selbstständigen Dienstes, Werks oder der Einrichtung stellt den jeweiligen Antrag nach Absatz 2.

§ 13 Denkmalrechtliche Genehmigungsfiktion

Die denkmalrechtliche Genehmigung nach § 12 gilt als erteilt, wenn die Benehmensherstellung bzw. die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen der staatlichen Denkmalpflege stattgefunden hat und das Landeskirchenamt nicht innerhalb von drei Monaten nach Eingang der vollständigen und mangelfreien Antragsunterlagen einen Bescheid erlassen hat (denkmalrechtliche Genehmigungsfiktion). Äußert die zuständige Stelle der staatlichen Denkmalpflege gegenüber dem Landeskirchenamt Bedenken, die nicht innerhalb der Frist nach Satz 1 auszuräumen sind, oder hält das Landeskirchenamt bei der Prüfung des Antrags weitere Untersuchungen für notwendig, ruht die Frist, bis das Landeskirchenamt hinsichtlich der geäußerten Bedenken eine Entscheidung getroffen oder die Untersuchungen abgeschlossen hat. Die Vorschriften über die Bestandskraft von Verwaltungsakten und über das Rechtsbehelfsverfahren nach dem Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (VVZG-EKD) gelten entsprechend. Nach Eintritt der denkmalrechtlichen Genehmigungsfiktion ist diese der Antragstellerin oder dem Antragsteller auf gesonderten Antrag schriftlich zu bescheinigen.

Kommentar [GM4]: Antrag Nr. 2, Synodaler Dr. von Wedel

Kommentar [GM5]: Antrag Nr. 2, Synodaler Dr. von Wedel;

Satz 2 und 3 werden Satz 3 und 4.

§ 14 Bauvorhaben der Landeskirche

(1) Für Bau- und Gestaltungsmaßnahmen an kirchlichen Gebäuden, die sich im Eigentum oder in der Nutzung der Landeskirche befinden, gilt über dieses Kirchengesetz hinaus das Gebäudemanagementgesetz vom 16. Dezember 2015 (KABl. S. 60) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Für Bau- und Gestaltungsmaßnahmen des Gebäudemangements und Beschlüsse des Ausschusses für das Gebäudemangement nach Absatz 1 gelten § 4 Absatz 6 sowie § 7 Absatz 5 entsprechend.

§ 15 **Einstellen der Arbeiten**

(1) Werden grobe Verstöße gegen anerkannte Regeln der Baukunst und Bautechnik oder gegen genehmigte Planungen festgestellt oder werden Tatsachen bekannt, durch die eine konkrete und unmittelbar bevorstehende Gefahr für das kirchliche Objekt der kirchlichen Körperschaft besteht, ist das Landeskirchenamt in den Fällen von § 7 nach Artikel 106 Absatz 4 Nummer 4 der Verfassung in Verbindung mit § 84 Absatz 2 Nummer 5 Kirchengemeindeordnung befugt, einen Baustopp auszusprechen. Die Maßnahme nach Satz 1 ist sofort vollziehbar. Die an der Maßnahme Beteiligten sind unverzüglich durch das Landeskirchenamt zu unterrichten.

(2) Der Kirchenkreisrat ist in den Fällen nach § 7 nach Artikel 58 Absatz 3 der Verfassung in Verbindung mit § 85 Absatz 2 Nummer 4 und § 91 Kirchengemeindeordnung zur Abwehr konkreter und unmittelbarer Gefahren für eine Kirchengemeinde ebenfalls befugt, das Einstellen der Arbeiten anzuordnen; er hat dieses dem Landeskirchenamt unverzüglich anzuzeigen. Die Maßnahme nach Satz 1 ist sofort vollziehbar. Die an der Maßnahme Beteiligten sind unverzüglich durch den Kirchenkreis zu unterrichten.

§ 16 **Maßnahmen an Glocken- und Uhrenanlagen**

(1) Für Kirchen und weitere zum Zwecke des Gottesdienstes gewidmete Gebäude sollen Glocken als liturgische Ausstattungsstücke zum gottesdienstlichen Gebrauch eingebaut und verwendet werden.

(2) Eine Glockenanlage umfasst insbesondere die Glocke mit Klöppel, das Joch, den Glockenstuhl sowie die sie steuernden Anlagen. Glockenanlagen können auch durch Uhrenanlagen gesteuert werden.

(3) Eine Uhrenanlage umfasst das mechanische oder elektrische Uhrwerk, die Einhausung, das Zeigerwerk und Zifferblatt sowie die mechanische oder elektrische Steuerung des Glockenschlags.

(4) Maßnahmen an Glocken- und Uhrenanlagen sind insbesondere

1. der An- und Verkauf,
2. der Neu- und Umbau,
3. die Restaurierung und Instandsetzung und
4. der Abbruch.

§ 17 Maßnahmen an Orgeln

(1) Wo in Kirchen und den weiteren zum Zwecke des Gottesdienstes gewidmeten Gebäuden Pfeifenorgeln verwendet werden, gehören zu diesen Orgeln die Pfeifen, die Windversorgung, der innere Spielapparat, das Gehäuse und der Prospekt.

(2) Maßnahmen an Orgeln sind insbesondere

1. der An- und Verkauf,
2. der Neu- und Umbau,
3. die Restaurierung und Instandsetzung und
4. der Abbruch.

(3) Das Landeskirchenamt kann im Einzelfall eine Orgelbaukommission zur Beratung und Begleitung kirchlicher Körperschaften bei besonderen Orgelbaumaßnahmen berufen.

§ 18 Sachverständige für Glockenanlagen und Orgeln

(1) Neben der Bauberatung nach § 4 findet bei Bau- und Gestaltungsmaßnahmen und sonstigen Maßnahmen im Sinne dieses Kirchengesetzes an Glockenanlagen sowie Orgeln eine Beratung der kirchlichen Körperschaften durch vom Landeskirchenamt bestellte Glocken- und Orgelsachverständige statt. Die kirchlichen Körperschaften sind verpflichtet, die Beratung durch Sachverständige nach Satz 1 in Anspruch zu nehmen.

(2) Die Sachverständigen nach Absatz 1 erhalten von den sie beauftragenden kirchlichen Körperschaften für ihre Leistungen Honorare. Die Honorare sind durch feste Sätze nach der Dauer der Sachverständigenleistung (Zeithonorar) oder durch Rahmensätze (Pauschalhonorar) zu bestimmen.

§ 19 Beirat für Bau- und Kunstpflege

Das Landeskirchenamt kann im Einzelfall einen Beirat für Bau- und Kunstpflege zur Beratung und Begleitung des Landeskirchenamts in Fragen der Bau- und Kunstpflege berufen.

§ 20 Besondere Anforderungen an kirchliches Bauen

(1) Bei allen Bau- und Gestaltungsmaßnahmen und sonstigen Maßnahmen im Sinne dieses Kirchengesetzes sowie beim Betrieb kirchlicher Gebäude ist auf Barrierefreiheit, Teilhabeförderung und Umweltschutz einschließlich Klimaschutz, Energieeffizienz und Nachhaltigkeit sowie die einschlägigen Vorschriften des Denkmal-, Umwelt-, Arbeits- und Gesundheitsschutzes zu achten.

(2) Kirchliche Körperschaften sollen sich als Träger öffentlicher Belange an der kommunalen Bauleitplanung beteiligen, um rechtzeitig kirchliche Interessen und Erfordernisse in die Pla-

Kommentar [PT6]: Antrag Nr. 12, Synodaler Nissen Streichung von § 20 alter Fassung (Gebäude und Raumnutzungsplan, Gebäudestrukturpläne) angenommen; daher ab hier neue §§-Zählung

Kommentar [GM7]: Antrag Nr. 4, Synodaler Isecke-Vogelsang

nungen einzubringen.

(3) Bau- und Planungsleistungen sind im Wettbewerb oder im Wege transparenter Verfahren zu vergeben. Dabei sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Verhältnismäßigkeit zu wahren. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Vergabeverfahren sind gleich zu behandeln, es sei denn, eine Ungleichbehandlung ist aufgrund dieses Gesetzes ausdrücklich geboten oder gestattet. Bei der Vergabe sollen insbesondere Aspekte der Qualität, der Ökologie, der Teilhabeförderung und der Innovation berücksichtigt werden.

Kommentar [GM8]: Antrag Nr. 5, Synodaler Isecke-Vogelsang

§ 21 Verordnungsermächtigungen

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung insbesondere nähere Bestimmungen

1. zum Begriff der Bau- und Denkmalpflege, Kunstpflege (§ 3),
2. zu Inhalt und Verfahren der Bauberatung (§ 4),
3. zu Inhalt und Verfahren der denkmalrechtlichen Abstimmung (§ 5),
4. über wesentliche Änderungen nach § 6 Absatz 2 sowie § 8 Absatz 9,
5. zum kirchenaufsichtlichen Genehmigungsverfahren und zur Genehmigungserteilung nach § 7 Absatz 1, 2 und 4 und § 8, insbesondere zu den mit dem Antrag auf kirchenaufsichtliche Genehmigung einzureichenden Unterlagen, zum Stellungnahmeverfahren, zur kirchenaufsichtlichen Genehmigungsfiktion nach § 9, zur Übertragung der Zuständigkeit für die Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung nach § 10 sowie zum Verzicht auf das Erfordernis der kirchenaufsichtlichen Genehmigung nach § 11,
6. zum denkmalrechtlichen Genehmigungsverfahren und zur Genehmigungserteilung nach § 7 Absatz 3 und 5 und § 12, insbesondere zu den mit dem Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung einzureichenden Unterlagen sowie zur denkmalrechtlichen Genehmigungsfiktion nach § 13,
7. zu Maßnahmen an Glocken- und Uhrenanlagen und an Orgeln, insbesondere zur Bestellung, Beauftragung und den Leistungen von Glocken- und Orgelsachverständigen sowie zu Honoraren und Auslagen nach §§ 16 bis 18,
8. über die Zusammensetzung, die Berufung und die Aufgaben von Orgelbaukommissionen nach § 17 Absatz 4,
9. über den Beirat für Bau- und Kunstpflege (§ 19 ~~Absatz 2~~), insbesondere über dessen Zusammensetzung, die Berufung und die Aufgaben,
10. zu besonderen Anforderungen an kirchliches Bauen, insbesondere zu Grundsätzen der Vergabe von Bau- und Planungsleistungen (§ 20)

durch Rechtsverordnungen zu treffen.

Kommentar [PT9]: Nr. 10 alte Fassung gestrichen infolge von Streichung des § 20 alte Fassung; Nr. 11 alte Fassung wird daher neu Nr. 10.

Kommentar [PT10]: Redaktionelle Änderung (§ 20 statt § 21)

§ 22 Übergangsvorschriften

(1) Bau- und Gestaltungsmaßnahmen und sonstige Maßnahmen im Sinne dieses Kirchengesetzes an kirchlichen Objekten, die vor Inkrafttreten des Kirchengesetzes kirchenaufsichtlich und denkmalrechtlich genehmigt wurden, werden auf der Grundlage der bisher geltenden Regelungen beendet.

(2) Die nach bisherigem Recht erteilten Bestellungen und Beauftragungen im Sinne von § 18 gelten einschließlich der Modalitäten ihrer Tätigkeiten für die bei der Bestellung und Beauftragung festgelegte Dauer fort.

§ 23 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) § 21 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt dieses Kirchengesetz am 1. Juli 2020 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Kirchengesetz vom 16. November 2002 über das Bauen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs – Kirchbaugesetz – (KBauG) (KABI 2003 S. 5),
2. Baugesetz der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Kirchbaugesetz – KBauG) vom 9. Juni 2009 (GVOBl. S. 215),
3. Kirchengesetz für die Erhaltung, die Pflege und den Schutz des kirchlichen Kunst- und Kulturgutes der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 4. November 1979 (ABl. S. 105),
4. § 2 Absatz 3 des Kirchengesetzes über die Übernahme der Verwaltung für die Kirchengemeinden und Kirchenkreise durch das Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche nach Art. 139 Abs. 3 der Kirchenordnung der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 28. August 2004 (ABl. S. 55) und
5. § 1 Nummer 5 und 6 der Durchführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über die Übernahme der Verwaltung für die Kirchengemeinden und Kirchenkreise durch das Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche nach Art. 139 Abs. 3 der Kirchenordnung der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 17. Dezember 2004 (ABl. S. 88).

Zu diesem Zeitpunkt endet auch die Anwendung von §§ 38 bis 44 und 46 bis 59 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche der Union (Kirchliche Verwaltungsordnung – VwO) vom 1. Juli 1998 (ABl. EKD 1999 S. 137), die durch Verordnung vom 6. Juni 2001 (ABl. EKD S. 379) geändert worden ist, für das Gebiet des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises.

Kommentar [PT11]: Antrag Nr. 8,
Synodaler Antonioli (§ 21 statt § 23)